215 Seiten

Landtag von Sachsen-Anhalt
Erste Wahlperiode

Drucksache 1/2500
02.04.1993

Unterrichtung

Landesbeauftragter für den Datenschutz
des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 31.03.1993

Erster Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. April 1992 bis 31. März 1993

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach § 32 Abs. 4 i. V. m. § 22 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) übersende ich anliegend meinen ersten Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. April 1992 bis 31. März 1993.

Ich würde es begrüßen, wenn Gelegenheit bestünde, Kernpunkte des Berichtes nach Vorliegen der vom Gesetz geforderten Stellungnahme der Landesregierung (§ 22 Abs. 4 Satz 4 DSG-LSA) in den entsprechenden Ausschüssen des Landtages zu beraten.

Die vom Landtag in seinem Beschluß vom 17. Januar 1992 - Drs. 1/27/1092 B - erbetene Berichterstattung über den Umgang mit DDR-Altdatenbeständen ist im Bericht unter Ziff. 3.1 angesprochen. Anlage 10 zu diesem Bericht enthält die Aufforderung an alle öffentlichen Stellen des Landes, Auskunft über ihre Altdatenbestände zu erteilen und die bisher eingegangenen Meldungen dazu.

Ich gehe davon aus, daß im Laufe der nächsten Wochen dazu weitere Meldungen verspätet eingehen werden. Diese werde ich unter Bezugnahme auf den Bericht umgehend nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Rainer Kalk

Mitteilung des Präsidenten:

Die Unterrichtung wird gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 GO.LT befürwortet.

Dr. Klaus Keitel

Magdeburg, den 02.04.1993

(Ausgegeben am 06.04.1993)

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkung	1
1.	**Entwicklung und rechtliche Grundlagen des Datenschutzes in Sachsen-Anhalt**	3
1.1	Entwicklung des Datenschutzes	3
1.2	Rechtliche Grundlagen des Datenschutzes	6
1.2.1	Im Landesrecht	6
1.2.2	Im Bundesrecht	9
2.	**Der Landesbeauftragte**	11
2.1	Rechtliche Stellung	11
2.2	Aufgaben und Befugnisse	12
2.3	Geschäftsstelle	13
2.4	Tätigkeit im Berichtszeitraum	16
2.5	Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen	18
2.5.1	Zusammenarbeit mit Kontrollorganen des Landes	18
2.5.2	Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen des Bundes und der Länder	19
2.6	Dateienregister	21
2.6.1	Meldevordruck zum Register	21
2.6.2	Dateiregistermeldungen	22
3.	**Archivwesen**	23
3.1	Personenbezogene Altdatenbestände	24
3.2	Umgang mit Ausreiseunterlagen der ehemaligen DDR	28
3.2.1	Einsichtnahme in Ausreiseakten	29
4.	**Ausländerangelegenheiten**	30
4.1	Ausländergesetz	30
4.2	Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens	31
4.3	Meldepflicht bei Auslandsstraftaten von Ausländern	32
5.	**Ausweis- und Meldewesen**	33
5.1	Das neue Meldegesetz	33
5.2	Ausweiswesen	35
5.3	Zentrales Einwohnermelderegister (ZER)	36
5.4	Adreßbücher	39
6.	**Europäischer Datenschutz**	40

7.	**Entwicklung der automatisierten Datenverarbeitung bei den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen**	41
7.1	Koordinierung des Einsatzes der Informationstechnik in der Landes- und Kommunalverwaltung	41
7.2	Automatisierte Datenverarbeitung in der Landesverwaltung	43
7.2.1	Informationstechnisches Netz Sachsen-Anhalt	43
7.2.2	Großrechenzentren der Landesverwaltung	44
7.2.3	Automation in den übrigen Ressorts	45
7.3	Automatisierte Datenverarbeitung in der Kommunalverwaltung	46
8.	**Finanzwesen**	48
8.1	Änderung der Abgabenordnung	48
8.2	Ermittlung von Ersatzwirtschaftswerten bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen durch die Finanzämter	50
8.3	Aktenauskunft an die Steuerfahndung	52
8.4	Mitteilung der Meßbeträge nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital an die Gemeinden in Zerlegungsfällen	53
9.	**Forschung**	55
9.1	Kontrollstudien bei Nierenerkrankungen	56
9.2	Ursachenforschung zum plötzlichen Säuglingstod	57
9.3	Untersuchung der rechtlichen Situation nichtehelicher Kinder	58
10.	**Gesundheitswesen**	59
10.1	Krebsregistersicherungsgesetz	59
10.2	Rettungswesen	60
10.3	Datenübermittlungen zwischen Ärzten, Krankenhäusern und Gesundheitsamt	61
10.4	Datenübermittlungen zwischen Standesamt, Einwohnermeldeamt und Gesundheitsamt	63
10.5	Einsichtnahme in Krankenakten/Zentral-archiv der Krankenhäuser Bitterfeld und Wolfen	64
10.6	Krankenhaus	66
11.	**Gewerberecht**	67
11.1	Gewerberegister	67
11.2	Heimarbeitsrecht	68
12.	**Hinweise zum technischen und organisatorischen Datenschutz**	69
12.1	Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis	69
12.2	Der innerbehördliche Datenschutz-beauftragte	73

13.	**Hochschulen**	75
13.1	Gründung eines Institutes für Datenschutz und Datensicherheit	75
13.2	Verarbeitung von Studentendaten im Hochschulbereich	76
14.	**Kommunalverwaltung**	77
14.1	Bereisung und Beratung der Kommunen	77
14.2	Übermittlung von Personaldaten an die Gemeindevertretung	79
15.	**Landwirtschaft**	81
15.1	Der gläserne Landwirt - neues Kontrollsystem InVeKos	81
15.2	Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt	82
16.	**Personalwesen**	83
16.1	Personalaktenrecht	83
16.1.1	Personalfragebogen	85
16.1.2	Bezügefragebogen	86
16.1.3	Entnahme von Vorgängen aus Personalakten	87
16.2	Umgang mit Bewerberdaten	89
16.3	Einsichtnahme in Personalunterlagen durch die Gleichstellungsbeauftragte	90
16.4	Veröffentlichung personenbezogener Daten im Handbuch der Justiz	91
16.5	Frage-/Bewerbungsbögen für Verwaltungsbedienstete im Beitrittsgebiet	93
16.6	Prüfung der personellen Ausstattung durch den Landesrechnungshof	96
17.	**Polizei**	99
17.1	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)	99
17.2	INPOL-Neukonzeption	102
17.3	Datenübermittlung der Polizei an die Führerscheinbehörde	105
17.4	Automatisierte Vorgangsbearbeitung (AVV) und polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)	106
17.5	Führung von personenbezogenen Sammlungen und Dateien bei der Polizei	108
17.5.1	KpS	108
17.5.2	Duplikatakten	109
17.6	Wahllichtbildvorlagen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	110
17.7	Arbeitsdatei PIOS - Innere Sicherheit (APIS)	111
17.8	Kriminalakten	112

18.	**Rechtspflege**	115
18.1	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG)	115
18.2	Justizmitteilungsgesetz	117
18.3	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt)	118
18.4	Aufbewahrungsbestimmungen für das Schriftgut der Gerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden	120
18.5	Bekanntgabe persönlicher Daten im Zivilprozeß	121
18.6	Mitteilung von berufsrechtlichen Entscheidungen zum Bundeszentralregister	122
18.7	Anonymisierung von Prüfungsakten	124
18.8	Protokollierung der Einsichtnahme in das Grundbuch	126
18.9	Aufbau eines bundesweiten Schuldnerverzeichnisses	127
18.10	Kontrollbefugnis des Landesbeauftragten bei der Gerichtsvollziehertätigkeit	128
18.11	Einführung der automatisierten Geschäftsstellenbearbeitung (SIJUS-Strafsachen) bei der Staatsanwaltschaft Dessau	131
18.12	Notare	132
18.12.1	Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes und Kontrollkompetenz des Landesbeauftragten	132
18.12.2	Meldungen der Notare zum Dateienregister	134
19.	**Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**	135
20.	**Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten**	136
21.	**Schulen**	138
21.1	Fehlende bereichsspezifische Regelungen im Schulrecht	138
21.2	Verarbeitung von Schülerdaten auf privaten Rechnern	139
22.	**Sozialwesen**	140
22.1	Allgemeines	140
22.2	Krankenkassen	141
22.3	Ehegatten sind im Unterhaltsverfahren nicht angabepflichtig	141
22.4	Keine Überwachung des Taschengeldes bei Sozialhilfeempfängern	142
22.5	Wohngeldempfänger	143
23.	**Stasi-Unterlagen-Gesetz**	144

24.	**Statistik**	146
24.1	Mikrozensus	147
24.2	Insolvenzstatistik	148
25.	**Strafvollzug**	150
25.1	Datenschutz im Strafvollzug	150
25.2	Überwachung des Schriftwechsels der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten	151
26.	**Umwelt und Natur**	152
27.	**Verfassungsschutz**	153
28.	**Verkehr**	154
28.1	Vollstreckung nach einer Verkehrsordnungswidrigkeit	154
28.2	Verwarnungen nach dem Straßenverkehrsgesetz	156
28.3	Übermittlungen bei Fahrerlaubnisentzug	157
28.4	Mitwirkung der Bürger an einer Verkehrszählung	158
29.	**Vermögensgesetz** Datenübermittlungen durch die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen	159
30.	**Wasserrecht**	161

Anlagen

1	Organigramm der Geschäftsstelle
2	Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 26./27. September 1991 zum Datenschutz im Recht des öffentlichen Dienstes
3	Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 23./24. März 1992 zum Arbeitnehmerdatenschutz
4	Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 28. April 1992 zum Grundrecht auf Datenschutz
5	Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 28. April 1992 zur Neuregelung des Asylverfahrens (BT-Drs. 12/2062)
6	Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 1./2. Oktober 1992 zum Datenschutz bei internen Telekommunikationsanlagen

7 Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 1./2. Oktober 1992 zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung - Gesundheits-Strukturgesetz 1993 -

8 Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 1./2. Oktober 1992 zum Lauschangriff

9 Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 16./17. Februar 1993 zur Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (30/313/EWG)

10 Bekanntmachung zur Erfassung der Altdatenbestände

Stichwortverzeichnis

Erklärung verwendeter Abkürzungen

A

ADV	Automatisierte Datenverarbeitung
AO	Abgabenordnung
APIS	Arbeitsdatei PIOS - Innere Sicherheit
a.F.	alte Fassung

B

BAG	Bundesarbeitsgericht
BArchG	Bundesarchivgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz (neue Fassung)
BDSG 77	Bundesdatenschutzgesetz (alte Fassung)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BG-SA	Beamtengesetz Sachsen-Anhalt
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern
BNotO	Bundesnotarordnung
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStatG	Bundesstatistikgesetz
Btx	Bildschirmtext
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

D

DEVO	Datenerfassungsverordnung
DONot	Dienstordnung für Notare
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DSG-LSA	Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
DÜVO	Datenübermittlungsverordnung
DV	Datenverarbeitung

E

ED	Erkennungsdienst
EG	Europäische Gemeinschaft

F

FVG	Finanzverwaltungsgesetz

G

GBl.	Gesetzblatt der DDR
GewO	Gewerbeordnung
GEZ	Gebühreneinzugszentrale
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz

I

IMA-IT	Interministerieller Arbeitskreis IT
INPOL	Informationssystem der Polizei auf Bundesebene
IT	Informationstechnik
ITN-LSA	Informationstechnisches Netz Sachsen-Anhalt
IuK	Informations- und Kommunikationstechnik

K

KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KAI	Kriminalaktenindex
KAN	Kriminalaktennachweis
KpS	Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen

L

LKA	Landeskriminalamt
LSA	Land Sachsen-Anhalt

M

MBl.LSA	Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
MF	Ministerium der Finanzen
MG-LSA	Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt

N

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
n.F.	neue Fassung

O

OECD	Internationale Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OLG	Oberlandesgericht
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz

P

PC	Personal Computer
POLAS	Polizeiliche Auskunftssysteme
PVS	Personalverwaltungssystem

S

Schufa	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
SGB	Sozialgesetzbuch
SLA	Statistisches Landesamt
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
SPUDOK	Spurendokumentation
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StUG	Stasi-Unterlagen-Gesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung

V

VermG	Vermögensgesetz
VO	Verordnung
VONot	Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis

X

X.25	Protokoll für Datenpaketvermittlung (der CCITT)

Z

ZER	Zentrales Einwohnermelderegister (DDR)
ZEVIS	Zentrales Verkehrsinformationssystem
ZPO	Zivilprozeßordnung

Vorbemerkung

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt ist am 9. April 1992 vom Präsidenten des Landtages auf die Dauer von sechs Jahren in sein Amt berufen worden. Nach § 32 Abs. 4 DSG-LSA hat der Landesbeauftragte seinen ersten Tätigkeitsbericht spätestens zum 31. März 1993 dem Landtag vorzulegen. Ein solcher Bericht wird künftig alle zwei Jahre zu erstatten sein (§ 22 Abs. 4 DSG-LSA).

Dieser Tätigkeitsbericht kann in Anbetracht der umfassenden Aufgabenstellung des Landesbeauftragten nur einen - hoffentlich repräsentativen - Einblick in die Tätigkeit des Landesbeauftragten und seiner Mitarbeiter geben.
Dabei soll dem Landtag die aktuelle Situation des Datenschutzes im Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern im Land Sachsen-Anhalt dargestellt und mögliche Hinweise zu gesetzgeberischen Verbesserungen gegeben werden.
Der Bericht soll aber gleichermaßen Anregungen und Hinweise für die öffentlichen Stellen des Landes enthalten, um für die dort tätigen Bediensteten das selbst für Fachleute oft schwer überschaubare und fast alle Rechts- und Lebensbereiche umfassende Gebiet des Datenschutzes greifbarer zu machen.
Nicht zuletzt soll ein wichtiger Adressat dieses Berichtes jeder einzelne Bürger des Landes sein, denn es ist oberstes Anliegen des Gesetzgebers und damit auch vordringlichste Aufgabe des Landesbeauftragten, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch nachlässigen oder falschen Umgang öffentlicher Stellen des Landes mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Wenn es gelingt, den Bürgerinnen und Bürgern eine Vorstellung davon zu vermitteln,

wie bedeutsam und umfassend dieser Persönlichkeitsschutz für jeden einzelnen von ihnen ist und wie ernst ihn die staatlichen Stellen bei ihrem täglichen Umgang mit den personenbezogenen Daten der Bürger zu nehmen haben, kann dies zu einem neuen Verständnis im Umgang miteinander führen.

Dieser erste Bericht steht auch unter dem Eindruck der historischen Erfahrungen aus der Geschichte der DDR und den großen Schwierigkeiten beim Neuaufbau einer demokratischen, rechtsstaatlichen Verwaltung im Land.

An einigen Stellen werden Fragen aufgeworfen, aber auch Lösungen für eine wünschenswerte grundrechtskonforme Handlungsweise der staatlichen Stellen aufgezeigt. Nicht in jedem Fall kann bereits ein praktikables, datenschutzgerechtes Ergebnis vorliegen.
Der Bericht wird Mängel und Fehler einzelner Bediensteter aufzeigen, ohne diese persönlich an den Pranger zu stellen. Eine gerechte Einzelfallösung für den Betroffenen und das langfristig zu erreichende, datenschutzgerechte Handeln aller öffentlicher Stellen dürften wichtiger sein, als das plakative Herausstellen fehlerhaft handelnder Einzelpersonen.

Es gibt im Zeitalter der modernen Informationstechnologie und den von ihr ausgehenden Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten kein "belangloses Datum" mehr, so hat es das Bundesverfassungsgericht in seinem für den Datenschutz bahnbrechenden Urteil des Jahres 1983 zur Volkszählung festgehalten. Wenn dies so ist, müssen alle - nicht nur der Landesbeauftragte für den Datenschutz - ihr Augenmerk darauf richten, daß staatliche Gewalt und moderne Informationstechnik, einzeln oder gepaart, Wert und Würde des einzelnen Menschen weder aushöhlen noch ignorieren, sondern ihre Beachtung stets das Ziel allen staatlichen Handelns bleibt.

1. Entwicklung und rechtliche Grundlagen des Datenschutzes in Sachsen-Anhalt

1.1 Entwicklung des Datenschutzes

Nach Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 trat am 3. Oktober 1990 das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland auch im Land Sachsen-Anhalt in Kraft. Damit galt erstmals für alle Bürgerinnen und Bürger des Landes das vom Bundesverfassungsgericht seit dem 15. Dezember 1983 in fortgesetzter Rechtsprechung aus den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes entwickelte **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**. Dieses Grundrecht gewährleistet den Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten, denn grundsätzlich bestimmt jeder selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten. Der einzelne muß aber Einschränkungen seines Rechts im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen. Die Beschränkungen bedürfen einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht.

Eine weitere wichtige Regelung zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger enthielt der Einigungsvertrag in Artikel 8 in Verbindung mit der Anlage 1, Kap. II, Sachgebiet C, Abschn. III, Nr. 3.. Danach trat das Bundesdatenschutzgesetz i.d.F. von 1977 mit gewissen Maßgaben in Sachsen-Anhalt in Kraft. Das Gesetz schützte die Bürgerinnen und Bürger des Landes in ihrem **privaten** Lebensbereich in eingegrenztem Umfang gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch nicht-öffentliche Stellen in

oder aus Dateien. Zugleich bot es Schutz vor Mißbrauch bei der Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten in Dateien **öffentlicher** Stellen des **Bundes** und **öffentlicher** Stellen des **Landes** Sachsen-Anhalt. Bei letzteren allerdings nur, soweit sie Bundesrecht ausführten.

Kontrollorgan für die Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen wurde der Bundesbeauftragte für den Datenschutz. Seine Zuständigkeit im Landesbereich bestand aber nur für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1991.

Dieser Schutz war unzureichend, denn neben der zeitlichen Befristung der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten gab es für den Umgang mit personenbezogenen Daten der Bürger durch **öffentliche Stellen** des **Landes** auf der Grundlage von landesrechtlichen Bestimmungen und von als Landesrecht fortgeltenden Bestimmungen der ehemaligen DDR nur wenige gesetzliche Einzelregelungen und kein eigenständiges Kontrollorgan.

Deshalb war es von großer Bedeutung, daß das Land Sachsen-Anhalt als eines der ersten neuen Bundesländer den Aufbau eines umfassenden Datenschutzes als vorrangig erkannte und voran trieb.
Bereits im November 1990 stand auf der Liste der vorrangigen Gesetzesvorhaben der sachsen-anhaltinischen Landesregierung auch ein Datenschutzgesetz. Nach einem Kabinettsbeschluß vom 4. Dezember 1990 begann der jetzige Landesbeauftragte noch als abgeordneter niedersächsischer Beamter am 15. Februar 1991 seinen Dienst im Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt. Er erhielt u.a. den Auftrag, umgehend die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für einen wirksamen Datenschutz im Land Sachsen-Anhalt zu schaffen. Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde nach § 30/38 des Bundesdatenschutzgesetzes

und die dem Bundesbeauftragten nicht zugänglichen Beratungs- und Kontrollaufgaben im Landesbereich wurden ihm übertragen und von ihm bis zum 31. März 1992 wahrgenommen.

Im März 1991 fiel im Innen- und Finanzministerium die Entscheidung, aus Aufbaumitteln des Bundes die bauliche Instandsetzung und Einrichtung eines eigenen Dienstgebäudes für die künftige Behörde des Landesbeauftragten zu ermöglichen. Das Gebäude war bereits im Herbst 1991 bezugsfertig.

Der Landtag unterstützte in breiter Einmütigkeit das Anliegen und genehmigte im Juli 1991 im ersten Nachtragshaushalt die für den Aufbau einer Datenschutzbehörde erforderlichen finanziellen Erstmittel in einem eigenen Kapitel. Damit wurde es u.a. möglich, schon 1991 die ersten Mitarbeiter für die spätere Behörde des Landesbeauftragten einzustellen bzw. zu übernehmen.

Unmittelbar zuvor hatte die Landesregierung den Gesetzentwurf über ein Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger dem Landtag zur Beratung zugeleitet. Neben dieser Querschnittsgrundlage nahm der Datenschutz aber auch in neu zu schaffenden, sog. bereichsspezifischen gesetzlichen Regelungen Gestalt an. Allein der Gesetzentwurf des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt wurde 1991 mehrere Wochen lang eingehend in den Ausschüssen des Landtages beraten, weil die Abgeordneten den datenschutzrechtlichen Regelungen in diesem Eingriffsgesetz große Bedeutung zumaßen.

Im Verfassungsausschuß des Landtages wurde eine Verfassung für das Land erarbeitet. Der Datenschutz der Bürger wurde in den Grundrechtsteil, der Landesbeauftragte als unabhängige Institution in den Staatsorganisationsteil des Verfassungsentwurfs aufgenommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen des Datenschutzes

1.2.1 Im Landesrecht

Seit 1992 ist der Datenschutz auch bei den öffentlichen Stellen des Landes umfassend geregelt und verfassungsrechtlich gesichert.

Zusätzlich zu dem vom Grundgesetz gewährten Schutz bestimmt nun die neue **Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt** vom 16. Juli 1992 (GVBl. S. 600) in Artikel 6 Abs. 1:

> "Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. In dieses Recht darf nur durch oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Dabei sind insbesondere Inhalt, Zweck und Ausmaß der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu bestimmen und das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung näher zu regeln."

Die von der Verfassung geforderte gesetzliche Regelung der näheren Einzelheiten enthält das **Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA)** vom 12. März 1992 (GVBl. LSA S. 152), geändert in § 2 Abs. 9 DSG-LSA durch Artikel 3 des Gesetzes zur Regelung des Meldewesens und zur Neuberufung eines Landeswahlleiters vom 18.09.1992 (GVBl. LSA S. 682).

Dieses Gesetz gilt seit dem 1. April 1992 für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Behörden, Organe der Rechtspflege und anderer öffentlich-rechtlich organisierter Einrichtungen des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen. Es gilt auch für eine nicht-öffentliche Stelle, soweit diese Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Das DSG-LSA gilt nur subsidiär, d.h., seine Regelungen gelten nicht, soweit bereichsspezifische Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, oder sie gelten unterstützend, soweit andere Rechtsvorschriften zwar auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, aber keine eigenen Datenschutzregelungen enthalten.

Das Gesetz lehnt sich, mit Ausnahme des 4. Abschnitts, der die Regelungen zum Landesbeauftragten enthält, an das neue BDSG an. Dies geschah vor allem im Interesse einer möglichst bundesweiten Rechtseinheitlichkeit im allgemeinen Datenschutzrecht. Darüber hinaus soll es Rechtsanwendern und Bürgern ermöglicht werden, zum Verständnis einzelner Regelungen auf Materialien zum Bundesrecht zurückgreifen zu können.
Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist in den Beratungen des Landtages an ca. 50 Stellen geändert worden. Das hat zu einer Präzisierung, vor allem aber zu einer Verbesserung des Datenschutzes für die Bürger geführt. Beispielhaft genannt werden sollen hier die Hinweispflichten in § 4 Abs. 2, die nachträgliche Information des Betroffenen bei der Erhebung in § 9 Abs. 3, der verbesserte Schutz des Betroffenen bei der Übermittlung

personenbezogener Daten zwischen öffentlichen Stellen in Akten (§ 11 Abs. 5 und 6), bei der Übermittlung an Private (§ 12 Abs. 3) und bei grenzüberschreitenden Datenübermittlungen (§ 13 Abs. 2). Erwähnenswert sind auch die verbesserte Gleichbehandlung von Daten in Dateien und Akten bei der Löschung in § 16 Abs. 2, die neu eingefügte Vorschrift zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen (§ 28) sowie die Schutzvorschriften in § 32 Abs. 3 für Daten, die in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum Inkrafttreten des DSG-LSA am 1. April 1992 gespeichert wurden und in den §§ 33 bis 36 für den Umgang mit vor dem 3. Oktober 1990 gespeicherten Daten aus ehemaligen Einrichtungen der DDR.
Bewährt hat sich die bereits im Regierungsentwurf erweiterte Strafverfolgungsmöglichkeit in § 31 Abs. 4.
Zu den geänderten Regelungen über die Rechtsstellung und die Aufgaben des Landesbeauftragten kann auf die folgenden Ausführungen zu Ziff. 2 verwiesen werden.
Insgesamt stellt das DSG-LSA eine akzeptable Arbeitsgrundlage für die öffentlichen Stellen des Landes und eine solide Schutzgrundlage für das Persönlichkeitsrecht der Bürgerinnen und Bürger dar. Das erste Jahr seiner Anwendung in der Praxis hat keine gravierenden Mängel erkennen lassen. Probleme zeigen sich eher darin, daß das Gesetz bei den Bediensteten der öffentlichen Stellen noch zu wenig bekannt ist, und daß seine Anwendungsbreite für die tägliche Arbeit mit den personenbezogenen Daten der Bürger oft nicht erkannt wird.

Die gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Landesbeauftragten vom 10. April 1992 (MBl. LSA S. 587) weist für alle öffentlichen Stellen des Landes auf die wichtigsten Vorschriften des DSG-LSA hin.

In der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1992 (MBl. LSA S. 1803) wird den öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Meldepflicht zum Dateienregister (§ 25 DSG-LSA) ein mit dem Landesbeauftragten entwickeltes Formblatt empfohlen. Das Register (Ziff. 2.6) wird beim Landesbeauftragten geführt und kann von jedermann kostenfrei eingesehen werden.

Das zuständige Ministerium des Innern beabsichtigt in Kürze, zum DSG-LSA Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die die Arbeit mit den gesetzlichen Regelungen sowohl für den Bürger als auch für die damit befaßten Bediensteten der öffentlichen Stellen des Landes sicher erleichtern werden.

Für den Bürger wichtige **bereichsspezifische** landesgesetzliche Regelungen für den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten enthalten das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 1991 (GVBl. LSA S. 538), das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt vom 14. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 590) und das Gesetz zur Regelung des Meldewesens vom 18. September 1992 (GVBl. LSA S. 682).

1.2.2 Im Bundesrecht

Zusätzlich zu den vorstehend genannten landesgesetzlichen Vorschriften werden die Bürgerinnen und Bürger des Landes aber auch durch Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in bundesgesetzlichen Vorschriften geschützt. Sie alle aufzuführen ist hier nicht möglich und bleibt einem speziellen Informationsheft vorbehalten. Das wichtigste ist das unter Ziffer 1.1 bereits erwähnte **Bundesdatenschutzgesetz**.

Es gilt seit dem 1. Juni 1991 in der neuen Fassung vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954) und schützt in einem gegenüber der alten Fassung erheblich erweiterten Umfang bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch **öffentliche** Stellen des **Bundes**.
Auch der von diesem Gesetz gewährte Schutz für den **privaten Lebensbereich** wurde verbessert. Der Schutz gilt in diesem Bereich allerdings für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur, soweit die nicht-öffentlichen Stellen die Daten **in** oder **aus Dateien geschäftsmäßig** oder für **berufliche** oder **gewerbliche** Zwecke verarbeiten oder nutzen.

Hilfe zu diesem Gesetz erhält der Bürger von zwei verschiedenen staatlichen Stellen. Geht es um die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch **öffentliche** Stellen des **Bundes**, so kann er sich an den **Bundesbeauftragten für den Datenschutz** wenden, wenn er der Ansicht ist, dabei in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

Vermutet der Bürger eine Rechtsverletzung im privaten Lebensbereich durch **nicht-öffentliche** Stellen, so kann er sich an die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde wenden und um Überprüfung bitten. Aufsichtsbehörden sind in Sachsen-Anhalt jeweils für den Regierungsbezirk die drei Bezirksregierungen in Dessau, Halle und Magdeburg (Beschl. der Landesregierung vom 02.06.1992, MBl. LSA S. 804) und der Minister des Innern als oberste Aufsichtsbehörde. Entscheidend für die Zuständigkeit ist der Sitz der nicht-öffentlichen Stelle, bei der der falsche Umgang mit den personenbezogenen Daten vorgekommen ist. Liegt der Firmensitz in einem anderen Bundesland, so muß sich der Bürger an die dort bestimmten Aufsichtsbehörden wenden.

Der Landesbeauftragte hält für alle Bürgerinnen und Bürger die Texte des (Landes-)Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger und des Bundesdatenschutzgesetzes sowie weiteres Informationsmaterial bereit und hilft auch außerhalb seiner eigentlichen Zuständigkeit bei der Information über die zuständigen Aufsichtsbehörden im nicht-öffentlichen Bereich in anderen Bundesländern.
Gleiches gilt, wenn ein sachsen-anhaltinischer Bürger Probleme beim Umgang öffentlicher Stellen eines anderen Bundeslandes mit seinen personenbezogenen Daten hat.

2. Der Landesbeauftragte

2.1 Rechtliche Stellung

Die rechtliche Stellung des Landesbeauftragten ist gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung entscheidend durch das Parlament geändert worden. Ursprünglich sollte er mit seiner Geschäftsstelle einem Ministerium der Landesregierung zugeordnet werden. Im Hinblick auf die geschichtlichen Erfahrungen in diesem Land und das Vertrauen der Bürger in seine künftige unabhängige Arbeit ist der Landesbeauftragte nun dem Landtag zugeordnet worden (§ 21 DSG-LSA).

Der Landesbeauftragte wird auf Vorschlag der Landesregierung durch den Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Er muß bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben, die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen und über die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügen.

Der Präsident des Landtages beruft ihn nach der Wahl auf die Dauer von 6 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit. Insoweit untersteht er der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages.

Der Landesbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er kann sich jederzeit an den Landtag wenden. Für den Bereich seiner Geschäftsstelle gilt er als oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 StPO und als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 VwGO. Er trifft die Entscheidungen nach den §§ 61 und 62 BeamtenG-LSA für sich und seine Mitarbeiter in eigener Verantwortung. Nach Bundesrecht steht seinen Mitarbeitern und ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht zu (§ 12 Abs. 3 BDSG).
Die Institution des Datenschutzbeauftragten und seine Unabhängigkeit sind in Artikel 63 der neuen Landesverfassung verfassungsrechtlich abgesichert.

Die stark gesicherte rechtliche Unabhängigkeit ist auch tatsächlich gewährleistet. So wird die für die Erfüllung der Aufgaben des Landesbeauftragten notwendige Personal- und Sachausstattung für seine Geschäftsstelle im Haushalt des Landes im Einzelplan des Landtages in einem eigenen Kapitel ausgewiesen. Die Stellen werden durch ihn besetzt.

2.2 Aufgaben und Befugnisse

Der Landesbeauftragte kontrolliert bei den **öffentlichen Stellen** (§ 3 Abs. 1 DSG-LSA) die Einhaltung der Vorschriften des DSG-LSA und **anderer Vorschriften** über den Datenschutz (§ 22 Abs. 1 DSG-LSA).

Die Kontrolle unterliegt zwei Einschränkungen:

- die Gerichte unterliegen seiner Kontrolle nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden,
- personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen oder sich in Personalakten oder Akten über die Sicherheitsüberprüfung befinden, unterliegen der Kontrolle nicht, wenn der Betroffene generell oder im Einzelfall der Kontrolle der auf ihn bezogenen Daten widerspricht; der Widerspruch ist gegenüber dem Landesbeauftragten zu erklären.

Auch Privatpersonen und Privatunternehmen unterliegen der Kontrolle des Landesbeauftragten, soweit sie hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (z.B. TÜV).
Nicht seiner Kontrolle unterliegen öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten sowie deren Vereinigungen, weil für sie die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gelten. Die Aufsicht über sie wird nach § 38 BDSG von der jeweils zuständigen Bezirksregierung und dem Ministerium des Innern ausgeübt.

Der Landesbeauftragte gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere kann er den Landtag, die Landesregierung und die sonstigen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Er führt das von jedermann einsehbare Register der automatisiert geführten Dateien der öffentlichen Stellen nach § 25 DSG-LSA (Ziff. 2.6).

Eine besonders wichtige Aufgabe des Landesbeauftragten ist die Bearbeitung von Bürgereingaben. Jedermann kann sich nach § 19 DSG-LSA an den Landesbeauftragten wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch **öffentliche** Stellen in seinen Rechten verletzt worden zu sein; niemand darf deshalb benachteiligt oder gemaßregelt werden.

Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten und seine Beauftragten bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere Auskunft zu allen Fragen zu geben sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, und jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren. Für bestimmte Behörden kann dieses Zugangs- und Auskunftsrecht durch die oberste Landesbehörde im Einzelfall eingeschränkt werden, wenn die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

Stellt der Landesbeauftragte Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften oder sonstige Mängel der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten fest, so kann er bei den betreffenden öffentlichen Stellen, ggf. bei deren Aufsichtsbehörden, für Abhilfe sorgen und das Fehlverhalten förmlich beanstanden (§ 24 DSG-LSA).

Durch die geänderte Zuordnung des Landesbeauftragten an den Landtag (Ziff. 2.1) kann er seit dem 1. April 1992 die Aufgaben der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG für den nicht-öffentlichen Bereich nicht mehr wahrnehmen.
Im übrigen hat die geänderte Zuordnung zu keinerlei Beeinträchtigungen bei der Aufgabenerledigung geführt.

2.3 Geschäftsstelle

Der Landesbeauftragte wird bei seiner Aufgabenwahrnehmung durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Sie gehört organisatorisch zum Präsidenten des Landtages und umfaßt 13 Stellen, die bis auf eine Stelle alle besetzt sind. Die freie Stelle wird in Kürze nachbesetzt.
Die Geschäftsstelle untergliedert sich in drei Referatsbereiche, deren Aufgabenzuweisung sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Geschäftsverteilung ergibt.
Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle fallen bei ihrer Aufgabenerledigung unter die vorstehend dargestellte rechtliche Unabhängigkeit des Landesbeauftragten (Ziff. 2.1) und bearbeiten die Aufgaben nach den Vorgaben des Landesbeauftragten.
Die Auswahl der Mitarbeiter durch den Landesbeauftragten stellt sicher, daß sowohl der erforderliche Sachverstand auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung als auch spezielle Kenntnisse im Bereich der Rechtsanwendung und Rechtsentwicklung vorhanden sind. In beiden Bereichen ist eine ständige Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter zu gewährleisten.
Wie bereits erwähnt, sind der Landesbeauftragte und seine Mitarbeiter seit Herbst 1991 in einem von Grund auf restaurierten eigenen Dienstgebäude in Magdeburg untergebracht. Die Arbeitsbedingungen sind damit optimal und fördern die ohnehin vorhandene hohe Motivation der Mitarbeiter.
Im Hinblick auf die gute personelle Ausstattung, den hohen Besetzungsgrad der Stellen und das zeitlich unbegrenzte Engagement aller Mitarbeiter war es im Berichtszeitraum möglich, die vielfältigen Aufgaben in allen Teilen des Landes gut zu erledigen.

Dazu hat auch beigetragen, daß der vom Landesbeauftragten selbst aufgestellte und in den Haushaltsberatungen vertretene Sachhaushalt in dem durch den Landtag gewährten Umfang den erforderlichen Bewegungsspielraum für die Aufgabenerledigung gewährleistet hat.

2.4 Tätigkeit im Berichtszeitraum

Wie bereits unter 1.1 dargestellt, begann die Tätigkeit des Landesbeauftragten nicht mit dem Inkrafttreten des DSG-LSA am 1. April 1992, sondern es konnte nahtlos an die bereits seit dem 15. Februar 1991 begonnene, unselbständige Tätigkeit unter der Organisationshoheit der Regierung angeknüpft werden. Der bis zum 31. März 1992 zuständige Minister des Innern hat dabei von Anbeginn an gewährleistet, daß trotz der Zuordnung des Landesbeauftragten zum Ministerium die unabhängige Aufgabenerledigung in Datenschutzfragen stets möglich war.
Am 1. April 1992 verfügte der Landesbeauftragte nicht nur über ein eigenes Dienstgebäude, sondern auch bereits über 7 Mitarbeiter, die gemeinsam mit ihm im Vorlauf seit 1991 die Grundlagen für den verwaltungsmäßigen Aufbau einer Datenschutzbehörde geschaffen hatten. Nach dem 1. April 1992 kamen in schneller zeitlicher Abfolge 6 weitere Mitarbeiter hinzu.

Auf diese Art und Weise sind auch die bereits vom Landesbeauftragten und seinen Mitarbeitern noch unter der unselbständigen Anbindung beim Ministerium des Innern angefallenen Aufgaben nahtlos weiterverfolgt und erledigt worden. Sie finden in diesem Bericht allerdings nur noch insoweit Erwähnung, als sie für den Gesamtüberblick von Bedeutung sind oder sich aus der Aufgabenerledigung ein übergreifender Zusammenhang ergibt.

Im Berichtszeitraum vom 1. April 1992 bis zum 31. März 1993 wurden ca. 2.100 schriftliche Geschäftsvorgänge bearbeitet, im davorliegenden Arbeitszeitraum vom 15. Februar 1991 bis zum 31. März 1992 ca. 1.250.
Etwa 150 Bürger haben sich persönlich, schriftlich oder mündlich mit Eingaben oder Fragen an den Landesbeauftragten gewandt.

Von formellen Beanstandungen (§ 24 DSG-LSA) konnte abgesehen werden.

Auf Bitten der Landesregierung hat sich der Landesbeauftragte in drei Fällen gutachtlich geäußert. Seitens des Landtages ist in einem Fall vom Vorsitzenden eines Ausschusses eine gutachtliche Stellungnahme erbeten worden.

Einer der Arbeitsschwerpunkte im Berichtszeitraum lag in der Beratung der 37 Land- und 3 Stadtkreise in technischen, organisatorischen und rechtlichen Fragen des Datenschutzes (Ziff. 14.1).

Unabhängig von den Kreisbereisungen hat der Landesbeauftragte 15 z.T. halbtägige Beratungsveranstaltungen mit Vorträgen und Referaten bei öffentlichen Stellen des Landes wahrgenommen, seine Mitarbeiter weitere 8.

Ein weiterer Schwerpunkt lag in der Öffentlichkeitsarbeit. Die Aufgaben des Landesbeauftragten trafen auf großes Interesse der Medien. Die Teilnahme an Pressekonferenzen, zahlreiche Einzelinterviews für Presse und Rundfunk sowie eine Reihe von Pressemitteilungen haben zur Information der Bürger und zum besseren Verständnis einer breiten Öffentlichkeit über den Datenschutz beigetragen.

2.5 Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen

2.5.1 Zusammenarbeit mit Kontrollorganen des Landes

Die obersten Landesbehörden haben jeweils für ihren Organisationsbereich nach § 14 Abs. 1 DSG-LSA die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Es liegt daher auf der Hand, daß der Landesbeauftragte mit ihnen sowohl engen Kontakt auf der Führungsebene als auch auf der Arbeitsebene hält, um im Interesse einer an Gesetz und Recht gebundenen Verwaltungstätigkeit, insbesondere aber im Interesse der davon betroffenen Bürger des Landes, die Beachtung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gerade bei einer im Neuaufbau befindlichen Verwaltung rechtzeitig mit einfließen zu lassen. Der Landesbeauftragte hat hierzu auf allen Ebenen der obersten Landesbehörden großes Verständnis und eine hohe Sensibilität angesichts des früheren Mißbrauchs mit den Persönlichkeitsrechten gefunden.
Insbesondere mit dem für die Grundsatzfragen des Datenschutzes federführenden Ministerium des Innern gibt es ständige Informationsgespräche, einen Austausch über neue Literatur und Urteile zum Datenschutz und - für die rechtzeitige Beteiligung des Landesbeauftragten besonders wichtig - eine frühzeitige Unterrichtung und Abstimmung auf der Arbeitsebene zu Gesetzentwürfen des Bundes und der Länder mit datenschutzrechtlichen Regelungen.

Eine aus der Sicht des Landesbeauftragten beispiellose gute Zusammenarbeit gibt es mit dem Landtag. Dies gilt nicht erst seit der gesetzlich geregelten Zuordnung mit Inkrafttreten des DSG-LSA am 1. April 1992. Bereits im Frühjahr 1991 hat der Landesbeauftragte Kontakt mit den Fachausschüssen des Parlaments aufgenommen, um auf eigene Initiative oder auf Bitten der Ausschüsse bei einer Vielzahl von Gesetzentwürfen beratend mitzuwirken.

Informations- und Beratungsgespräche mit dem Präsidenten des Landtages, dem Ältestenrat und den Vorsitzenden aller im Parlament vertretenen Fraktionen gehören heute zum selbstverständlichen Arbeitsumgang.
Dabei findet der Datenschutz stets große Aufmerksamkeit, und in vielen Fällen wurden die Anregungen des Landesbeauftragten in parlamentarische Initiativen umgesetzt.

Nicht unerwähnt bleiben darf auch der Kontakt zu den Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich. Anknüpfend an die vom Landesbeauftragten selbst bis zum 31. März 92 wahrgenommene Aufgabe werden im Interesse eines übergreifend gewährten Schutzes für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger die Aufgaben miteinander abgestimmt; der Landesbeauftragte nimmt an grundlegenden Dienstbesprechungen teil.
Das gilt auch für die Zusammenarbeit mit den Beauftragten für den Datenschutz der Kirchen.

2.5.2 Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen des Bundes und der Länder

Nach § 22 Abs. 7 DSG-LSA hat der Landesbeauftragte auch mit den öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz im Bund und in den anderen Ländern zuständig sind, sowie mit deren Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG zusammenzuarbeiten.
Die föderalistische Struktur der Bundesrepublik Deutschland führt auch auf dem Gebiet des Datenschutzes zu einer für den Bürger nur schwer durchschaubaren Zuständigkeitsverteilung. Die größer gewordene Bundesrepublik, die Mobilität der Bürger bei der Arbeit und in der Freizeit und das grenzenlose Europa haben diese Situation nicht vereinfacht.

Der sachsen-anhaltinische Bürger kann von seinem Landesbeauftragten erwarten, daß dieser ihm auch insoweit rechtliche Möglichkeiten zu seinem Schutz aufzeigt und die zuständigen Kontrollorgane benennt.

Mindestens ebenso wichtig sind die Schaffung möglichst einheitlicher gesetzlicher Regelungen zum Datenschutz im Bundesgebiet und eine weitgehend abgestimmte Handhabung der Aufgaben bei allen Datenschutzbeauftragten für den öffentlichen Bereich.
Der Bundesbeauftragte und die Landesbeauftragten für den Datenschutz haben deshalb schon sehr früh eine ständige Konferenz gebildet, die unter wechselndem Vorsitz im Regelfall zweimal jährlich zusammentritt. Die Konferenz hat 13 Arbeitskreise eingerichtet, von denen 7 ständig wiederkehrend tagen. Sie beraten nach Vorgaben der Konferenz und teilweise selbständig u.a. Fragen zum Datenschutz im Sicherheitsbereich, im Ausländer- und Meldewesen, in der Statistik, in der Steuerverwaltung, im Sozialbereich, im Bereich der automatisierten Technik und der Medien.
Zu ihren Aufgaben gehört auch die Erarbeitung von Entschließungen der Konferenz (vgl. **Anlagen** 2 bis 9), die für den Gesetzgeber und/oder die vollziehende Verwaltung Forderungen und Hinweise zum Datenschutz der Bürger enthalten.
Der Landesbeauftragte und seine Mitarbeiter sind ständige Mitglieder der Konferenz und ihrer Arbeitskreise.

Auch auf europäischer und internationaler Ebene nehmen die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder an Konferenzen teil. So hat der Landesbeauftragte als Mitglied der deutschen Delegation im Oktober 1992 an der 14. Internationalen Datenschutzkonferenz in Sydney teilgenommen.

2.6 Dateienregister

Der Landesbeauftragte führt gemäß § 25 Abs. 1 DSG-LSA ein Register der **automatisiert** geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden.
Fast alle **öffentlichen Stellen** des Landes sind verpflichtet, dem Landesbeauftragten eine Übersicht gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 DSG-LSA dieser **automatisierten** Dateien zuzuleiten.

Jede Bürgerin, jeder Bürger hat das Recht auf kostenfreie Einsichtnahme in die beim Landesbeauftragten vorliegenden Dateiregistermeldungen. Nur einzelne, im Gesetz bestimmte Angaben einiger Behörden unterliegen nicht der Einsichtnahme (§ 25 Abs. 2 DSG-LSA).

2.6.1 Meldevordruck zum Register

Aus den in sehr unterschiedlicher Form und Qualität eingegangenen ersten Meldungen im Sommer 1992 ergab sich die Idee für einen einheitlichen Meldevordruck.
In engem Zusammenwirken mit dem für Datenschutz zuständigen Fachreferat im Ministerium des Innern, der Zentralen Vordruckstelle der Landesverwaltung und nach dem Studium **z.B.** der Datenschutzregisterverordnungen der Länder Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen wurde ein Vordruck mit Mehrfachfunktion entwickelt.

Der Aufbau erlaubt die Verwendung als

- Meldung einer automatisiert geführten Datei gemäß § 25 Abs. 1 DSG-LSA,
- Unterrichtung über die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens gemäß § 7 Abs. 4 DSG-LSA,

- Nutzung als innerbehördliches Dateiverzeichnis der automatisierten und nicht-automatisierten Dateien gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 8 DSG-LSA.

Noch vor der Veröffentlichung im Ministerialblatt vom 21. Oktober 1992 (MBl. LSA S. 1803) konnten vorab allen obersten Landesbehörden, den Bezirksregierungen, Landkreisen und kreisfreien Städten Vordrucke zur Verfügung gestellt werden.
Künftig soll der Vordruck für alle öffentlichen Stellen des Landes über die Zentrale Vordruckstelle bei der Bezirksregierung Magdeburg beziehbar sein.

2.6.2 Dateiregistermeldungen

Bis zum Ende des Jahres 1992 gingen dem Landesbeauftragten 191 Dateimeldungen zu. Die Tendenz im Jahr 1993 ist steigend, denn bis Ende Februar lagen bereits weitere 167 Dateimeldungen vor. Eine Vielzahl von Meldungen dürfte noch ausstehen!
Die vorliegenden Meldungen weisen am häufigsten in zwei Bereichen Mängel auf:

- falsche oder keine Angabe der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten,
- keine Angaben zu Regelfristen für die Löschung der Daten.

Oft müssen die öffentlichen Stellen auch darauf hingewiesen werden, daß die DIN-gerechte Gestaltung des Formulars die Nutzung der modernen Drucktechnik erlaubt, die mittlerweile als Nadel-, Tintenstrahl- oder Laserdrucker Einzug in die öffentliche Verwaltung des Landes gehalten hat. Damit wird auch die Lesbarkeit der Meldungen erhöht.

3. Archivwesen

In den Verwaltungen werden große Bestände alter Akten und anderer Unterlagen, die zur laufenden Aufgabenerfüllung der Verwaltungen nicht mehr benötigt werden, im Keller, auf dem Boden oder zusammen mit anderen aktuellen Akten in Registraturen aufbewahrt. Um diesen Aktenbestand dem routinemäßigen Zugriff durch die Verwaltung zu entziehen, ist die ordnungsgemäße Aufbewahrung in Archiven sicherzustellen, soweit der Aktenbestand von bleibendem Wert für die Erfüllung rechtlicher Aufgaben, für die Sicherung berechtigter Interessen der Bürger oder für die Forschung ist. Mit der Archivierung werden die Unterlagen der "Lebenden Verwaltung" auf Dauer verwahrt und sind als Quelle die unverzichtbare und unersetzliche Grundlage für die Erforschung der Vergangenheit, weil es kaum eine andere Möglichkeit gibt, die Zusammenhänge einzelner Vorgänge auf allen Ebenen des täglichen Lebens zu rekonstruieren. Die Aufgabe der Archive besteht mithin darin, das aufbewahrungswürdige Material zu sammeln, zu erfassen, zu verwahren, aufzuarbeiten und für jedermann nutzbar zu machen.

Da die Aufbewahrung alter Unterlagen mit personenbezogenen Daten außerhalb der Obhut eines Archivs meist weder den technisch-organisatorischen noch den rechtlichen Anforderungen des Datenschutzes entspricht, hat der Landesbeauftragte schon seit 1991 im Einvernehmen mit dem für das Archivrecht zuständigen Ministerium des Innern in mehreren Besprechungen mit den Mitarbeitern des Landeshauptarchivs und den Kreis- und Stadtarchivaren auf die datenschutzrechtlichen Probleme und ihre Lösungsmöglichkeiten hingewiesen.

Als Rechtsgrundlagen für den Umgang mit den Unterlagen gelten übergangsweise noch die Verordnung über das staatliche Archivwesen der DDR vom 11. März 1976 (GBl. I S. 165) und die Erste und Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. März 1976 bzw. 16. März 1990 (GBl. I S. 169 bzw. GBl. I S. 193), soweit sie mit dem Grundgesetz vereinbar sind; seit dem 1. April 1992 ergänzend die Bestimmungen des DSG-LSA. Jedoch reichen diese Regelungen nicht aus, alle speziellen rechtlichen Probleme dieses schwierigen Bereiches der Landesverwaltung zu lösen.
Der Landesbeauftragte bekräftigt deshalb seine Auffassung, daß vordringlich ein den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechendes **Landesarchivgesetz** zu verabschieden ist.

3.1 Personenbezogene Altdatenbestände

In der Hinterlassenschaft ehemaliger Einrichtungen der DDR befinden sich eine nicht genau bekannte Anzahl von personenbezogenen Datenbeständen mit oft sensiblem Inhalt. Diese Datenbestände werden heute zum Teil für gesetzmäßige Verwaltungsaufgaben benötigt, zum Teil sind sie nach heutigem Rechtsverständnis unzulässig erhoben oder gespeichert und dürfen daher nicht weiter verwendet werden.
Die im Einigungsvertrag enthaltenen Übergangslösungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten aus ehemaligen Einrichtungen der DDR wurden in Sachsen-Anhalt durch die Regelungen in den §§ 33 bis 36 DSG-LSA abgelöst. Bereits vor dem 3. Oktober 1990 archivierte Bestände fallen nicht unter diese Regelungen, sondern gehören zur vorstehend unter Ziff. 3 behandelten Gruppe.

§ 33 Abs. 1 legt fest, daß die Datenbestände, die vor dem 3. Oktober 1990 nach ihrer Zweckbestimmung **überwiegend** für Verwaltungsaufgaben gespeichert waren, jetzt demjenigen Träger der öffentlichen Verwaltung zustehen, der nach dem Grundgesetz für die Verwaltungsaufgabe zuständig ist. § 34 Abs. 1 erlaubt - mit Einschränkungen - bei Vorliegen der in den Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen das Speichern, Verändern oder Nutzen dieser personenbezogenen Daten durch die jetzt zuständigen Stellen.
Zum Schutz der Betroffenen sieht aber § 35 für bestimmte Fälle der Verarbeitung und Nutzung der Daten ein Widerspruchsrecht des Betroffenen vor. § 36 enthält eine Sperregelung bis zum Inkrafttreten eines Landesarchivgesetzes für die Daten, deren Verarbeitung und Nutzung nach § 34 Abs. 1 nicht zulässig ist.
Im Interesse der Wahrung schutzwürdiger Belange von Betroffenen (z.B. Beweismittelerhalt) und angesichts der noch bestehenden Unklarheiten bei der rechtlichen Zuordnung und der Verwendung personenbezogener Daten aus diesen Altdatenbeständen soll die Sperrung den Belangen der Betroffenen gerecht werden. Die Sperrung soll aber auch verhindern, daß Altdatenbestände wegen noch fehlender landesrechtlicher Archivregelungen gem. § 16 Abs. 2 DSG-LSA gelöscht werden müssen und damit die Aufarbeitung und Überlieferung historisch bedeutsamer Vorgänge unmöglich gemacht wird.

Vor diesem Hintergrund wurde der Landesbeauftragte mit Beschluß des Landtages vom 17.01.1992 gebeten, eine Liste der Altdatenbestände der ehemaligen DDR in seinem ersten Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen.

Der Erfassung und Veröffentlichung sind jedoch rechtliche und tatsächliche Grenzen gesetzt:

- Nach den Anlagen zum Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel II Sachgebiet C Abschn. III Nr. 3b) hatten öffentliche Stellen binnen eines Jahres nach dem Beitritt Veröffentlichungen gem. § 12 BDSG 77 über manuelle und automatisierte Dateien vorzunehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Einigungsvertrages bereits bestanden.
 Meldungen sind jedoch beim Ministerium des Innern nicht eingegangen.
- Aufstellungen von Altdatenbeständen, die nach heutigem Rechtsverständnis zum **nicht-öffentlichen** Bereich gehören, sind nicht möglich. Zum einen fehlt dem Land für diesen Bereich die Gesetzgebungskompetenz und dem Landesbeauftragten die Zuständigkeit, zum anderen sieht das BDSG für den nicht-öffentlichen Bereich Veröffentlichungen nicht vor. Deshalb kann dazu auch das Ministerium des Innern als oberste Aufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich keine Angaben machen.
- Auch für den **öffentlichen** Bereich ist eine Aufstellung und Veröffentlichung nur möglich, soweit die Altdatenbestände nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes oder anderer Länder fallen.
- Schwerwiegender als die rechtlichen sind die bei den Bereisungen und Beratungen des Landesbeauftragten festgestellten tatsächlichen Probleme. So traten und treten Schwierigkeiten vor allem bei umgestalteten oder neu gebildeten öffentlichen Stellen auf, Altdatenbestände ausfindig zu machen oder den Verbleib der Altdatenbestände aufzuklären. Dabei fehlt oft die Motivation, sich noch mit den alten Unterlagen zu befassen. Manchmal werden auch fehlende Mitarbeiter und Geldmittel als Gründe für die unterbliebene Suche und Aufarbeitung genannt. Aus Hinweisen ehemaliger Bediensteter und von Seiten der Bürger ergibt sich, daß in vielen

öffentlichen Stellen bis ins Jahr 1991 hinein alte Akten verbrannt, abgefahren, vernichtet oder vergraben worden sind. Einem dieser Hinweise ist der Landesbeauftragte bis in die Colbitz-Letzlinger Heide gefolgt; die dort vergrabenen Akten waren bereits in Auflösung begriffen.
Teilweise wurden Akten in abgelegenen Räumen "wild gelagert", so daß es zunächst erforderlich ist, die Bestände zu sichten und eventuell vorhandene personenbezogene Altdatenbestände auszusortieren.

Der Landesbeauftragte hat mit direkten Hinweisen in den ihm bekannt gewordenen Fällen und über das Ministerium des Innern als Fachaufsichtsbehörde versucht, die Sicherung und Aufarbeitung noch vorhandener Bestände zu erreichen.
Auch bei den vorstehend (Ziff. 3) genannten Besprechungen mit den Stadt- und Kreisarchivaren und den Vertretern des Landeshauptarchivs war ein Thema die Behandlung von Altdatenbeständen und deren systematische Sicherung und Aufarbeitung. Die Archivare haben zugesagt, sich neben ihren anderen Aufgaben auch um die Sicherung noch vorhandener Altdatenbestände in ihren Behörden zu bemühen. Deren Aufarbeitung kann aber noch Jahre in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für die Arbeit des Landeshauptarchivs.

In Anbetracht dieser Situation hat der Landesbeauftragte abgewartet, daß sich die Verhältnisse bei den öffentlichen Stellen stabilisieren, und den aktuellen Stand der personenbezogenen Altdatenbestände im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 abgefragt. Der Abdruck im Ministerialblatt verzögerte sich jedoch, so daß die Veröffentlichung erst im Februar 1993 (MBl. LSA 1993 S. 523) erfolgte. Der Text der Bekanntmachung und das Ergebnis der Umfrage sind als **Anlage** 10 am Schluß dieses Berichtes veröffentlicht.

Bis zum 30. März 1993 sind nur wenige Meldungen eingegangen. Der Landesbeauftragte geht davon aus, daß im Laufe der nächsten Wochen weitere Meldungen der öffentlichen Stellen eingehen werden, die dem Landtag nachgereicht werden können.

3.2 Umgang mit Ausreiseunterlagen der ehemaligen DDR

Aufgrund der Anfrage einer Kreisverwaltung hatte sich der Landesbeauftragte mit der Frage des Umgangs mit Ausreiseakten der ehemaligen Abteilung Inneres zu befassen. Die Akten waren durch das Kreisarchiv sichergestellt worden. Seitens der Bürger gab es ein lebhaftes Interesse an den sie persönlich betreffenden Vorgängen. Es wurde nicht nur eine Einsichtnahme, sondern auch eine Aushändigung gefordert. Die Kreisverwaltung hatte die Einsichtnahme gestattet, jedoch nicht die Aushändigung. Im Ergebnis zu Recht.

Rechtsgrundlage für die Beurteilung der richtigen Vorgehensweise sind, bis zum Erlaß eigener Regelungen durch das Land Sachsen-Anhalt, die als Landesrecht fortgeltenden Vorschriften der ehemaligen DDR zum Archivwesen, soweit sie mit dem Grundgesetz im Einklang stehen. Ergänzend gelten seit dem 1. April 1992 die Bestimmungen des DSG-LSA. Danach bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen die Einsichtnahme eines Betroffenen in seine eigenen Akten.

Sofern in der Akte aber personenbezogene Daten Dritter enthalten sind, kann die Einsichtnahme nicht in die Originalunterlagen erfolgen, sondern es sind Kopien mit zuvor geschwärzten personenbezogenen Daten der dritten Personen anzufertigen. Schon die Berücksichtigung der

schutzwürdigen Belange Dritter würde also gegen die Aushändigung der Originalunterlagen an die Betroffenen sprechen. Dagegen spricht auch die Pflicht staatlicher Stellen zur vollständigen Dokumentation des früheren staatlichen Handelns und zur dauerhaften Sicherung von Beweismaterial für künftige rechtliche Auseinandersetzungen. Die Akten sollten also weder zeitweise noch auf Dauer an einzelne Betroffene ausgehändigt werden.

3.2.1 Einsichtnahme in Ausreiseakten

Ein Landkreis fragte an, ob eine Einsichtnahme des dort konstituierten "Untersuchungsausschusses" in alte Ausreiseakten rechtlich ohne weiteres möglich ist.
Der Landesbeauftragte ging nicht auf die Zulässigkeit solcher Ausschüsse auf Kreisebene ein, sondern wies auf die im Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel II Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 3) getroffene Regelung hin, daß personenbezogene Daten, deren Kenntnis nach Bundesrecht für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder deren Speicherung nach Bundesrecht unzulässig gewesen wäre, unverzüglich zu löschen sind, soweit nicht schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen. Das insoweit verbindliche Bundesrecht läßt deshalb eine weitere Aufbewahrung der Ausreiseakten nur für Rehabilitierungs- und Beweiszwecke der seinerzeit selbst Betroffenen zu. Das zuständige Fachreferat des Ministeriums des Innern hat deshalb in Absprache mit dem Landesbeauftragten verfügt, noch vorhandene Ausreiseakten zu archivieren und sicherzustellen, daß eine Einsicht nur für die genannten Zwecke möglich ist. Die Akten stehen auch nicht mehr in der Verfügungsbefugnis der Kreise, weil sie nach heute geltender Rechtslage für solche Verwaltungsvorgänge keine Zuständigkeit mehr haben.

Dem Ausschuß des Kreistages blieb deshalb als rechtlich zulässiger Weg nur die freiwillige Befragung der Betroffenen, inwieweit sie aus ihren Erinnerungen und Unterlagen den Ausschußmitgliedern Auskunft geben wollten.

4. Ausländerangelegenheiten

4.1 Ausländergesetz

Das Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (AuslG) sieht vor, daß der Bundesminister des Innern allgemeine Verwaltungsvorschriften erläßt, um eine einheitliche Behandlung der Ausländerangelegenheiten in allen Bundesländern zu gewährleisten (§ 104 AuslG). Da bislang keine allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch den Bundesminister des Innern erlassen worden sind, haben mehrere Bundesländer vorläufige Hinweise herausgegeben. Auch das Ministerium des Innern des Landes beabsichtigte, hinsichtlich der Anwendung verschiedener Vorschriften des Ausländergesetzes vorläufige Hinweise zu erlassen, um die erheblichen rechtlichen Unsicherheiten beim Vollzug des Ausländergesetzes zu beseitigen.

Gegen den vom Ministerium des Innern formulierten Entwurf "Vorläufiger Anwendungshinweise zu § 76 AuslG", in dem die Übermittlungspflichten anderer öffentlicher Stellen an die Ausländerbehörden geregelt sind, hat der Landesbeauftragte erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken geltend gemacht.

So können die vorläufigen Hinweise den verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weder einschränken noch ausschließen.

Ferner sah der Vorschriftenentwurf vor, die in § 76 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 AuslG ausdrücklich normierten Ausnahmen durch die Verwaltungshinweise zu erweitern. Dies würde gegen Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes verstoßen, weil in das informationelle Selbstbestimmungsrecht nur durch oder aufgrund eines **Gesetzes** eingegriffen werden darf.

Problematisch war auch eine vorgesehene Regelung, daß die zur Übermittlung verpflichtete öffentliche Stelle das Vorliegen von Ausweisungsgründen nach §§ 45 bis 47 AuslG eigenständig zu überprüfen hat. Diese Regelung kann dazu führen, daß mangels ausreichender rechtlicher Kenntnis bei den öffentlichen Stellen, von diesen Daten an die Ausländerbehörde übermittelt werden, die zu deren Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind.

Der Landesbeauftragte hat deshalb dazu dem Ministerium des Innern Änderungsvorschläge unterbreitet. In der weiteren Diskussion hat sich die Meinung durchgesetzt, daß angesichts der unterschiedlichen rechtlichen Auffassungen und unter der Prämisse einer zu erwartenden bundeseinheitlichen Regelung besser keine vorläufigen Hinweise herausgegeben werden sollten.
Mit Schreiben vom 29.01.1993 hat das Ministerium des Innern nunmehr mitgeteilt, daß keine eigenen Anwendungshinweise erlassen werden.

4.2 Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens

Zum 01. Juli 1992 trat das (Bundes-)Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens in Kraft. Im Rahmen dieser Neuregelung wurden auch datenschutzrechtliche Belange dieses Personenkreises gesetzlich geregelt.

Insbesondere die Regelung über die erkennungsdienstliche Behandlung aller Asylbewerber zur Sicherung der Identität (§ 16 Abs. 1) und die Nutzung der dabei gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zur Strafverfolgung und zur Gefahrenabwehr (§ 16 Abs. 5) sind nach überwiegender Auffassung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder jedenfalls teilweise nicht mit dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Sie haben deshalb noch während des Gesetzgebungsverfahrens am 28. April 1992 eine Entschließung dazu verfaßt und ihre rechtlichen Bedenken gegen die gesetzliche Neuregelung artikuliert (vgl. Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 28. April 1992, **Anlage** 5). Die Bedenken und Anregungen wurden vom Bundesgesetzgeber nicht berücksichtigt.

4.3 Meldepflicht bei Auslandsstraftaten von Ausländern

Gemäß der Nr. 35 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt) hat eine öffentliche Behörde unverzüglich und unmittelbar die Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht zu informieren, wenn ein Ausländer, der sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, in dem Verdacht steht, **im Ausland** ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen zu haben. Diese vom Bundesminister der Justiz aufgestellten Richtlinien sind im Lande Sachsen-Anhalt aufgrund einer nicht veröffentlichten Anordnung des früheren Landesbevollmächtigten der DDR-Regierung vom 23.10.1990 anzuwenden.

Da aufgrund Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes in das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf, ist eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der Daten an die Staatsanwaltschaft erforderlich. Es besteht keine bereichsspezifische Übermittlungsbefugnis für die Ausländer- und Asylbehörden. Weder das Ausländergesetz, das Asylverfahrensgesetz noch die StPO enthalten eine solche gesetzliche Regelung.
Auch die Übermittlungsbefugnisse der §§ 26 und 27 SOG-LSA begründen keine Rechtsgrundlage, weil hiernach verlangt wird, daß die Übermittlung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegende Aufgabe erforderlich ist. Beides ist nicht gegeben.

Unter Einbeziehung der auch beim Bundesminister der Justiz bestehenden Bedenken gegen eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Anwendung der Nr. 35 RiVASt hat der Landesbeauftragte das Ministerium des Innern aufgefordert, für den Bereich des Landes Sachsen-Anhalt Sorge zu tragen, daß eine Übermittlung der personenbezogenen Daten nach Nr. 35 RiVASt nicht mehr erfolgt.

5. Ausweis- und Meldewesen

5.1 Das neue Meldegesetz

Am 1. Oktober 1992 ist das Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in Kraft getreten (GVBl. LSA S. 682), das die bis dahin übergangsweise geltende Meldeordnung der ehemaligen DDR abgelöst hat.
Mit dem neuen Meldegesetz unterliegen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Meldedaten strengen datenschutzgerechten Bestimmungen.

Der Gesetzgeber folgt damit den Anforderungen der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, die den Schutz des einzelnen vor unzulässigem Umgang mit seinen personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen in Artikel 6 Abs. 1 gewährleistet.
In das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darf eingegriffen werden, wenn überwiegende Interessen der Allgemeinheit dies erfordern und ein Gesetz dies vorschreibt oder zuläßt. Denn auch der demokratische Staat benötigt in großem Umfang personenbezogene Daten seiner Bürger, um öffentliche Aufgaben wahrzunehmen (z.B. Schulen, Polizeibehörden, Sozialämter). Ein solches Gesetz muß für den einzelnen klar erkennen lassen, welche persönlichen Daten von welcher Stelle und zu welchem Zweck über ihn erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Diesen Ansprüchen wird das neue Meldegesetz gerecht. Aus § 22 MG-LSA kann jeder Bürger ersehen, welche Daten von ihm erhoben werden dürfen. Die Aufzählung ist abschließend, weitere Daten dürfen nicht gespeichert werden.

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde das Recht (§ 5 MG-LSA) auf

- kostenfreie Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie zur Erfüllung der der Meldebehörde obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder ihre Speicherung unzulässig war,
- Unterrichtung über die zu seiner Person erteilte erweiterte Melderegisterauskunft,
- Einrichtung von Übermittlungssperren (z.B. bei Gefahr für Leib und Leben, bei Adoptionen, gegenüber Adreßbuchverlagen),
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

- unverzügliche Unterrichtung derjenigen, denen Daten regelmäßig übermittelt worden sind, über die Berichtigung unrichtiger Daten, die Fortschreibung des Melderegisters und die Löschung unzulässig gespeicherter Daten,
- Übermittlung eines Hinweises auf bestrittene Daten.

§ 32 Satz 1 MG-LSA enthält eine Ermächtigung zum Erlaß einer Verordnung zur Durchführung von **regelmäßigen** Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt. Zur Zeit wird ein Verordnungsentwurf diskutiert, der die regelmäßige Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten zulassen soll (z.B. für Zwecke des Straßenverkehrswesens, für die Abfallbeseitigung, für die Überwachung der Schulpflicht).
Der Landesbeauftragte wird darauf hinwirken, im Interesse der Bürger die Zulässigkeit dieser ständigen Datenübermittlungen auf den absolut notwendigen Umfang zu begrenzen. Die Erörterung mit dem dafür zuständigen Ministerium des Innern dauert noch an.

Die heutigen Meldebehörden befinden sich nicht mehr, wie in der ehemaligen DDR, nur in den Kreisstädten, sondern nehmen die Aufgaben des Melde-, Paß- und Ausweiswesens in den Städten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ab 5.000 Einwohnern in eigener Verwaltung wahr. Im übrigen sind die Landkreise zuständig. Somit wird eine bürgernahe Arbeit der Meldebehörden begünstigt.

5.2 Ausweiswesen

Fehlerhafte Ausweise sind für den Betroffenen ein Risiko und datenschutzrechtlich problematisch. Zu Recht hatte deshalb der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfD)

als Kontrollbehörde für die Bundesdruckerei in Berlin gerügt, daß die Paßbehörden häufig die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Paßgesetzes nicht beachten, wonach fehlerhafte Pässe zu kennzeichnen **und** unverzüglich an die Bundesdruckerei zurückzuschicken sind. Trotz eines entsprechenden Schreibens des Bundesministers des Innern an die Länder stieg aber zunächst die Zahl der fehlerhaft an die Bürger ausgegebenen Pässe.

Auf einen Hinweis der Landesbeauftragten hat das zuständige Ministerium des Innern des Landes mit Erlaß vom 24.01.1992 - 42.2 die Angelegenheit aufgegriffen und die nachgeordneten Behörden auf die Einhaltung der Paßverwaltungsvorschriften hingewiesen. Darüber hinaus hat der Landesbeauftragte zusätzlich anläßlich seiner Beratungsbesuche bei den Paß- und Personalausweisbehörden auf die richtige Verfahrensweise hingewiesen.

5.3 Zentrales Einwohnermelderegister (ZER)

Das ZER im Ostteil Berlins gehört zu den Hinterlassenschaften des zentralistischen Staatsaufbaus der ehemaligen DDR. Vielen Bürgern gar nicht bekannt, diente es vor allem dazu, ein möglichst umfassendes Wissen dieses Staates über seine Bürger zu sichern. Deshalb enthielt es neben den eigentlichen engen Meldedaten auch eine Vielzahl von Einzelangaben zu sachlichen und persönlichen Verhältnissen der Bürgerinnen und Bürger der DDR. Polizei, Justiz und andere Verwaltungsbehörden meldeten - meist über die Räte der Kreise und Bezirke - die Angaben an das ZER, und dort wurden sie zur Person des Betroffenen in Akten und später auch, in einem besonderen Verfahren aufbereitet, elektronisch gespeichert.

Nach dem 3. Oktober 1990 waren mehrere Kontrollen und Beanstandungen durch den zunächst zuständigen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die später im Zusammenhang mit der sachlichen und örtlichen Nähe beauftragten Landesbeauftragten für den Datenschutz Berlins und Brandenburgs erforderlich, um die nach dem Einigungsvertrag vorgesehene Bereinigung und Löschung ganzer sachfremder Datenkomplexe durchzusetzen. Für die verbliebenen eigentlichen Meldedaten sah der Einigungsvertrag vor, das Register nach einer Übergangszeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens am 31.12.1992, aufzulösen (Anlage I Kapitel II Sachgebiet C Abschn. III Nr. 4c Einigungsvertrag).
In dieser Übergangszeit sollten die auch in Sachsen-Anhalt neu gebildeten Meldebehörden die örtlichen Melderegister in der Weise umstellen bzw. neu aufbauen, daß die Inanspruchnahme des ZER entbehrlich wurde. In Sachsen-Anhalt war diese Umstellung und die Übernahme der Meldedaten aus dem ZER im Herbst 1992 abgeschlossen. Obwohl zwischenzeitlich auch die anderen am ZER beteiligten neuen Bundesländer ihre Umstellung abgeschlossen haben und die Frist (31.12.1992) abgelaufen ist, ist der Meldedatenbestand im ZER noch nicht gelöscht worden.
Die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Gauck-Behörde) hat wissen lassen, daß sie für die Durchführung ihrer Aufgaben nach dem Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (StUG) vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) noch auf den Einwohnermeldebestand, insbesondere die Angabe der alten Personenkennzahl, angewiesen ist. Diesem Anliegen haben sich die Datenschutzbeauftragten der beteiligten neuen Bundesländer und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz aus sachlichen Gründen nicht grundsätzlich verschlossen. Der Bundesminister des Innern (BMI)

hat nunmehr den Entwurf eines Verwaltungsabkommens mit den Innenministerien der neuen Bundesländer vorgelegt, das die technische Sicherung und Aufbereitung der alten Meldedaten und ihre Übermittlung an den BMI vorsieht. Der soll die Daten dann der Gauck-Behörde zur Verfügung stellen.
Der Landesbeauftragte hält eine solche Verwaltungsregelung für rechtlich nicht ausreichend, weil in die verfassungsrechtlich gesicherten Rechte der Bürger und Bürgerinnen des Landes nur durch eine **gesetzliche** Regelung eingegriffen werden kann. Die rechtlich einwandfreie Lösung bestünde dazu in einer Ergänzung bzw. Änderung des StUG. Dies räumt auch der BMI ein, will die erforderlichen Schritte aber erst in der kommenden Legislaturperiode unternehmen.

Der Landesbeauftragte hat deshalb das Ministerium des Innern des Landes gebeten, das Verwaltungsabkommen mit dem BMI nicht zu unterschreiben. Andere neue Bundesländer beabsichtigen, das ebenfalls nicht zu tun. Das Ministerium des Innern hat zugesagt, die Bedenken des Landesbeauftragten zu berücksichtigen und die Interessen der Bürgerinnen und Bürger des Landes zu wahren.
Die im § 37 StUG geregelten Aufgaben der Gauck-Behörde sollten durch die vom Bund zu verantwortende Verzögerung aber nicht beeinträchtigt werden.
Was den sachsen-anhaltinischen Meldedatenbestand im ZER anbetrifft, so sieht der Landesbeauftragte für die Übermittlung der erforderlichen Daten im Einzelfall an die Gauck-Behörde keine datenschutzrechtlichen Bedenken, soweit ohne diese Angaben deren Aufgabenerledigung nicht oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung möglich wäre. Die übergangsweise anzuwendende Rechtsgrundlage ergibt sich aus den §§ 33 und 36 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 DSG-LSA.

5.4 Adreßbücher

Noch vor Inkrafttreten des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erschien in einer Zeitung eine amtliche Bekanntmachung einer Stadt. Diese hatte zum Inhalt, daß die Stadt beabsichtige, einem Verlag zur Erstellung eines Adreßbuches entsprechende Daten der Einwohner (die das 18. Lebensjahr vollendet haben) zu übermitteln. Die Stadt wies darauf hin, daß diese Auskünfte nur gegeben würden, wenn kein Widerspruch der betroffenen Einwohner bei der Meldebehörde vorliege. Ein Bürger hatte Zweifel, ob diese Verfahrensweise zulässig war.

Der Landesbeauftragte führte dazu aus, daß die Herausgabe von Adreßbüchern eine vor allem in größeren Gemeinden bundesweit verbreitete Praxis ist. Das ist datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die dazu ergangenen gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Bürger beachtet werden. Dies sind vor allem Informations- und Widerspruchsrechte. Die Stadt hatte sich mit ihrer Bekanntmachung an dem damals geltenden gesetzlichen Rahmen orientiert, datenschutzrechtliche Bedenken bestanden also nicht.

Auch das jetzt geltende neue Meldegesetz (Ziff. 5.1) läßt die Übermittlung von Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften aller Erwachsenen aus den Meldeämtern an Adreßbuchverlage zu (§ 34 Abs. 3 MG). Der Bürger kann dieser Übermittlung seiner Daten nach § 34 Abs. 4 MG bei der Meldebehörde widersprechen. Auf diese Widerspruchsmöglichkeit ist er durch das Meldeamt bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

6. Europäischer Datenschutz

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben bereits in der Vergangenheit die Schaffung vergleichbarer datenschutzrechtlicher Regelungen durch die Europäische Gemeinschaft gefordert. Zur Zeit verfügen längst nicht alle 12 Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft über spezifische Datenschutzregelungen. Dies bringt Unsicherheiten für den Bürger mit sich, dessen personenbezogene Daten über die Nachbargrenzen übermittelt werden.
Deshalb wird grundsätzlich begrüßt, daß die Kommission der EG im Oktober 1992 einen geänderten Vorschlag für eine "Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr" vorgelegt hat. Dieser überarbeitete Richtlinienentwurf wird zur Zeit intensiv anhand seiner Zielvorgaben - Sicherstellung des freien Datenflusses in der EG unter gleichzeitiger Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen - in den EG-Gremien beraten. Sollte es zu einer einvernehmlichen Fassung kommen, wäre die Richtlinie nach einer Übergangszeit in nationales Recht umzusetzen.

Bei der Umsetzung in nationales Recht wird im Rahmen der rechtlichen Angleichung eine Novellierung der sich auf hohem datenschutzrechtlichen Stand befindlichen deutschen bundes- und landesrechtlichen Regelungen nicht auszuschließen sein. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder bemühen sich deshalb auf den verschiedenen Entscheidungsebenen, eine Verschlechterung bei den Schutzbestimmungen für den Bürger und eine Einschränkung der Kontrollrechte in Deutschland zu verhindern. Der Landesbeauftragte wird im Rahmen seiner Tätigkeitsberichte über die weitere Entwicklung informieren.

7. Entwicklung der automatisierten Datenverarbeitung bei den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen

7.1 Koordinierung des Einsatzes der Informationstechnik in der Landes- und Kommunalverwaltung

In Sachsen-Anhalt wird die Koordinierung des Informationstechnikeinsatzes durch zwei Gremien unterstützt. Für die unmittelbare Landesverwaltung nimmt diese Aufgabe der "Interministerielle Arbeitskreis Informationstechnik" (IMA-IT) wahr. Er nahm seine Tätigkeit bereits mit der konstituierenden Sitzung am 19.12.1990 auf.
In ihm sind, neben allen Ressorts, die Landtagsverwaltung, der Landesrechnungshof, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Vertreter der staatlichen Hochbauverwaltung sowie der Leitstelle für IuK der kommunalen Spitzenverbände vertreten.
Der Zentralen Stelle IT (Referat 34 im Ministerium des Innern) als Koordinierungsorgan für die Planung und Anwendung der IT in der Landesverwaltung (Ausarbeitung des IT-Landesplanes aus den Ressortplänen), obliegt auch die Leitung dieses Arbeitskreises.
Grundsätzliche Ziele dieser ressortübergreifenden Zusammenarbeit liegen vor allem im Informations- und Erfahrungsaustausch, in der Vorstellung und Diskussion von relevanten IT-Projekten der Ministerien, unter Einbeziehung nachgeordneter Bereiche, und der Erarbeitung von entsprechenden Stellungnahmen des IMA-IT zu diesen Projekten bzw. den Einsatz- und Entwicklungskonzeptionen der Ressorts.
Weitere Schwerpunkte der Arbeit bilden die Ausarbeitung von Empfehlungen hinsichtlich von Ausstattungsnormen für die Beschaffung von Hard- und Software sowie die Festlegung von Standards und Normen beim IT-Einsatz in der Landesverwaltung.

Grundlage für diese Zusammenarbeit sind die "Grundsätze für den Einsatz der Informationstechnik in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt" (IT-Grundsätze), in denen auch die Belange der IT-Sicherheit und des Datenschutzes Berücksichtigung fanden.
Veröffentlicht sind diese IT-Grundsätze vom 1.6.1992 als gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums des Innern und der übrigen Ministerien (MBl. LSA S. 805).

Im Bereich der Kommunalverwaltung wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Städte- und Gemeindebund und dem Landkreistag mit der Bildung einer "Leitstelle für Informations- und Kommunikationstechnik" ein vergleichbares Koordinierungsorgan geschaffen.
Organisatorisch ist diese Leitstelle an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes angeschlossen.
Zur Durchführung der Aufgaben wurde eine IuK-Arbeitsgruppe gebildet. Sie nahm ihre Tätigkeit am 15.10.1991 auf.
Zum Teilnehmerkreis gehören Kommunen, kreisfreie Städte, Landkreise, kommunale Rechenzentren, die Zentrale Stelle IT und auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz.
Schwerpunkte und Zielstellungen der Arbeit der Leitstelle bilden einmal die Koordinierung zur flächendeckenden Versorgung aller interessierten Kommunen mit Datenverarbeitungsleistungen der kommunalen Rechenzentren (Verarbeitungs-, Programmier- und Beratungsverbund) und zum anderen die Koordinierung zwischen Kommunal- und Landesverwaltung und den kommunalen Rechenzentren zur Entwicklung von landeseinheitlichen und landesspezifischen Lösungen der Informationstechnik (Entwicklungsverbund).
Im zurückliegenden Zeitraum waren die Aktivitäten der Leitstelle insbesondere auf die Lösung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf den Gebieten des Meldewesens (Übernahme der Daten des ZER durch die Meldebehörden des Landes) und der Wohngeldberechnung für die 63 Wohngeldstellen des Landes gerichtet.

Weiterhin wurde durch die Leitstelle eine Konzeption zur Weiterentwicklung der Informationsverarbeitung im Kommunalbereich ausgearbeitet, welche laufend fortgeschrieben wird.

Der Informationsaustausch und die Mitarbeit in beiden Gremien bilden für den Landesbeauftragten eine gute Grundlage, die Prozesse der Entwicklung und des Einsatzes der Informationstechnik im Land unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes zu beobachten und zu begleiten.

Aber, die Mitarbeit des Landesbeauftragten im IMA-IT entbindet die öffentlichen Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung nicht von ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht (§ 22 Abs. 4 Satz 2 DSG-LSA), den Landesbeauftragten rechtzeitig und umfassend über Planungen zum Aufbau automatisierter Informationssysteme zu unterrichten, sofern in ihnen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen!

7.2 Automatisierte Datenverarbeitung in der Landesverwaltung

7.2.1 Informationstechnisches Netz Sachsen-Anhalt

Bereits im Juni des Jahres 1991 entwickelte die Zentrale Stelle für Informationstechnik ein Konzept für ein landesweites einheitliches Kommunikationsnetz zur künftigen flächendeckenden Versorgung der Landesverwaltung und der Möglichkeit der späteren Anbindung weiterer Nutzer.
Die "Keimzelle" für dieses landesweite Kommunikationsnetz bildete die Einführung des Bußgeldverfahrens ab 1. Januar 1992 mit einer zentralen Bußgeldstelle in der Bezirksregierung Magdeburg.
Hierzu erfolgte nach vorangegangener Ausschreibung die Ausrüstung aller beteiligten Polizeidienststellen mit Mehrplatzsystemen.

Die Einbindung der beteiligten Polizeidienststellen über Standleitungen in das zentrale Bußgeldverfahren erfolgt bis Mitte des Jahres 1993 fortlaufend nach Bereitstellung der Leitungen durch die TELEKOM.
Die Entscheidung für eine Datenkommunikation nach X.25-Standard, die vorgesehene Knotentechnik (42 Knoten) und das Netzmanagementsystem erlauben ein technisch problemloses Anschalten weiterer Nutzer.

Durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen wird von Beginn an eine hohe Sicherheit gewährleistet und die angestrebte Eigenwartung/-instandsetzung erleichtert.
Das Grundnetz, mit den drei Hauptknoten Magdeburg, Halle und Dessau, sowie die nördliche Verlängerung nach Stendal und die südliche Verlängerung nach Merseburg, soll über eine Leitungskapazität von 64 Kbit/s verfügen, alle anderen Verbindungen vorerst über 9600 bit/s.
Bereits Ende 1992 konnte ein Teil der Verbindungen hergestellt werden. Bis zum Ende des II. Quartals 1993 soll der überwiegende Teil dieses Grundnetzes fertig gestellt sein.

7.2.2 Großrechenzentren der Landesverwaltung

Das Land Sachsen-Anhalt verfügt über zwei Großrechenzentren, das Finanzrechenzentrum in Magdeburg und das Landesrechenzentrum in Halle.
Im Rahmen des Aufbaus einer Steuerverwaltung erfolgte bereits ab dem II. Quartal 1991 bis Ende 1991 die Ausrüstung der 21 Finanzämter mit entsprechender Rechentechnik und der Anschluß über Standleitungen an das Finanzrechenzentrum. Bereits im Dezember 1991 wurde mit der Nutzung der integrierten automatisierten Besteuerungsverfahren (IABV) begonnen.

Weiterhin werden durch das Finanzrechenzentrum das Bezügeverfahren und die Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens abgearbeitet. Dabei erfolgen die für das Haushaltswesen notwendigen Rechnerläufe noch in Niedersachsen.

Das Landesrechenzentrum wurde in das im September 1991 gebildete Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung in Halle integriert. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen zur Zeit auf den Gebieten Landesvermessung und Statistik. Im Rahmen des Aufbaus des ITN-LSA in seiner 1. Ausbaustufe ist auch die Anbindung der Katasterämter an das Landesrechenzentrum vorgesehen. Gegenwärtig sind dafür bei der Hälfte der Katasterämter die notwendige Rechentechnik installiert und die Verbindungen geschaltet.
Bis Mitte des Jahres 1993 soll eine vollständige Anbindung erfolgt und damit die Voraussetzungen für die Führung des automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) gegeben sein. Ein weiteres 1993 aufzunehmendes Verfahren stellt die Führung der automatisierten Kaufpreissammlung (AKS) dar.
Der Anschluß des Statistischen Landesamtes an das Landesrechenzentrum erfolgte im April 1992.

7.2.3 Automation in den übrigen Ressorts

Eine Reihe von Ministerien hat bereits in den Jahren 1991/92 ihre Entwicklungskonzeptionen hinsichtlich des Einsatzes der Informationstechnik im eigenen Geschäftsbereich im IMA-IT vorgestellt und diese bereits teilweise realisiert.
Neben wenigen Abteilungsrechnern und der vereinzelten Installation von lokalen Netzen in Ministerien überwiegt in übrigen der Einsatz von Einzelplatzrechnern.

Ursachen dafür liegen sicherlich in den noch nicht endgültig bezogenen Dienstgebäuden und in der Tatsache, daß mit dem PC-Einsatz eine schnelle Arbeitsfähigkeit mit Standardsoftwareprodukten für Anwendungen der Textverarbeitung, der Tabellenkalkulation und der Datenbankarbeit gesichert ist. Unter diesen Arbeitsbedingungen ist der PC-Einsatz eine günstige Einstiegsmöglichkeit zur technikunterstützten Automation der Geschäftsabläufe in den Ressorts.
Nach einer im September 1992 durch die Zentrale Stelle IT durchgeführten Umfrage zur Hard-und Softwareausstattung der Ressorts ergab sich der Einsatz von ca. 1100 Einzelplatz-PCs in den Ressorts, mit einem 85%igen Anteil des Betriebssystems MS-DOS/WINDOWS.
Dieser Anteil an Einzelplatzlösungen hat sich sicherlich noch weiter erhöht. Zu bedenken sind dabei die sicherheitstechnischen Mängel des MS-DOS (Ziff. 12.1) und der steigende Betreuungsaufwand der Geräte und der PC-Nutzer durch die IT-Stellen der Ressorts.
Mit der jährlich zum 1.April durchzuführenden Fortschreibung der Ressortpläne und der Erarbeitung einer Bestandsübersicht durch die Zentrale Stelle IT, entsprechend den IT-Grundsätzen (Ziff. 7.1), wird Mitte des Jahres 1993 eine aktuelle Übersicht zum Hard- und Softwareeinsatz sowie zu weiteren Planungen der Ressorts im Bereich der Informationstechnik auch dem Landesbeauftragten vorliegen.

7.3 Automatisierte Datenverarbeitung in der Kommunalverwaltung

Ein vollständiger Überblick der im Kommunalbereich zum Einsatz kommenden Informationstechnik und der Anwendungen kann verständlicherweise nicht gegeben werden.

Eine durch die Leitstelle für Informations- und Kommunikationstechnik der kommunalen Spitzenverbände im Jahr 1992 durchgeführte Befragung von ca. 1200 kommunalen Stellen blieb bei der Antwortquote unter 1 %.
Die vom Landesbeauftragten durchgeführte Bereisung aller Landkreise und kreisfreien Städte läßt aber, mit Einschränkungen, eine gewisse Einschätzung anhand der vorgefundenen Situation und der Ausstattung zu.
Eine Tendenz, nämlich die Anwendung bzw. Konzeption von eigenständigen DV-Lösungen im Kommunalbereich, die auch in den alten Bundesländern zu verzeichnen ist, setzt sich auch in Sachsen-Anhalt fort.
So erfolgt in den Verwaltungen der 37 Landkreise und der drei Stadtkreise die Abarbeitung ihrer großen Aufgabenbereiche zu gut 90 % durch die Datenverarbeitung in eigener Regie, d.h. vorwiegend durch den Einsatz mittlerer Datentechnik und oft mit Programmen, die auch bereits bei den Partnerlandkreisen und -städten der alten Bundesländer seit Jahren zuverlässig im Einsatz sind. Vor allem umfaßt dies Bereiche wie das Meldewesen, die Sozialdatenverarbeitung, die Kfz-Zulassung, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Lohn- und Gehaltsabrechnung.

Die restlichen knapp 10 % werden durch kommunale Gebietsrechenzentren der alten Bundesländer abgedeckt.
Darüber hinaus erfolgt trotz der Eigendatenverarbeitung noch bei ca. 60 % der Landratsämter Auftragsdatenverarbeitung durch kommunale, aber auch durch private Rechenzentren, für ausgewählte Bereiche wie z.B. die Lohn- und Gehaltsabrechnung oder die Wohngeldzahlung.

Drei kommunale Gebietsrechenzentren in Magdeburg, Halle und Wittenberg bieten ihre DV-Leistungen anderen Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und Kommunen an.

8. Finanzwesen

8.1 Änderung der Abgabenordnung

Das Bundesfinanzministerium hat Ende August 1992 einen Gesetzentwurf zur Änderung der Abgabenordnung (AO) vorgelegt.

Der Entwurf sieht u.a. Änderungen des § 30 AO vor, die das **Steuergeheimnis** und den Datenschutz betreffen. Beabsichtigt ist u.a. eine Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten der nach den Vorschriften der AO (§ 30) geschützten Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer im Besteuerungsverfahren.

Der Landesbeauftragte ist von der Notwendigkeit der Ausweitung nicht überzeugt und hält sie für datenschutzrechtlich bedenklich. Es gilt der Grundsatz, daß für den Bürger klar erkennbar sein muß, wer seine personenbezogenen Daten erhebt und wer darüber hinaus diese Daten nutzt. Es ist ansonsten zu befürchten, daß diese Daten, die bislang nur in den kommunalen Steuerämtern gespeichert wurden, unkontrollierbar in allen möglichen Bereichen der Kommunalverwaltung Verwendung finden werden. Das Bundesverfassungsgericht geht in seinem Beschluß vom 18.12.1987 - 1 BvR 962/87 - aber davon aus, daß der Grundsatz der informationellen Gewaltenteilung auch innerhalb einer Gemeindeverwaltung gilt.

Der Landesbeauftragte hat ähnliche Bedenken auch hinsichtlich der Nutzung der durch das Steuergeheimnis geschützten Daten durch die Finanzbehörden bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen, die keine

Steuern darstellen. Die bislang geltende enge Zweckbindung der Daten darf allenfalls in den Fällen durchbrochen werden, in denen die Finanzbehörden aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Leistungsbescheide anderer Verwaltungsbehörden vollstrecken.

Eine für die Bürgerinnen und Bürger nicht ungefährliche Gesetzesänderung ist auch für allgemeine Verfahrensvorschriften geplant. So soll künftig ohne Antrag des Einspruchführers zu einer Erörterung der Sach- und Rechtslage geladen werden dürfen. Nach Auffassung des Landesbeauftragten darf dies nicht dazu führen, daß in Abwesenheit des Einspruchführers und gegen dessen Willen mit anderen Beteiligten über dessen personenbezogene Daten verhandelt wird. Um das angestrebte Ziel einer Verfahrensbeschleunigung zu erreichen, könnte eine besondere Regelung über die Ausschlußfrist gefunden werden.

Aus dem Kreis der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder wurde außerdem angeregt, die Voraussetzungen für Auskunftsersuchen für die Steuerbehörden und die Steuerfahndung näher zu konkretisieren.
Dem Hinweis in der Begründung im Gesetzentwurf, auf eine Konkretisierung könne verzichtet werden, weil insofern eine gefestigte Rechtsprechung zugrunde läge, kann nicht gefolgt werden, weil die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und des Bundesverfassungsgerichts vom Sachverhalt her eine andere Fallkonstellation betrafen.
Der Landesbeauftragte fordert deshalb im Interesse der Überschaubarkeit für den Bürger, daß die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 93 und 208) klarer gefaßt werden und die Befugnisse der Steuerfahndung nur für diese gelten und nicht durch eine großzügige Interpretation auch auf die Festsetzungsfinanzämter ausgedehnt werden können.

8.2 Ermittlung von Ersatzwirtschaftswerten bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen durch die Finanzämter

Dürfen die Finanzämter zur Feststellung des Ersatzwirtschaftswertes aufgrund des Einigungsvertrages bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen bedeutsame Umstände für die Berechnung von den Ämtern für Landwirtschaft und Flurneuordnung im Rahmen von Amtshilfeersuchen erfragen? Eine Bezirksregierung war sich da nicht sicher und legte die Frage zur Entscheidung vor.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hatte keine Bedenken gegen eine entsprechende Auskunftserteilung und führte zur Begründung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung § 29 Abs. 3 Bewertungsgesetz (BewG) an. Nach dieser Vorschrift habe die nach Landesrecht zuständige Behörde der Finanzbehörde die ihr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekanntgewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes von Bedeutung sein könnten.

Diese Vorschrift sei auch für die Feststellung von Ersatzwirtschaftswerten aufgrund der Vorschriften des Einigungsvertrages analog anzuwenden.

Der Landesbeauftragte war anderer Auffassung.

Das Ministerium hatte bei seinem Erlaß nicht berücksichtigt, daß durch den im Einigungsvertrag neu eingeführten § 127 BewG der Nutzer des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens dem Finanzamt eine Erklärung zum Ersatzwirtschaftswert abzugeben hat.

Es ist das Ergebnis einer langjährigen Diskussion zwischen den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder mit dem Bundesfinanzminister und den Länderfinanzbehörden, daß in diesen Fällen das Finanzamt kein Wahlrecht hat, bei wem es Erklärungen einholt, sondern sich zunächst an den Betroffenen zu halten hat. Der Weg über den ebenfalls durch den Einigungsvertrag neu eingeführten § 128 BewG mit der Verweisung auf § 29 BewG, der eine Befragung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung zuläßt, steht nur für andere Fälle zur Verfügung (z.B. Fragen, die mit dem Bau- und Planungsrecht, den Eigentums- oder Nutzungsverhältnissen etc. zusammenhängen).

Eine solche Handhabung ist datenschutzgerecht und beachtet das Steuergeheimnis (§ 30 AO). Es besteht für die Beteiligung dritter Stellen auch kein rechtliches Bedürfnis, denn das Finanzamt kann z.B. nach dem Erlaß des Bundesfinanzministers vom Dezember 1990 (BStBl. I 1991 S. 30 Ziff. 6), wenn eine Erklärung nicht zu erlangen ist, ggf. in engem Zusammenwirken mit den Gemeinden, den Ersatzwirtschaftswert schätzen und den Steuermeßbetrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festsetzen (§§ 162 und 164 AO). Den so festgesetzten Steuermeßbetrag legt die Gemeinde dann zunächst ihrer Grundsteuerberechnung zugrunde.

Der Landesbeauftragte wird bei seinen Prüfungen bei den Finanzämtern auch auf die Einhaltung der Vorschriften in diesem Bereich verstärkt achten.

8.3 Aktenauskunft an die Steuerfahndung

Durch die Anfrage eines Landkreises war der Landesbeauftragte mit der Frage befaßt, ob es rechtlich zulässig sei, daß die Steuerfahndung ohne konkreten Anlaß sämtliche Zuschußakten zu Bauinvestitionen eines Landkreises auf steuer- und gewerberechtlich nicht angemeldete Handwerksbetriebe hin überprüfen darf.
Das schriftliche Auskunftsersuchen der Steuerfahndung wurde mit allgemeinen Hinweisen und Erfahrungen begründet, nach denen eine erhebliche Anzahl nicht gemeldeter Handwerksbetriebe in der Hochbaubranche auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt tätig seien. Konkrete Hinweise auf Betriebe, Personen oder Anlässe lagen nicht vor, sondern sollten erst gefunden werden. Deren Fehlen sollte offenbar durch den ernst zu nehmenden Hinweis ersetzt werden, die unterlassene gewerberechtliche Anmeldung und die Nichtabgabe von Steuererklärungen führe beim Land zu Steuerausfällen in beträchtlicher Höhe.

Als gesetzliche Grundlage berief sich die Steuerfahndung auf § 208 der Abgabenordnung (AO).

Der Landesbeauftragte hat sich bei seiner rechtlichen Beurteilung auf den Standpunkt gestellt, daß ein so allgemein formuliertes Auskunftsbegehren über eine Vielzahl unbekannter Personen als reines Ausforschungsersuchen unzulässig sein dürfte und auch nicht den Anforderungen des § 93 Abs. 1 Satz 1 AO entspricht.

§ 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO enthält nur die **Aufgabenzuweisung** zur Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle im konkreten Einzelfall.
Da die Befugnisse nach § 404 Satz 2 AO von der Steuerfahndung in ihrem Anschreiben selbst nicht beansprucht wurden, verbleiben die Ermittlungsbefugnisse, die den Finanzämtern zustehen (§ 208 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AO).

Hier gilt zunächst der allgemeine Grundsatz, daß die Finanzbehörden von ihren Befugnissen nur insoweit Gebrauch machen dürfen, als dieses zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich, geeignet und verhältnismäßig ist (§ 92 AO). Maßnahmen ohne konkreten Anlaß, sog. Querschnittsuntersuchungen sind unverhältnismäßig und damit im Regelfall unzulässig. Ausnahmen hiervon bilden nur die vom Gesetzgeber genau bezeichneten Fälle (z.B. § 93a der AO).

8.4 Mitteilung der Meßbeträge nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital an die Gemeinden in Zerlegungsfällen

Ein Hinweis aus einem anderen Bundesland war für den Landesbeauftragten Anlaß, datenschutzrechtlich zu prüfen, was ein Finanzamt einer Gemeinde in solchen Fällen an personenbezogenen Daten übermitteln kann, ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, das Steuergeheimnis (§ 30 AO) nicht beachtet zu haben.

Bei der Frage der Erforderlichkeit der Datenübermittlung der Gewerbesteuermeßbeträge nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital in Zerlegungsfällen an die Gemeinden hat der Gesetzgeber den Gemeinden die besonderen Kontrollrechte gem. § 21 Abs. 3 Satz 1 Finanzverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 187 AO eingeräumt. Den Gemeinden soll mit diesen Vorschriften die generelle Möglichkeit der Kontrolle und bei gegebener Veranlassung der Überprüfung durch Einsichtnahme in die Veranlagungsakten beim Finanzamt eingeräumt werden. Die Gemeinden können aber ihre Kontrollrechte nur wirkungsvoll wahrnehmen, wenn ihnen zuvor auch die Möglichkeit eingeräumt worden ist, die Zerlegungsmitteilungen auf ihre Schlüssigkeit hin überprüfen zu können. Dieses setzt voraus, daß ihnen die berechnungsrelevanten Daten mitgeteilt werden.

Insbesondere die Feststellung des Maßstabes für die Zerlegung des Gewerbesteuermeßbetrages kann Ermittlungen im Sinne von § 187 AO auslösen und ist deshalb für die Gemeinde wichtig.

Strittig könnte deshalb allenfalls sein, ob die Angaben hinsichtlich des Steuermeßbetrages nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital notwendig sind. Anzumerken ist, daß in den neuen Bundesländern nach den Steueränderungsgesetzen 1991/92 in den Jahren 1991 bis 1994 auf die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer verzichtet wird. Insoweit entfällt die Aufteilung der Angabe hinsichtlich des Gewerbesteuermeßbetrages nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital für diesen Zeitraum. Bezüglich der alten Bundesländer und ab 1995 auch in den jungen Bundesländern ist die Übermittlung des Steuermeßbetrages nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital für die Kommunen notwendig. Diese Daten betreffen die Kommune unmittelbar, da sie nur daraus die ihr obliegende Finanzplanungshoheit hinsichtlich der Einnahmen aus der Gewerbesteuer wahrnehmen kann. Die kontinuierliche Angabe über den Gewerbeertrag und das Gewerbekapital der einzelnen Firmen ermöglicht den zuständigen Stellen in der Kommunalverwaltung eine gesicherte Prognose der kommenden Einnahmen für die Aufstellung des Haushaltsplanes im Bereich der Gewerbesteuer.

Außerdem gilt das Bestimmtheitsgebot von Steuerbescheiden auch für Zerlegungsmitteilungen, bei denen den Gemeinden zusätzlich ein selbständiges Anfechtungsrecht über das Einspruchsverfahren zugestanden wurde (§ 348 AO). Die Angabe der Besteuerungsgrundlagen dient der Begründung des Verwaltungsaktes. Für den Bereich der Gewerbesteuern nennt § 6 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz als Besteuerungsgrundlagen ausdrücklich den Gewerbeertrag und das Gewerbekapital.

Somit sind die in den Zerlegungsmitteilungen an die Gemeinden enthaltenen Angaben auch hinsichtlich der Aufteilung des Gewerbesteuermeßbetrages nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital für hinreichend bestimmte und begründete Zerlegungsmitteilungen notwendig. Auch die Summe der Arbeitslöhne, des auf die Gemeinde entfallenden Arbeitslohnanteils und des Zerlegungsanteils betreffen die Gemeinde unmittelbar, da sie nur hieraus die Berechnung des Gewerbesteuermeßbetrages nachvollziehen kann.

9. Forschung

In immer größerem Umfang werden bundesweit wissenschaftlich geleitete Forschungsgruppen eingerichtet, die auch in Sachsen-Anhalt mit unterschiedlicher Zielsetzung fast alle Lebensbereiche untersuchen. Hierzu werden eine Vielzahl personenbezogener Daten benötigt, die bis zu ihrer Anonymisierung eines besonderen Schutzes bedürfen.

Der Landesbeauftragte wurde dazu direkt angeschrieben oder auf Veranlassung des Ministeriums für Arbeit und Soziales durch die forschende Stelle bei der Konzepterstellung beteiligt. In diesen Fällen war es möglich, rechtzeitig die datenschutzrechtlichen Belange anhand der Bestimmungen des DSG-LSA und bereichsspezifischer Regelungen zu berücksichtigen.

Anhand ausgewählter Beispielsfälle soll die Problematik verdeutlicht werden.

9.1 Kontrollstudien bei Nierenerkrankungen

Ein Institut der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beabsichtigte, für eine Fall-Kontroll-Studie zur Überprüfung der Relevanz von chronischer Schmerzmitteleinnahme, Arbeitsstoffexpositionen und Rauchen auf die Entwicklung von malignen Nieren- und Urotheltumoren sowie die Erfassung der entsprechenden Erkrankungshäufigkeiten Daten bei den betroffenen Neuerkrankten und einer Gruppe von Kontrollprobanden zu erheben.
Die Durchführung des Projektes bedurfte einer Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Soziales.

Das dem Landesbeauftragten vorgelegte Datenschutzkonzept entsprach weitgehend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Datenerhebung erfolgt auf freiwilliger Basis. Nach Aufklärung über Zweck und Inhalt der Fall-Kontroll-Studie wird bei dem Betroffenen und den Kontrollprobanden eine schriftliche Einwilligungserklärung eingeholt. Diese Einwilligungserklärung weist nochmals auf die Bedeutung der Einwilligung, den Zweck der Speicherung und die Rechte des Befragten hin (§ 4 Abs. 2 DSG-LSA).

Der Landesbeauftragte hielt es für erforderlich, daß die Einwilligungserklärung außer den bereits berücksichtigten Ausführungen auch Angaben über den Zeitpunkt der Löschung der personenbezogenen Daten (§ 16 Abs. 2 Ziff. 2 DSG-LSA) enthalten müsse.

Der Zugang zu den personenbezogenen Daten wird beschränkt auf die Mitarbeiter der Projektgruppe und die behandelnden Ärzte. Die Mitarbeiter haben eine Verschwiegenheitserklärung sowie Richtlinien zur Handhabung der Daten zu unterschreiben. Die Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen Mißbrauch gesichert.

Im übrigen werden die Daten ausschließlich im Rahmen des Projektes und seiner Ziele verarbeitet. Die Ergebnisse werden zu wissenschaftlichen Zwecken in Form von Statistiken veröffentlicht. Rückschlüsse auf Personen sind damit ausgeschlossen.

Die Martin-Luther-Universität ist den ergänzenden Ratschlägen des Landesbeauftragten gefolgt, der Datenschutz wurde verbessert.

9.2 Ursachenforschung zum plötzlichen Säuglingstod

Im Rahmen einer bundesweiten Studie zur Ursachenforschung des plötzlichen Säuglingstodes wollte eine Ärztin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eine Promotion zu diesem Thema schreiben. Hierzu wollte sie Einsicht in die Sektionsprotokolle der Pathologen nehmen. Das zuständige Gesundheitsamt verwehrte der Ärztin die Einsichtnahme unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz. Diese Auskunft war so nicht richtig. Das DSG-LSA schützt die personenbezogenen Daten natürlicher **lebender** Personen.

Gleichwohl ist auch der Verstorbene nicht schutzlos. Die in den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes garantierte Würde des Menschen und der Schutz seiner Persönlichkeit wirken rechtlich über den Tod hinaus, wenn auch eingeschränkt. Das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 823 BGB) und das Strafgesetzbuch (§ 189 StGB) enthalten Schutzvorschriften.

Der Landesbeauftragte hat deshalb empfohlen, auch bei einer forschungsbezogenen Auswertung der Sektionsprotokolle diese Grundwerte zu beachten. Insbesondere sollte bei den Veröffentlichungen darauf geachtet werden, daß diese keine bestimmten Personenbezüge erkennen lassen. Im übrigen kann es vor der Einsichtnahme in die Sektionsprotokolle erforderlich sein, Hinweise auf Dritte (z.B. Angehörige) unkenntlich zu machen.

9.3 Untersuchung der rechtlichen Situation nichtehelicher Kinder

Eine Universität sollte im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz die Lebenslage unehelicher Kinder erforschen und ein Gutachten zur Gewinnung tatsächlicher Erkenntnisse erstellen. Sie wandte sich an das zuständige Fachministerium in Sachsen-Anhalt mit der Bitte, dafür personenbezogene Daten aus ausgewählten Stadt- und Landkreisen zur Verfügung zu stellen. Dieses bat den Landesbeauftragten um Bewertung der Angelegenheit aus datenschutzrechtlicher Sicht.

Aus dem Vorgang war ersichtlich, daß die Universität die Daten von **Eltern** nichtehelicher Kinder benötigte. Das ist nach geltendem Recht nicht ohne weiteres möglich, da **das** nichteheliche Kind grundsätzlich unter dem Sorgerecht der **Mutter** steht (§ 1705 BGB) und der Vater im Regelfall auch melderechtlich nicht im Zusammenhang mit dem Kind gespeichert ist. Nach Prüfung aller vorgelegten Unterlagen über das Forschungsprojekt wurde dem Ministerium empfohlen, die beantragte Erlaubnis gem. § 75 SGB X unter der Voraussetzung zu erteilen, daß nur Name und Anschrift des/der Personensorgeberechtigten übermittelt werden. Weitere Angaben können dort auf freiwilliger Basis erhoben werden.

10. Gesundheitswesen

10.1 Krebsregistersicherungsgesetz

Auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bestand über mehrere Jahrzehnte eine umfangreiche personenbezogene Meldepflicht über jeden Krebspatienten. Die Datenerhebung und -übermittlung erfolgte durch den behandelnden bzw. den die Todesfeststellung/Todesursachenfeststellung treffenden Arzt an das Nationale Krebsregister der DDR in Berlin. Wie wir heute wissen, auch an die Gesundheitsämter. Eine Einwilligung der betroffenen Patienten zur Erhebung, Speicherung und weiteren Nutzung ihrer persönlichen Daten war gesetzlich nicht vorgesehen.

Nach der deutschen Einigung war dieses Verfahren und der Fortbestand des Krebsregisters an den Regelungen des Einigungsvertrages (Art. 9 Abs. 1) und des Grundgesetzes zu messen. Angesichts des schweren Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Krebspatienten und der fehlenden Rechtsgrundlage für ein länderübergreifendes Zentralregister hätten die vorhandenen Daten möglicherweise vollständig und unverzüglich gelöscht werden müssen. Damit wären sie für die wissenschaftliche Aufarbeitung und eventuelle gesundheitspolitische Folgerungen verloren gewesen.
Während deshalb der Bundesgesetzgeber an einer sichernden Lösung arbeitete, mußte sich die Verfahrenspraxis der Ärzte und Zahnärzte ändern. Fortan bestand weder eine Meldepflicht noch durfte ohne Zustimmung des Patienten weiter gemeldet werden. Der Landesbeauftragte hatte auf diesen geänderten Rechtszustand bereits 1991 mit einer Pressemitteilung aufmerksam gemacht und auch das Ministerium für Arbeit und Soziales um Information der Ärzteschaft gebeten.

Der Bundesgesetzgeber hat nun mit dem Krebsregistersicherungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2335) übergangsweise bis zum 31.12.1994 eine Rechtsgrundlage geschaffen, die eine vorläufige Fortführung des Registers zuläßt. Ärzten und Zahnärzten wird gestattet, mit **Einwilligung** des Patienten oder - in Fällen ihres Todes - der nächsten Angehörigen ergänzende Meldungen in Altfällen oder Neumeldungen an das Krebsregister zu richten (§ 6 Abs. 2). Die Meldung darf nur noch direkt erfolgen. Damit ist dem datenschutzrechtlichen Grundanliegen, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren, entsprochen worden.

An den Erörterungen zur Vorbereitung eines Landesgesetzes, das die Voraussetzungen und Verfahren für die Meldungen abweichend vom Krebsregistersicherungsgesetz regeln soll (§ 6 Abs. 5), ist der Landesbeauftragte beteiligt.

10.2 Rettungswesen

Im Rahmen des Informationsaustausches wies ein Kollege den Landesbeauftragten darauf hin, daß der Bund-/Länderausschuß der Arbeitsgemeinschaft Rettungswesen ein Rettungsdienst- bzw. Notarztprotokoll entwirft, das in recht erheblichem Umfang die Erhebung personenbezogener Daten vorsieht. Abgesehen von der Tatsache, daß die technische Ausgestaltung der vorgesehenen Vordrucke noch nicht abgeschlossen ist, ist weder die Rechtsgrundlage für die Erhebung der personenbezogenen Daten erkennbar noch Form und Umfang der vorgesehenen Übermittlungen.

Da dabei auch Sozialdaten im Sinne des Sozialgesetzbuches verarbeitet werden sollen, sind die Vorschriften des § 35 SGB I - Sozialgeheimnis - zu beachten. Diese Vorschrift stellt klar, daß unter das Sozialgeheimnis personenbezogene Daten fallen, die den im Sozialgesetzbuch genannten Stellen im Zusammenhang mit einem gesetzlichen Versicherungsverhältnis, der Erbringung von Sozialleistungen oder der Erfüllung gesetzlicher Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch bekannt geworden sind.

Der Landesbeauftragte hat das Ministerium für Arbeit und Soziales gebeten, ihn frühzeitig bei der Entwicklung der Vordrucke zu beteiligen, so daß auch die datenschutzrechtlich problematischen Fragen geklärt werden können.

10.3 Datenübermittlungen zwischen Ärzten, Krankenhäusern und Gesundheitsamt

Die Eingabe einer Bürgerin war Anlaß, den Umgang mit personenbezogenen Daten in einem Gesundheitsamt zu überprüfen. Dabei mußte festgestellt werden, daß die Anwendung der Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht und die Beachtung der Vorschriften über das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger den Bediensteten dort erhebliche Probleme bereitet. Auch die Aufgabenstellung des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist heute eine andere als zur Zeit der ehemaligen DDR.

Festgestellt wurde die regelmäßige Übermittlung der Daten Neugeborener von Krankenhäusern an das Gesundheitsamt zu Zwecken der Mütterberatung. Vergleichbare Daten wurden vom Gesundheitsamt auch bei frei praktizierenden Ärzten abgefordert. Diese Angaben wurden offensichtlich auch ohne weitere gedankliche und rechtliche Nachprüfung und ohne Kenntnis der Betroffenen von den abgebenden Ärzten bzw. Krankenhausverwaltungen der anfordernden

Stelle übermittelt. Eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht lag in allen Fällen nicht vor. Eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung auch nicht.

Die Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten enthält nur eine Aufgabenzuweisung und keine Eingriffsgrundlage ins verfassungsrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Krankenhäuser und Ärzte können nicht mehr nach Belieben mit den Daten ihrer Patienten umgehen. Der an sich gute Zweck "Mütterberatung" kann auf andere Weise erreicht werden und berechtigt nicht zur Übergehung der die Bürger schützenden Vorschriften.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Mütterberatung Sozialdaten offenbart, ohne daß die gesetzlich notwendige Einwilligung (§ 67 SGB X) vorlag, denn die Mütterberatung stellt eine freiwillige Leistung der staatlichen Daseinsvorsorge dar.

Die hier zutage getretenen Rechtsverstöße beruhen zum einen auf einer ersichtlich unbekümmerten Fortsetzung alter Gepflogenheiten, zum anderen aber auch - wie es sich insbesondere aus Gesprächen mit den Beteiligten ergab - auf Unklarheiten und Unsicherheiten über die neuen Aufgaben und ihre sach- und rechtsbezogene Durchführung. Der Landesbeauftragte hat nicht nur das Ministerium für Arbeit und Soziales als Fachaufsichtsbehörde um entsprechende Hinweise und Informationen der Gesundheitsämter gebeten, sondern im Rahmen seines Beratungsauftrages (§ 22 Abs. 4 DSG-LSA) zu den Rechtsfragen des Datenschutzes bei einer Dienstbesprechung aller Amtsärzte des Landes referiert und Fragen beantwortet.

10.4 Datenübermittlungen zwischen Standesamt, Einwohnermeldeamt und Gesundheitsamt

Das Ministerium des Innern wies durch Runderlaß vom 17. Dezember 1992 darauf hin, daß die Geburtsmitteilung des Standesamtes an das zuständige Gesundheitsamt nach § 99 Abs. 1 in Verbindung mit § 278 der Dienstanweisung für die Standesbeamten aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich ist und deshalb ab sofort darauf zu verzichten sei. Im Bedarfsfall könnten die erforderlichen Daten von den Gesundheitsämtern bei den Meldeämtern nach § 29 Abs. 1 MG-LSA abgefragt werden.

Dieser Hinweis auf die Auskunftsmöglichkeiten ist offensichtlich bei einzelnen Gesundheitsämtern und dem Ministerium für Arbeit und Soziales gründlich mißverstanden worden und hat mindestens in einem Fall schon zu einer **regelmäßigen** Übermittlung der Daten **aller** im Melderegister angemeldeten neugeborenen Kinder eines Kreises an das zuständige Gesundheitsamt geführt. Eine derartige Auslegung steht aber mit § 29 Abs. 1 MG-LSA nicht im Einklang. Danach dürfen nur **im Einzelfall** auf Anforderung personenbezogene Daten übermittelt werden. Geht es um eine gesetzlich zugewiesene Aufgabe des Gesundheitsamtes, kommt für bestimmte Fälle auch eine Gruppenauskunft nach § 33 Abs. 5 MG-LSA in Betracht.

Das Ministerium des Innern wurde um Klarstellung gebeten und hat zwischenzeitlich durch einen entsprechenden Erlaß reagiert.

10.5 Einsichtnahme in Krankenakten/Zentralarchiv der Krankenhäuser Bitterfeld und Wolfen

Ein Petent wandte sich an den Landesbeauftragten mit der Bitte, ihn bei seinem Bemühen zu unterstützen, Einsicht in seine Krankenakten zu erhalten. Bei dieser Gelegenheit äußerte er Zweifel, ob die zentral archivierte Krankenblattdokumentation der Jahre 1966 bis 1990 bei der Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Bitterfeld den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprach.
Dem Petenten konnte geholfen werden, denn jeder Patient hat das Recht, seine Krankenakten grundsätzlich vollständig einzusehen.

Die in der Öffentlichkeit diskutierten Fragen zu dem Zentralarchiv und der besonders sensible Datenbestand waren für den Landesbeauftragten Grund genug, sich vor Ort zu informieren und die Situation mit den Verantwortlichen zu klären.
Für andere Betroffene und für vergleichbare Fälle im neuen Verhältnis Patient/Krankenhaus soll die rechtliche Situation kurz dargestellt werden:

Auch die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Patienten in staatlich betriebenen Krankenhäusern bedarf der gesetzlichen Grundlage.

Für die sozialversicherten Patienten gilt seit dem 1. Januar 1991 das Sozialgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland, für selbstzahlende Patienten seit dem 3. Oktober 1990 das Bürgerliche Gesetzbuch und ergänzende zivilrechtliche Bestimmungen.

Ob nun selbstzahlender Patient oder Kassenpatient, übereinstimmend ist die Pflicht des Krankenhausträgers und der behandelnden Ärzte, über jeden stationär oder ambulant behandelten Patienten eine Krankenakte anzulegen und im Rahmen der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung vollständig und sorgfältig zu führen. Dazu gehört auch eine Aufbewahrungspflicht von bis zu 30 Jahren nach Abschluß der letzten Behandlung. Die in den Krankenakten enthaltenen personenbezogenen Angaben unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und sind in den Fällen der sozialversicherten Patienten zusätzlich durch das im Sozialgesetzbuch I § 35 festgeschriebene Sozialgeheimnis besonders geschützt. § 203 des Strafgesetzbuches bedroht eine Verletzung dieser Schweigepflichten mit Strafe.

Zugriff auf diese Unterlagen haben im Regelfall nur die behandelnden Ärzte, in deren Auftrag und nach deren Weisung auch andere Mitarbeiter des Krankenhauses (z.B. Krankenschwestern und Archivverwaltungspersonal).

Der Landkreis Bitterfeld (Landratsamt) hat demnach als jetzt zuständiger Träger der Krankenhäuser Bitterfeld und Wolfen dafür zu sorgen, daß grundsätzlich in den Krankenhäusern selbst unter ärztlicher Leitung Archive für die Krankenakten eingerichtet werden. Diese sind entsprechend der gesetzlichen Vorgabe (§ 6 DSG-LSA) technisch und organisatorisch gegen Zerstörung und mißbräuchlichen Umgang zu schützen.

Bei einem Ortstermin im April 1992 in Bitterfeld konnte festgestellt werden, daß alle Krankenunterlagen ab dem Jahre 1991 diesen Anforderungen entsprechend untergebracht und verwaltet werden.

Aber auch das vorübergehend im Gebäude der Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Bitterfeld untergebrachte Zentralarchiv, das bereits 1982 von Stellen der ehemaligen DDR mit Krankenakten aus den Krankenhäusern Bitterfeld und Wolfen angelegt worden war, entspricht jetzt den Voraussetzungen, die an einen datenschutzgerechten Umgang mit den Akten und deren gesicherte Unterbringung zu stellen sind.

10.6 Krankenhaus

Dem Landesbeauftragten wurde bekannt, daß einzelne Krankenhäuser nach wie vor personenbezogene Patientendaten nicht nur an das "Nationale Krebsregister der ehemaligen DDR", sondern auch an das für den Wohnort des betroffenen Patienten zuständige Gesundheitsamt melden.

Diese Verfahrensweise war schon mit dem Wirksamwerden des Einigungsvertrages am 03.10.1990 nicht mehr zulässig. Das nunmehr geltende Krebsregistersicherungsgesetz vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2335) stellt in § 6 in Verbindung mit § 9 klar, daß derartige Meldungen **ausschließlich** dem Register in Berlin zu übermitteln sind.

Der Landesbeauftragte hat nicht nur diesen speziellen Problembereich aufgegriffen, sondern wird sich im Jahre 1993 schwerpunktmäßig mit dem Umgang der Krankenhäuser mit den personenbezogenen Daten ihrer Patienten beschäftigen.

11. Gewerberecht

11.1 Gewerberegister

Die vom Landesbeauftragten durchgeführte Bereisungs- und Informationsaktion bei den Kreisen und kreisfreien Städten führte dazu, daß insbesondere im Bereich des Gewerberegisters mehrere Anfragen an den Landesbeauftragten herangetragen wurden mit der Bitte, die bestehende Rechtslage hinsichtlich der Auskünfte aus dem Gewerberegister zu erläutern, weil die zuständigen Ämter der Kommunen zunehmend mit mehr oder weniger umfangreichen Auskunftsverlangen überhäuft werden.

Der Landesbeauftragte mußte den zuständigen Ordnungsämtern immer wieder mitteilen, daß nur in sehr geringem Umfang Auskunft erteilt werden kann. Dies begründet sich daraus, daß die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung keine Regelung zur Erteilung von Auskünften enthalten. Unproblematisch ist in entsprechender Auslegung des § 15a GewO die Übermittlung des Namens des Gewerbetreibenden und die Anschrift der Firma.
Ergänzend gilt, soweit es sich um personenbezogene Daten einer natürlichen Person handelt, das DSG-LSA.

Die Übermittlung personenbezogener Daten kommt danach nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 DSG-LSA in Betracht. Es muß dabei geprüft werden, ob ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung besteht. Dazu bietet sich in der Regel der in § 12 Abs. 3 DSG-LSA vorgeschriebene Informationsweg an.
In vielen Fällen, vor allem wenn es sich um Daten juristischer Personen oder eingetragener Firmen handelt, kann das Ordnungsamt auf die vorrangige Auskunftsmöglichkeit nach § 9 HGB aus dem beim Amtsgericht geführten Handelsregister verweisen.

Nunmehr liegt ein überarbeiteter Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerblicher Vorschriften vor (Stand 30.11.1992), der auch datenschutzrechtliche Regelungen enthält. § 14 Absätze 4 und 5 des Entwurfs regeln die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung, § 14 Abs. 8 regelt die Voraussetzung für eine Auskunftserteilung aus dem Gewerberegister. Damit sind alte Forderungen der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder eingelöst, und der derzeit unbefriedigende Zustand dürfte in absehbarer Zeit bereinigt sein.

11.2 Heimarbeitsrecht

Nach dem Heimarbeitsgesetz vom 14.03.1951 obliegt es den Ländern, für den Entgeltschutz der Heimarbeiter Sorge zu tragen. Im Rahmen dieser Aufgabe sind in einigen Bundesländern sog. Entgeltüberwachungsstellen eingerichtet worden. Seit dem Jahre 1979 sind diese Entgeltüberwachungsstellen länderübergreifend dazu übergegangen, die gewonnenen Erkenntnisse über unseriöse Praktiken bei der Vergabe von Heimarbeiten aufzulisten. Diese Listen waren bislang für den internen Dienstgebrauch bestimmt. Es sind jedoch nunmehr Bestrebungen im Gange, diese Listen zu veröffentlichen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen hat der Landesbeauftragte gegenüber dem zuständigen Ministerium für Arbeit und Soziales Einwände gegen die Veröffentlichung dieser Liste erhoben, soweit personenbezogene Daten in dieser Liste enthalten sind. Mangels bereichsspezifischer Regelungen ist eine Veröffentlichung dieser Listen an dem DSG-LSA zu messen. Hieraus ergibt sich keine gesetzliche Ermächtigung für die Veröffentlichung solcher Listen.

Mit Schreiben vom 18. Februar 1993 hat das zuständige Ministerium mitgeteilt, daß auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt eine Veröffentlichung der Listen über unseriöse Auftraggeber nicht vorgesehen ist.

12. Hinweise zum technischen und organisatorischen Datenschutz

12.1 Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis

Bei den im Berichtszeitraum durchgeführten Bereisungen des Landesbeauftragten, mit dem Schwerpunkt der Beratung der Landkreise und Stadtkreise (Ziff. 14.1), konnte festgestellt werden, daß die überwiegende Mehrheit der besuchten Verwaltungen für die Lösung der Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises autarke rechentechnische Lösungen einsetzt bzw. deren Einsatz anstrebt.
Dabei überwiegt der Einsatz von Mehrplatzsystemen der mittleren Datentechnik. Diese Datentechnik und die dabei zum Einsatz kommenden Betriebssysteme verfügen bereits über Sicherheitsfunktionen, die den Grundbedrohungen der Informationstechnik,

- Verlust der Verfügbarkeit
 (von technischen Einrichtungen (Rechner) und damit von Daten/Programmen (z.B. durch Katastrophen, Feuer, Wasser), technisches Versagen der IT-Systeme, Hard- und Softwarefehler, absichtliche (Sabotage) oder unabsichtliche Fehlbedienungen durch Personen),
- Verlust der Integrität
 (durch Manipulation an technischen Einrichtungen und an Daten/Programmen (z.B. Viren-Programme)),

- Verlust der Vertraulichkeit
 (von Daten/Programmen in IT-Systemen ohne Funktionen der Rechteverwaltung und -prüfung in Verbindung mit einer Benutzerkontrolle)

bei ordnungsgemäßer Installation der Software und Aktivierung der Sicherheitsfunktionen (Benutzeridentifikation und -authentisierung, Rechteverwaltung und -prüfung, Protokollierung von Systemaktivitäten, automatische Back-up-Verfahren) entgegenwirken.
Die oftmals in den Kreisen vorhandene dezentrale Unterbringung von Ämtern an mehreren Standorten bedingt aber auch den Einsatz von über 400 Einzelplatzrechnern (MS-DOS) mit den bekannten sicherheitstechnischen Problemen dieses weit verbreiteten Einzelnutzer-Betriebssystems:

- keine Identifikation und Authentisierung des Benutzers,
- keine Protokollierung von Systemaktivitäten,
- keine Rechteverwaltung und -prüfung,
- Nutzer = Systemverwalter,
- keine automatische Datensicherungsfunktion,
- weitgehende Manipulationsmöglichkeiten (z.B. durch DOS-Befehle und Nutzung von Hilfsprogrammen)

Der Landesbeauftragte empfiehlt deshalb bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Einzelplatz-PCs entsprechend der Sensibilität dieser Daten die notwendigen, vom Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierten PC-Sicherheitsprodukte (meist eine Kombination von Hard- und Software) einzusetzen, die den jeweiligen Sicherheitsbedürfnissen angepaßt implementiert werden können.

Oft befinden sich innerhalb einer Behörde neben dem System der mittleren Datentechnik auch kleinere Mehrplatzsysteme, lokale PC-Netze und Einzelplatz-PCs im Einsatz. Das erschwert nicht nur die Übersicht über eine geordnete Datenverarbeitung und -nutzung, sondern stellt kaum zu realisierende Anforderungen an eine ausgewogene Datensicherheit, wie sie in § 6 DSG-LSA von jeder öffentlichen Stelle gefordert wird, die solche Systeme einsetzt.

Insbesondere in drei Bereichen sind Defizite zu verzeichnen:

- bei der Zugangskontrolle,
- der sicheren Aufbewahrung der Datenträger und
- der Organisationskontrolle.

Bei der Zugangskontrolle reicht das anzutreffende Spektrum von vorbildlichen Lösungen (abgeschotteter ADV-Bereich mit codierter Zugangskontrolle oder Chipkartenleser, schallisolierte Wände und Decken) bis hin zu "provisorischen" Lösungen, bei denen der Zentralrechner oder Server in Räumen untergebracht ist, in denen mehrere Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz haben oder in denen reger Publikumsverkehr herrscht.
In anderen Fällen wird die Zugangstür nur durch ein einfaches Kastenschloß gesichert oder der Zentralrechner steht ebenerdig in Räumen zur belebten Straßenseite mit geöffneten Fenstern als "Ersatzklimaanlage".
Solche Zustände entsprechen nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 DSG-LSA.

Auch bei der Aufbewahrung der Datenträger lagen "Licht und Schatten" dicht beieinander.

In vielen Fällen wurde dem Landesbeauftragten der noch vorhandene alte Blechschrank als Aufbewahrungsort für die Datenträger vorgezeigt. Andere Verwaltungen verfügten dagegen bereits über einen Data-Safe der entsprechenden Brandklasse, der für sensible und personenbezogene Datensicherungsbestände der Behörde den einzig richtigen Aufbewahrungsort darstellt.
In den Beratungsgesprächen mußte auf die noch notwendigen baulichen Maßnahmen der Verwaltung gegen mögliche Gefährdungen durch äußere Gewalt (Feuer, Wasser, Stromausfall), Diebstahl und Vandalismus hingewiesen werden.

Auch der Bereich der Organisationskontrolle stellt sich differenziert dar. So war in nur 9 der bereisten Land- und Stadtkreise eine Sicherheitskonzeption bzw. eine Dienstanweisung zum Umgang und zur Verarbeitung personenbezogener Daten vorhanden. Selbst da, wo eine Konzeption oder eine Dienstanweisung vorlag, reichten diese oft nicht aus.
Für 13 Landratsämter war das Thema "Datenschutz" völliges Neuland, und eine erste Auseinandersetzung mit diesem Thema fand im Rahmen der durchgeführten Beratungsgespräche statt. In solchen Fällen wurde durch den Landesbeauftragten als Grundlage für eine eigenständige Lösung eine Organisationsanweisung und eine Musterdienstanweisung zum Datenschutz übergeben.

Der Landesbeauftragte empfiehlt allen öffentlichen Stellen, auch die innerbehördliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
Geeignet hierzu sind Dienstanweisungen zum Umgang und der Verarbeitung personenbezogener Daten, Verfahren zur Datenträgerverwaltung und -kontrolle, einheitliche Verfahren und Verantwortlichkeiten zur Beschaffung, Installation und der Betreuung von Informationstechnik, Dokumentation von Programmen, Freigabeverfahren für den

Einsatz von Software, Regelungen zur Entsorgung von Datenträgern nach DIN 32757 sowie Übersichten zu der eingesetzten Hardware und den jeweiligen Standorten, um nur einige wichtige Aspekte der Organisationskontrolle entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 10 des DSG-LSA zu nennen.

Der Landesbeauftragte wird darauf achten, daß im Rahmen der bevorstehenden Gebietsreform und der damit verbundenen Reduzierung der Kreise keine neuen datenschutzrechtlichen Defizite auftreten und die aufgezeigten alten Mängel beseitigt werden. Den beteiligten öffentlichen Stellen wird empfohlen, schon frühzeitig in die Planungen zur Neubildung auch die künftige datenschutzgerechte Verarbeitung der personenbezogenen Daten und ihre technische Umsetzung mit einzubeziehen.

12.2 Der innerbehördliche Datenschutzbeauftragte

Ein besonderes Anliegen bei den Beratungsgesprächen im Lande waren die Notwendigkeit und die Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Zu den wichtigsten Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten zählen:

- die Beratung des Behördenleiters und der Bediensteten in Fragen des Datenschutzes,
- die Durchsetzung und Kontrolle der im § 6 Abs. 2 DSG-LSA genannten Maßnahmen,
- die Überwachung der informationellen Gewaltenteilung zwischen den einzelnen Ämtern und Bereichen einer Behörde,
- die Führung des Verzeichnisses der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und der Dateifestlegungen im Sinne von § 14 Abs. 2 Ziff. 1 bis 8 DSG-LSA,

- die Unterrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz über die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren gem. § 7 Abs. 4 DSG-LSA und
- die Zuleitung der Übersichten über automatisiert geführte Dateien gem. § 25 Abs. 1 DSG-LSA an den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Es ist in Sachsen-Anhalt landesgesetzlich nicht vorgeschrieben, daß ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist.
Es besteht jedoch eine **bundes**gesetzliche Verpflichtung im § 79 SGB X, wonach alle öffentlichen Stellen, die Sozialleistungen nach den §§ 18 bis 29 SGB I bearbeiten, behördliche Datenschutzbeauftragte für diesen Bereich zu bestellen haben, wenn mindestens fünf Bedienstete ständig damit beschäftigt sind, personenbezogene Daten **automatisiert** zu verarbeiten, oder zwanzig Personen auf andere Weise diese Daten verarbeiten. Von dieser Pflicht betroffen sind in erster Linie die Kreise, aber auch größere Gemeinden, die Sozialleistungen an die Bürger auszahlen.

Bei seinen Kreisbereisungen (Ziff. 14.1) hat der Landesbeauftragte festgestellt, daß bei 27 Kreisen bereits ein innerbehördlicher Datenschutzbeauftragter benannt oder schon bestellt ist, und zwar nicht nur für den Sozialleistungsbereich.

Der Landesbeauftragte hält es für wünschenswert, wenn die im § 14 Abs. 1 DSG-LSA festgestellte Verantwortung **aller** öffentlichen Stellen für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen näher konkretisiert wird. Ein Weg dazu sind die in Kürze zu erwartenden **Verwaltungsvorschriften** zum DSG-LSA. Sie sollten die Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter auch in den nicht bundesrechtlich geregelten Fällen verpflichtend vorsehen.

Die bisherigen guten Erfahrungen mit den auf freiwilliger Basis bestellten Beauftragten haben gezeigt, daß die rechtlich und technisch nicht einfache Materie des Datenschutzes mit deren Hilfe bei den vor Ort handelnden Verwaltungen, aber auch bei großen, mit viel EDV-Technik ausgestatteten Verwaltungsbehörden, intensiver beachtet und umgesetzt wird.

13. Hochschulen

13.1 Gründung eines Institutes für Datenschutz und Datensicherheit

Die TU Merseburg hat beim Ministerium für Wissenschaft und Forschung beantragt, ein Institut für Datenschutz und Datensicherheit zu gründen. Die Einrichtung des Institutes wird mit dem schnell fortschreitenden Einsatz moderner Informationstechnologien und dem Schutz personenbezogener Daten in Wirtschaft und Verwaltung begründet.
Die Bewältigung der wachsenden Aufgaben zur Gewährleistung des Grundrechts der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung, zur Abwendung diesbezüglicher Gefahren aus der Anwendung der modernen Informationsverarbeitungstechnologien sowie zur Vorbeugung und Absicherung vor Störungen, die sich aus der Informationsverarbeitung ergeben können, erforderten geschultes und erfahrenes Personal sowie eine praxisbezogene wissenschaftliche Aufbereitung der Probleme und ihrer Lösungen.

Der Landesbeauftragte hält es für wünschenswert, wenn der Datenschutz und die Datensicherheit künftig vermehrt auch in die Lehr- und Forschungsprogramme wissenschaftlicher Hochschulen Eingang finden. Die Einbeziehung eines entsprechenden Lehrinhaltes in den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft,

Rechtswissenschaften und Informationsrecht hätte nicht nur praktische Auswirkungen auf das Verhalten der Menschen in Staat und Gesellschaft, sondern würde das Bewußtsein für einen sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten schärfen und trüge somit zur Sicherung des verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts als eines Grundwertes in einer freiheitlichen Demokratie bei.

Gerade eine Hochschule in den neuen Bundesländern kann dabei im Hinblick auf die historische Entwicklung eine verbindende Aufgabe übernehmen.
Der Landesbeauftragte hat deshalb, ebenso wie der Minister des Innern, gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung die Gründung eines solchen Institutes in Merseburg befürwortet.

13.2 Verarbeitung von Studentendaten im Hochschulbereich

Im Hochschulerneuerungsgesetz vom 31.07.1991 (GVBl. LSA S. 197) ist eine Regelung über die Erhebung und Verarbeitung von Studentendaten nicht enthalten. Andere Bundesländer haben zwischenzeitlich in ihre Gesetze entsprechende Regelungen aufgenommen. Im Hinblick darauf, daß allein bei der Zulassung der Studienbewerber eine Fülle personenbezogener Daten erhoben und verarbeitet werden und die Zulässigkeit einzelner Erhebungen nur unzureichend mit den Auffangregelungen im DSG-LSA gelöst werden kann, ist auch in Sachsen-Anhalt eine bereichsspezifische Regelung geboten.

Mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung ist deshalb in mehreren Gesprächen Einvernehmen erzielt worden, daß in einem künftigen Gesetzentwurf für ein eigenes Hochschulgesetz datenschutzrechtliche Regelungen

aufgenommen werden. Der vom Ministerium für 1993 in Aussicht gestellte Gesetzentwurf liegt jetzt als Regierungsentwurf vor. Der Landesbeauftragte ist im Vorverfahren nicht mehr beteiligt worden.

14. Kommunalverwaltung

14.1 Bereisung und Beratung der Kommunen

Im Januar 1992 wandte sich der Landesbeauftragte noch in seiner Funktion als Datenschutzbeauftragter der Regierung in einem Erlaß an alle 37 Landkreise und die drei Stadtkreise Magdeburg, Halle und Dessau und kündigte seine Beratung vor Ort zur Umsetzung des Datenschutzes in materiell-rechtlicher wie auch technisch-organisatorischer Sicht an.

Die Notwendigkeit einer solchen Vorgehensweise ergab sich aus vielen Anfragen der im Aufbau befindlichen Verwaltungen und der Tatsache, daß "Datenschutz" im demokratischen Rechtsstaat im Gebiet der ehemaligen DDR erklärungsbedürftig war, denn "Datenschutz" wurde hier anders verstanden und unter völlig anderem Vorzeichen betrieben. Es ging dem Staat vor allem um die sichere Verwahrung der oft ohne Wissen der Betroffenen beschafften personenbezogenen Daten seiner Bürgerinnen und Bürger und die Verschleierung deren vielfältiger Zweckentfremdung und mißbräuchlicher Nutzung durch staatliche Stellen, nicht um den Schutz der Persönlichkeit.

Unterstützung erhielt der Landesbeauftragte durch die Landesgeschäftsstelle des Städte-und Gemeindebundes, die eine entsprechende Information zum Stand der Datenschutzgesetzgebung im Land Sachsen-Anhalt und den vorgesehenen

Informationsveranstaltungen mit den Landkreisen in den "Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt" (014/92) allen Städten und Gemeinden bekannt gab.

In der Mehrzahl der Besuchsfälle konnte das Gespräch auch mit den Landräten bzw. dem Oberbürgermeister geführt werden und damit der Inhalt und die Anforderungen des Datenschutzes auch den Behördenleitern nahegebracht werden.
Neben der Erörterung materiell-rechtlicher Fragestellungen mit Leitern und Mitarbeitern der mit der Erhebung und der Verarbeitung personenbezogener Daten besonders befaßten Ämter, wurden aber vor allem den für die Informationstechnik Verantwortlichen Hinweise zur Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes gegeben. Gesprächspartner waren hier insbesondere die Leiter und Leiterinnen der Hauptämter und natürlich die unmittelbar für den Einsatz der Informationstechnik verantwortlichen Mitarbeiter.

Aber auch die Mitarbeiter des Landesbeauftragten profitierten von diesen Beratungen vor Ort, denn neben den persönlichen Kontakten vervollständigte sich Monat für Monat das "Bild" über die Bemühungen der Umsetzung des Datenschutzes in den Landratsämtern wie in einem Mosaik.

Insgesamt hat diese Bereisung der Landkreise, die von Februar bis Dezember vergangenen Jahres durchgeführt wurde, ein positives Echo bei den kommunalen Verwaltungen gefunden. Sie hat beide Seiten im gemeinsamen Bemühen zur Umsetzung der neuen Rechtsmaterie "Datenschutz" in der öffentlichen Verwaltung ein Stück voran gebracht.

14.2 Übermittlung von Personaldaten an die Gemeindevertretung

Der Umgang mit personenbezogenen Daten der Bediensteten in einer Gemeinde oder Kreisverwaltung war im Berichtszeitraum häufig Gegenstand von Nachfragen beim Landesbeauftragten. Ausschlaggebend dafür waren häufig Unsicherheiten und Mißtrauen aus den Erfahrungen der Vergangenheit.
Die bei der Lösung dieser Fragen zu beachtenden datenschutzrechtlichen Grundlagen sollen deshalb hier beispielhaft an einem Fall dargelegt werden, den eine Personalvertretung dem Landesbeauftragten zur Begutachtung vorlegte. Dabei ging es darum, ob vom Personalamt der Gemeinde personenbezogene Daten der Bediensteten in den nach der Hauptsatzung gebildeten Strukturausschuß der Gemeindevertretung übermittelt werden durften.

Berechtigt zum Umgang mit personenbezogenen Daten der Bediensteten sind grundsätzlich nur diejenigen Stellen in der Gemeinde oder im Kreis, die mit der Bearbeitung zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse beauftragt sind.
Um dies neu festzulegen, hat der Landesgesetzgeber die noch fortgeltende Kommunalverfassung der ehemaligen DDR vom 17. Mai 1990 durch das Gesetz vom 23. August 1991 (GVBl. LSA S. 286) geändert und durch vorläufige dienstrechtliche Bestimmungen in den §§ 98a bis 98d ergänzt. § 98a Abs. 3 bestimmt für die Beamten, § 98d Abs. 2 für die Angestellten und Arbeiter übereinstimmend, daß in den Gemeinden grundsätzlich die Gemeindevertretung zuständig ist, in den Landkreisen grundsätzlich der Kreistag.
Das Gesetz läßt allerdings die Übertragung dieser personalrechtlichen Befugnisse allgemein oder für bestimmte Gruppen auf den Hauptausschuß/Kreisausschuß oder den Bürgermeister/Landrat zu.

Im vorliegend zu überprüfenden Fall bestimmte die Hauptsatzung der Gemeinde, daß alle Personalangelegenheiten mit Ausnahmen der Bediensteten des höheren Dienstes vom Bürgermeister wahrgenommen werden. Damit war es nicht mehr möglich, personalrechtliche Angelegenheiten, mit Ausnahme der höheren Bediensteten, in einem Ausschuß personenbezogen zu beraten, denn Ausschüsse können ihre Zuständigkeit nur aus den Aufgaben der Gemeindevertretung ableiten.
Weitere Voraussetzung für eine rechtswirksame Aufgabenübertragung auf einen Ausschuß ist nach § 26 Abs. 1 der Kommunalverfassung, daß die Hauptsatzung die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ausschüsse festlegt.
Dies war im konkreten Fall ein weiterer nicht beachteter Punkt, denn die Hauptsatzung der Gemeinde sah zwar die Bildung eines Strukturausschusses vor, regelte aber nicht die von der Kommunalverfassung geforderte Zusammensetzung und Aufgabenzuweisung. Damit war es auch nicht möglich, die personenbezogenen Daten des höheren Dienstes in diesem Ausschuß ohne Rechtsverstoß zu beraten oder gar Beschlüsse herbeizuführen.
Das schließt natürlich nicht aus, daß die Verwaltung dem Strukturausschuß der Gemeinde einen rein zahlenmäßig aufgeschlüsselten Stellenplan ohne Personenbezug zur Beratung zuleiten kann.

Der Landesbeauftragte hat der Personalvertretung dementsprechend mitgeteilt, daß in ihrem Fall keine personenbezogenen Daten der Bediensteten an den Strukturausschuß übermittelt werden dürfen.

15. Landwirtschaft

15.1 Der gläserne Landwirt - neues Kontrollsystem InVeKos

Die Europäische Gemeinschaft hat im Rahmen der Landwirtschaftsförderung eine strukturelle Umstellung des Systems beschlossen. Dabei werden insbesondere die Verfahren zur Antragstellung und Bearbeitung der Fördermittel und die Kontrollen der Angaben umfassend neu und weitgehend einheitlich gestaltet. Diese Umgestaltung soll zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens führen. Gleichzeitig soll durch Nutzung der modernen **Satelliten- und Luftbildtechnik** die Möglichkeit eröffnet werden, die Angaben der Antragsteller großflächig zu kontrollieren und ggf. Ungenauigkeiten festzustellen.

Zur Erreichung dieses Zieles wurde ein Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKos) zur Landwirtschaftsförderung entwickelt, das zukünftig auch im Lande Sachsen-Anhalt Anwendung finden soll.

Aus der Sicht des Landesbeauftragten werden die unbestrittenen Vorteile der Satellitentechnologie begleitet von offensichtlichen Risiken für die Privatsphäre des einzelnen und sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Durch dieses Pilotverfahren wird eine neue Dimension der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für alle Lebensbereiche eröffnet, die der besonderen Aufmerksamkeit des Datenschutzes bedarf. Angesichts dieser Gefahren der Satellitentechnik sind für die Zukunft internationale Abkommen anzustreben, um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch künftig zu gewährleisten.

Zum jetzigen Zeitpunkt hat der Landesbeauftragte seine Vorstellung hinsichtlich der Gestaltung der Texte der Antragsformulare gegenüber dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dargelegt und die besonderen gesetzlichen Vorschriften des DSG-LSA einfließen lassen. Dabei wurde insbesondere auf die allgemein verständliche Formulierung der Antragsvordrucke Wert gelegt.

15.2 Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

Nach § 71 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zum Aufbau der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt vom 08.08.1991 (GVBl. LSA S. 240) wurde die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Sie hat in bestimmten Fällen die nach dem Tierseuchengesetz notwendige Entschädigungsabwicklung vorzunehmen und darüber hinaus vorbeugend die Tierseuchenverhütung zu finanzieren. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Tierseuchenkasse die notwendigen Daten über die Tierhalter zu erheben.

Im Rahmen seines Beratungsauftrages hat der Landesbeauftragte an der Mitgestaltung der von der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt an alle Tierbesitzer versandten Unterlagen mitgewirkt. Dabei mußte insbesondere sichergestellt werden, daß eine Übermittlung der erhobenen Daten an Dritte, z.B. an die zuständigen Veterinärämter, nur dann zu erfolgen hat, wenn dies zur Durchführung einer Maßnahme nach dem Tierseuchengesetz erforderlich ist. Eine ursprünglich vorgesehene regelmäßige Datenübermittlung ohne konkreten Anlaß wurde ausgeschlossen.

16. Personalwesen

Die Daten von Arbeitnehmern werden im Laufe ihres beruflichen Lebens in vielfältiger Weise vom Arbeitgeber verarbeitet. Allein schon im Hinblick auf die große Zahl der über Arbeitnehmer erhobenen Daten und mit Rücksicht auf die Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber ist eine gesetzliche Regelung zur Verarbeitung von Personaldaten zwingend erforderlich. Auch gegenüber Beamten und anderen im öffentlichen Dienst Tätigen kann die Verarbeitung ihrer Daten nicht allein auf die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gestützt oder in Verwaltungsvorschriften geregelt werden. Vielmehr ist eine gesetzliche Grundlage von Nöten. Sie muß umso konkreter sein, je tiefer in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen eingegriffen wird.

Neben der Neuordnung des Personalaktenrechts (Ziff. 16.1) bedürfen auch andere Teilbereiche des öffentlichen Dienstrechts der datenschutzgerechten gesetzlichen Regelung. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hält es für wünschenswert, wenn alsbald ein Gesetz über den Arbeitnehmerdatenschutz vom Deutschen Bundestag verabschiedet würde.
Der Landesgesetzgeber hat auf Empfehlung des Landesbeauftragten übergangsweise in § 28 DSG-LSA eine gesetzliche Regelung geschaffen, die noch bereichsspezifisch ausgefüllt werden muß.

16.1 Personalaktenrecht

Die datenschutzrechtlichen Defizite bei der Verarbeitung von Personaldaten im öffentlichen Dienst sind auch in Sachsen-Anhalt häufig Gegenstand von Eingaben beim Landesbeauftragten. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes

und der Länder haben bereits 1991 Grundsätze zum Datenschutz der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst beschlossen (**Anlage** 2).

Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11.06.1992 (BGBl. I S. 1030 ff) hat der Bundesgesetzgeber unter anderem auch die §§ 56 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) geändert und ergänzt. Ein wesentlicher Impuls für das Tätigwerden des Gesetzgebers war das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, das auch die Bedeutung des Persönlichkeitsschutzes der Beamten stärker ins Bewußtsein gehoben hat.

Die am 01.01.1993 in Kraft getretenen Bestimmungen des BRRG schaffen erstmals detaillierte gesetzliche Grundlagen für das Personalaktenrecht der Beamten sowie mittelbar über § 13 BAT auch für Angestellte im öffentlichen Dienst. Die erstmalige umfassende Regelung des Personalaktenrechts ist zu begrüßen.
Das gilt insbesondere für die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen in den §§ 56 Abs. 4, 56a und 56f BRRG. Der Bundestag hat damit aufgrund seiner aus Artikel 75 Nr. 1 GG herzuleitenden Gesetzgebungsbefugnis Rahmenvorschriften erlassen, die noch vom Landesgesetzgeber als eigenes Landesgesetz umzusetzen sind.

Der Landesbeauftragte wird seine Anregungen dazu schon bei der Abstimmung des Gesetzentwurfs einbringen und ggf. in der parlamentarischen Beratung zur Diskussion stellen. Bis zur Änderung und Ergänzung des Landesbeamtengesetzes ist den anfragenden Behörden empfohlen worden, die Rahmenvorschriften im Vorgriff auf eine landeseigene gesetzliche Regelung entsprechend anzuwenden.

16.1.1 Personalfragebogen

Wiederholt beim Landesbeauftragten hinterfragt wurde die Zulässigkeit der im Personalfragebogen des Landes geforderten "lückenlosen Darstellung des beruflichen Werdegangs einschließlich Ausbildung in zeitlicher Reihenfolge, beginnend ab dem 14. Lebensjahr".

Die datenschutzrechtliche Prüfung ergab keinen Anlaß zur Beanstandung. Nach § 28 Abs. 1 DSG-LSA dürfen Daten von Beschäftigten nur erhoben werden, wenn dies zur Durchführung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist oder ein Tarifvertrag dies vorsieht.
Die aus dem Fragebogen zitierte Frage basiert auf dem Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum BAT (O) vom 12. November 1991. Nach § 39 BAT-O erhält der Angestellte eine Jubiläumszuwendung. Maßgebend für die Berechnung der Jubiläumszuwendung ist die Beschäftigungszeit.
Darüber hinaus können auf Antrag auch Zeiten, die bei dem Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, berücksichtigt werden.

Da es unter bestimmten Voraussetzungen früher möglich war, die Polytechnische Oberschule bereits nach der 8. Klasse (Regelfall 10. Klasse) zu verlassen und in ein Ausbildungsverhältnis zu treten, gibt es Fälle, in denen der Schulabgänger erst 14 Jahre alt war. Diese Zeit kann demgemäß als Dienstzeit angerechnet werden. Diese Vorschriften begünstigen den Arbeitnehmer, setzen andererseits aber ein Tätigwerden seinerseits voraus.
Er kann auf solche Angaben ganz oder teilweise verzichten, muß dann aber die Nichtberücksichtigung in Kauf nehmen.

Für Lohnempfänger sind die entsprechenden Vorschriften im Änderungstarifvertrag vom 12. November 1991 in § 45 normiert.

16.1.2 Bezügefragebogen

Mehrere Petenten haben beim Landesbeauftragten angefragt, ob der ihnen von den Bezirksregierungen im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis zugeleitete Bezügefragebogen inhaltlich datenschutzrechtlich zulässig sei. Dabei ging es insbesondere um die Befürchtung, daß die Besoldungsstelle im Bezügefragebogen personenbezogene Daten (z.B. Angaben über den Ehegatten und dessen Arbeitgeber, Angaben über die Kinder) erfragt, die zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

Die Bestimmungen der §§ 39 ff Bundesbesoldungsgesetz/ § 29 BAT verlangen eine umfangreiche Erhebung bezüglich der Familien- und Kindschaftsverhältnisse. Während sich die Zuordnung zu den Tarifklassen nach den Besoldungs-/ Vergütungsgruppen richtet, denen die Beamten zugeteilt/ die Angestellten eingruppiert sind, richten sich die einzelnen Stufen des Ortszuschlages nach dem Familienstand und nach der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Ist der Ehegatte beispielsweise im öffentlichen Dienst beschäftigt, wird der Ortszuschlag der Stufe 2 den Ehegatten jeweils nur zur Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der (niedrigen) Stufe 1 und der (höheren) Stufe 2 des für sie maßgeblichen Ortszuschlages gewährt.

Zum Nachweis seines Anspruchs auf eine höhere Stufe als der Stufe 1 des Ortszuschlages hat der Bedienstete entsprechende Urkunden (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde) vorzulegen.

Das Ministerium der Finanzen hat gegenüber dem Landesbeauftragten zu den aufgeworfenen Fragen Stellung bezogen und bestehende Zweifel ausgeräumt. Auf seine Anregung, den detaillierten vierseitigen Fragebogen künftig mit einem erläuternden Merkblatt zu versehen, ist es allerdings nicht eingegangen. Die bei den Bediensteten aufgetretenen Zweifelsfälle könnten durch eine transparente Verfahrensweise von vornherein beseitigt werden.

16.1.3 Entnahme von Vorgängen aus Personalakten

Mehrere gekündigte ehemalige Pädagogen haben bei einer Bezirksregierung die Herausgabe ihrer eigenen Bewerbungsunterlagen aus den dort geführten Personalakten beantragt. Die Behörde hat unter Hinweis auf eine bestehende Dienstanweisung das Anliegen der Betroffenen abgelehnt. Die Petenten haben sich daraufhin mit der Bitte um Prüfung an den Landesbeauftragten gewandt.
Die Entscheidung der Bezirksregierung war im Ergebnis datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

Mit der Bewerbung um Einstellung in den öffentlichen Dienst übermitteln die Bewerber selbst ihre ersten persönlichen Daten. Da sie das freiwillig tun, scheint dies auf den ersten Blick datenschutzrechtlich unproblematisch. Fraglich ist jedoch schon, ob sämtliche auf diese Weise anfallenden Daten auch auf Dauer gespeichert werden müssen.

Die zuständigen obersten Bundesgerichte haben in der Vergangenheit mehrfach entschieden, daß sich das Recht und die Pflicht einer Behörde zur **vollständigen** Aktenführung aus ihrer jeweiligen Aufgabenzuweisung ergibt (vgl. z.B. NJW 1983, 2135). Die Gerichte haben dabei darauf abgestellt, daß die Vorgänge rechtmäßig in die Akten gelangt sind und ein sachlicher Bezug zur Aufgabenerfüllung der personalaktenführenden Stelle besteht.
Sind die Voraussetzungen erfüllt, bleibt es bei der Vollständigkeit, denn die Pflicht zum Gesetzesvollzug in rechtsstaatlicher Weise ist ohne eine Dokumentation der einzelnen Verwaltungsvorgänge ebenso wenig wahrzunehmen, wie eine ordnungsgemäße Durchführung des Verwaltungsverfahrens. Aus dieser Pflicht folgt umgekehrt das grundsätzliche Verbot der nachträglichen Entfernung oder Abgabe von vorhandenen Akten oder Teilen von ihnen, weil dieses dem Gebot wahrheitsgetreuer Nachzeichnung des bisherigen Geschehens und der zukünftigen Verhaltensweise widersprechen würde. Überdies ist eine korrekte Aktenführung für die Durchführung der allgemeinen Aufsicht und der speziellen Rechtskontrolle, wie sie z.B. auch vom Landesbeauftragten vorgenommen werden kann, unerläßlich.

Dieser von der Rechtsprechung für die Beamten aufgestellte Grundsatz gilt nach § 13 BAT-O in gleichem Umfang für **Angestellte**.

Von dem Prinzip der Vollständigkeit geht auch das neue Personalaktenrecht (Ziff. 16.1) nicht ab; § 56 des Beamtenrechtsrahmengesetzes verlangt aber einen strengeren Bezug zum Dienstverhältnis.

16.2 Umgang mit Bewerberdaten

Die Mitarbeiterin einer Behörde bewarb sich beim Ministerium der Finanzen. Im Bewerbungsschreiben hatte sie ausdrücklich darum gebeten, ihre derzeitige Beschäftigungsbehörde nicht von der Bewerbung zu informieren. Gleichwohl nahm das Personalreferat umgehend mit der Behörde der Petentin Kontakt auf. Verständlich, daß sich die Dame beim Landesbeauftragten über dieses Verhalten beklagte.

In seiner Antwort stimmte das Ministerium der Finanzen mit dem Landesbeauftragten darin überein, daß das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch und gerade beim Umgang mit Personaldaten größte Beachtung verdient. Das Ministerium rechtfertigte seine Vorgehensweise mit einer Absprache der Personalreferate der obersten Landesbehörden, sich bei Bewerbungen aus anderen Ressorts zu informieren.
Angesichts der begrenzten Zahl von qualifizierten Fachkräften solle damit der Gefahr von Abwerbungen, ständigen Wanderungsbewegungen zwischen den Ressorts, mit gravierenden Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der betroffenen Ministerien, und eines "gegeneinander Ausspielens" beim Aushandeln der Konditionen vorgebeugt werden. Diese Vereinbarung sei ferner unabdingbare Voraussetzung für einen zügigen und geordneten Aufbau einer leistungsfähigen Verwaltung.

Die von dem Ministerium gegebene Begründung hält einer datenschutzrechtlichen Bewertung nicht stand. Die aus noch so guten Gründen getroffene Absprache zwischen obersten Landesbehörden war kein zulässiger Rechtsgrund, das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu mißachten. Die Voraussetzungen für eine zulässige Datenübermittlung an die bisherige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 DSG-LSA lagen nicht vor.

Die "Information" des bisherigen Arbeitgebers stellt keinen relevanten Rechtsgrund für die Eingehung eines neuen Arbeitsverhältnisses dar und war somit nicht erforderlich im Sinne des Gesetzes.
Die Übermittlung der Personaldaten hätte also der ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen bedurft (§ 4 Abs. 1 DSG-LSA). Diese lag nicht vor. Im übrigen hätten das Selbstbestimmungsrecht der Bewerberin und die Informationsabsprache ohne Rechtsverstoß leicht in Einklang gebracht werden können. Es hätte nahegelegen, die Bewerberin auf die zwischen den Ressorts bestehende Absprache hinzuweisen. Es hätte dann an ihr gelegen, auf eine Bewerbung zu verzichten oder einen anderen Weg zu wählen.

Gerade weil der Bewerber unter dem faktischen Zwang steht, zu einem für ihn positiven Ergebnis bei der Bewerbung zu kommen, muß der Erforderlichkeitsgrundsatz beim Bewerbergespräch streng beachtet werden.
Deshalb darf Bewerbern bei einer erstmaligen Kontaktaufnahme grundsätzlich keine Frage vorgelegt werden, auf die es entweder gar nicht, erst in einem späteren Stadium des Entscheidungsverfahrens oder gar erst nach erfolgter Entscheidung über die Einstellung ankommt.
Da in dem hier zu bewertenden Fall die Frage der Übernahme der Bewerberin überhaupt noch nicht konkret zur Entscheidung stand, war eine Querinformation zu diesem frühen Zeitpunkt auch nicht erforderlich.

16.3 Einsichtnahme in Personalunterlagen durch die Gleichstellungsbeauftragte

Der Gesetzentwurf zur beruflichen Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst von Sachsen-Anhalt (Frauenfördergesetz) wird zur Zeit im Landtag beraten. Er hat das

Ziel, den in Artikel 3 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich vorgegeben Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst zu realisieren.

Der dem Landesbeauftragten zur Stellungnahme zugeleitete Entwurf regelt auch die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten. So soll sie u.a. Bewerbungsunterlagen im erforderlichen Umfang einsehen und an Vorstellungsgesprächen teilnehmen. Damit ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bewerber betroffen.

Der Landesbeauftragte hat deshalb zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Probleme empfohlen, daß die Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen und die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen nur mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen soll.

Die seitens der Landesregierung für den Gesetzentwurf zuständige Staatskanzlei ist der Anregung gefolgt und hat eine entsprechende Regelung in den Entwurf aufgenommen.

16.4 Veröffentlichung personenbezogener Daten im Handbuch der Justiz

Aus der Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 17.01.1992 (MBl. LSA S. 45) war zu entnehmen, daß das Ministerium beabsichtigte, dem Herausgeber des Handbuches der Justiz Namen, akademische Grade, Berufsbezeichnung, Geburtsdaten und letzte Ernennungsdaten der Richter und Staatsanwälte sowie der sonstigen Beamten des höheren Dienstes aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz zu übermitteln. Den Betroffenen war eingeräumt worden, daß die Übermittlung ihres Geburts- und/oder Ernennungsdatums auf ihren Widerspruch hin unterbleibt.

Grundsätzlich muß davon ausgegangen werden, daß die öffentliche Verwaltung in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat transparent ist. Der Bürger hat ein Recht darauf, Entscheidungsträger festzustellen und Entscheidungen einschließlich ihrer Urheber nachvollziehen zu können. Auch ist die Kenntnis von Personen und Positionen im bundesweiten Geschäftsverkehr der Justizverwaltungen sicher hilfreich.
Vor diesem Hintergrund erscheint der Veröffentlichungsgedanke des Ministeriums plausibel.

Dagegen spricht aber das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Richter, Staatsanwälte und Beamten.
Da das Handbuch der Justiz von privater Seite herausgegeben wird und einen nicht auf öffentliche Stellen begrenzten großen Verbreitungskreis hat, ist es für die Betroffenen nicht hinnehmbar, wenn Daten übermittelt und veröffentlicht werden, die überwiegend ihrem privaten Lebensbereich zuzurechnen sind.
Der Landesbeauftragte hat deshalb beim Ministerium der Justiz datenschutzrechtliche Bedenken gegen die vorgesehene Verfahrensweise geltend gemacht.

Das Ministerium hat dem Landesbeauftragten zugesagt, die Einverständniserklärung der Betroffenen einzuholen, soweit es in der Kürze der Zeit noch möglich war. Anderenfalls sollte nur der Name im Zusammenhang mit der Behörde abgedruckt werden.

Seit dem 1. April 1992 läßt § 28 Abs. 1 Satz 2 DSG-LSA eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an nichtöffentliche Stellen nur zu, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse darlegt, der Dienstverkehr es erfordert oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Form der Einwilligung regelt § 4 Abs. 2 DSG-LSA.

16.5 Frage-/Bewerbungsbögen für Verwaltungsbedienstete im Beitrittsgebiet

Die im Zusammenhang mit der Einstellung neuer Mitarbeiter oder der Übernahme von Mitarbeitern der ehemaligen DDR-Behörden verwendeten Bewerbungsbögen haben zu zahlreichen Anfragen und Beschwerden geführt.

Auf der Grundlage des Artikels 13 Einigungsvertrag sind viele Behörden und Einrichtungen der ehemaligen DDR auf das Land Sachsen-Anhalt überführt worden. Die Arbeitsverhältnisse der dort beschäftigten Arbeitnehmer bestehen fort (vgl. Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Einigungsvertrag), soweit keiner der im Einigungsvertrag außerordentlichen Kündigungsgründe oder ein individuelles Verschulden des einzelnen Mitarbeiters geltend gemacht werden. Nach dem Einigungsvertrag sind wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
- für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig war

und deshalb ein Festhalten am Arbeitsvertrag unzumutbar erscheint.

Soweit der vom öffentlichen Arbeitgeber verwendete Bewerbungsbogen diese außerordentlichen Kündigungsgründe als Grundlage für seine Fragen beinhaltet, sind sie rechtlich zulässig.

Auf eine weite Regelung haben sich auch die Tarifvertragsparteien für die Angestellten und Lohnempfänger in den Übergangsvorschriften zu § 19 BAT-O verständigt: Soweit der Arbeitnehmer vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte, wird seine persönliche Systemnähe vermutet.

Demgegenüber begegnet die Frage nach der einfachen Mitgliedschaft in der SED, in einer anderen Blockpartei oder in Massenorganisationen datenschutzrechtlichen Bedenken. Angesichts der Tatsache, daß viele Menschen in der ehemaligen DDR aufgrund des politischen und sozialen Drucks und nicht aus persönlicher Überzeugung Mitglieder der SED, der Blockparteien und anderer Massenorganisationen waren, ist selbst eine positive Antwort auf diese Frage nicht geeignet, als verwertbarer Anhaltspunkt zur zukünftigen Verfassungstreue des Befragten oder für sonstige rechtlich zulässige Schlußfolgerungen zu dienen. Damit ist die Frage unzulässig.

Datenschutzrechtlich unzulässig ist es auch, von Bediensteten oder Bewerbern eine pauschale Zustimmung zur Überprüfung ihrer Angaben zu verlangen. Die bereits mehrfach zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 stellt fest, daß ein Betroffener Anspruch darauf hat zu wissen, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß. Seine Zustimmung kann er also davon abhängig machen, daß er weiß, zu **welcher** Überprüfung und an **welche** öffentlichen Stellen seine personenbezogenen Daten übermittelt werden.

Die Datenschutzbeauftragten der neuen Länder und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfD) haben schon frühzeitig gefordert, im gesamten Beitrittsgebiet einheitliche Fragebögen für die persönliche Überprüfung/Bewerbung zu verwenden. Dies ist bedauerlicherweise nicht einmal innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt gelungen. Erst sehr spät kam ein für die Befragung der Landesbediensteten abgestimmter Vordruck zustande. Die unkoordinierte Vorgehensweise hat viel Unsicherheit hervorgerufen und bei den Betroffenen gegenüber dem neuen Staat einen Vertrauensverlust bewirkt.

Im übrigen vertreten die Datenschutzbeauftragten der neuen Bundesländer und der BfD die Auffassung, daß die bei den Personalkommissionen/-ausschüssen entstandenen Unterlagen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht in die Personalakte integriert werden sollten. Vielmehr sollten die Unterlagen, ähnlich wie Disziplinarakten, getrennt von der Personalakte, in einem verschlossenen Umschlag separat und sicher aufbewahrt werden, weil sie für den normalen Dienstablauf in der personalverwaltenden Stelle nicht erforderlich sind. Durch eine solche Trennung würde verhindert, daß Personen, die zulässigerweise auf Personalakten zugreifen dürfen, Kenntnis vom Inhalt der Kommissionsunterlagen erlangen. Das Personalakteneinsichtsrecht der Betroffenen würde durch diese Handhabung nicht berührt.
Klärungsbedürftig bleibt auch noch, wie lange diese Sonderunterlagen aufbewahrt werden sollen. Im Regelfall dürfte eine Frist von fünf Jahren ausreichen.

16.6 Prüfung der personellen Ausstattung durch den Landesrechnungshof

Unter Bezugnahme auf § 88 Landeshaushaltsordnung (LHO) hat der LRH eine Prüfung der personellen Ausstattung aller obersten Landesbehörden durchgeführt.
Hierzu hat er die obersten Landesbehörden gebeten, den aktuellen Personalbestand der Beamten, Angestellten und Arbeiter in einem eigens dafür entwickelten Formular zu erfassen. Das Formular enthält im Querformat folgende Spalten: laufende Nummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, bisherige Beschäftigungsstelle, abgeordnet seit, versetzt seit, Besoldungs-/Vergütungs-/Lohngruppe im Zeitpunkt der Versetzung, neue Besoldungs-/Vergütungs-/Lohngruppe, Planstelle, prüfungsfreier Aufstieg.
Eine oberste Landesbehörde hatte wegen der Fülle der gesammelten personenbezogenen Daten Bedenken, diese zu übermitteln, und hat den Landesbeauftragten um Überprüfung der Anforderung gebeten.

Der Landesbeauftragte hat dazu folgende Auffassung vertreten:

Es besteht kein Zweifel, daß der LRH die für seine Aufgabenerfüllung für erforderlich gehaltenen Unterlagen grundsätzlich selbst bestimmt. Sie "sind ihm auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen" bestimmt § 95 Abs. 1 LHO. Anders wäre sein umfassender und unabhängig wahrzunehmender Prüfauftrag nicht zu sichern.
Dieses durch die LHO einfachgesetzlich geregelte Recht des LRH wird durch die seit dem 16. Juli 1992 gültige Landesverfassung verfassungsrechtlich abgesichert, aber nicht inhaltlich erweitert.

Die neue Landesverfassung gewährleistet aber auch in Artikel 6 Abs. 1 das Recht des Bürgers auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Damit ist das vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 15.12.1983 festgestellte Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Sachsen-Anhalt direkt verfassungsrechtlich garantiert.

Für die Arbeit des LRH folgt daraus, daß er bei der Anforderung **personenbezogener Daten** nicht nur die Erforderlichkeit jedes einzelnen Datums auf die Prüfwaage legen muß, sondern auch an die vom Bundesverfassungsgericht betonte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Geeignetheit der Mittel und die Beachtung des Übermaßverbotes gebunden ist. Ein Hinweis auf dieses Abwägungsgebot findet sich im übrigen auch in § 90 Nr. 4 LHO.
Diese verfassungsrechtlichen Grundsätze gelten im übrigen auch für die Einsichtnahme in die Personalakten. Auch dabei wäre ein abgestuftes Verfahren - Auskunft über den Inhalt, Einsichtnahme in einzelne Urkunden oder Teilakten, Einsichtnahme in die Gesamtakte - zu beachten und die Erforderlichkeit des jeweiligen Einsichtsumfanges angesichts des hohen Grundrechtsschutzes zu prüfen.

Überträgt man diese Grundsätze auf den zu beurteilenden Prüffall, so hat der Landesbeauftragte Bedenken, inwieweit die vom LRH angestrebte vollständige personenbezogene Prüfung aller obersten Landesbehörden bei gleichzeitiger Erfassung einer Vielzahl personenbezogener Daten jedes Bediensteten dieser Behörden verfassungsrechtlich vertretbar ist. Nicht deutlich wurde nach Auffassung des Landesbeauftragten auch, weshalb die datenschutzrechtlichen Grundsätze nicht besser in Einklang mit dem umfassenden Prüfungsrecht des LRH gebracht wurden. So ist seitens des LRH die Erforderlichkeit der direkten Auflistung von Name, Vorname und Geburtsdatum in jedem Fall

nicht ausreichend dargetan worden. Weshalb genügten nicht anonymisierte Angaben oder die Vergabe einer fortlaufenden Prüfnummer für jeden Bediensteten, über die, z.B. für Kontrollzwecke, im Einzelfall ein Personenbezug hergestellt werden kann?

Weitere datenschutzrechtliche Bedenken zu diesem Prüfverfahren ergeben sich daraus, daß durch die komplette Abforderung der Personalangaben aller obersten Landesbehörden eine übergreifende Personaldatensammlung beim LRH entsteht. Bereits das geltende Beamtenrecht, das als bereichsspezifische Regelung vorrangig ist (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA), verbietet aus guten Gründen das Anlegen doppelter Personalakten oder doppelter Teile dieser Akten (vgl. § 56 Abs. 1 BRRG: "Über jeden Beamten ist **eine** Personalakte zu führen,...").
Die Anlegung einer solchen Sondersammlung greift außerdem tief in die Rechte der davon betroffenen Bediensteten ein. Sie bedarf deshalb einer speziellen gesetzlichen Grundlage. Diese ist nicht vorhanden, denn die haushaltsrechtlich begründeten Regelungen der LHO reichen für einen solchen Fall nicht aus.

Der Landesbeauftragte hat deshalb der bei ihm anfragenden obersten Landesbehörde empfohlen, aus Rechtsgründen die angeforderten Unterlagen nicht in der vorgesehenen Weise zu übermitteln.

Der LRH hat sein Verfahren zwischenzeitlich abgeschlossen und die ihm bereits von anderen obersten Landesbehörden zugeleiteten personenbezogenen Teile der Prüfunterlagen dem Landesbeauftragten zur weiteren Veranlassung zugesandt.

17. Polizei

17.1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA)

Eines der auch aus datenschutzrechtlicher Sicht wichtigsten Gesetzgebungsvorhaben des neuen Landes war die Verabschiedung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.1991 (GVBl. LSA S. 538). Hierbei handelt es sich um die Regelung einer höchst sensiblen Rechtsmaterie. Es muß geregelt werden, in welchem Fall, in welcher Weise und mit welchen Mitteln der Staat die Interessen der Allgemeinheit behaupten und ggf. gegen den Bürger durchsetzen kann. Demgegenüber muß der Eingriff in die Privatsphäre des Bürgers möglichst gering und auch nur dort erfolgen, wo es unbedingt notwendig ist.

Der Landesbeauftragte ist bereits frühzeitig bei der Erstellung der Entwürfe durch das Ministerium des Innern beteiligt worden. Er hat dabei im Interesse der Bürger Änderungen bzw. Ergänzungen im Entwurf einbringen können. Auch während der intensiven parlamentarischen Beratungen konnte der Landesbeauftragte seine Vorstellungen erläutern und in vielen Bereichen datenschutzrechtliche Verbesserungen erreichen.

Insgesamt ist ein Gesetz entstanden, das aus datenschutzrechtlicher Sicht einen vertretbaren Weg bei der Lösung der vorstehend beschriebenen Interessengegensätze zwischen Staat und Bürger beschreitet. Leider hat die Verständlichkeit des Gesetzes für den Bürger, aber auch die Handhabbarkeit für die breite polizeiliche Praxis angesichts der komplizierten Materie und der sprachlichen Umsetzung gelitten.

Nach wie vor gibt es aus datenschutzrechtlicher Sicht noch Problembereiche, die nicht verschwiegen werden sollen:

1. Es ist umstritten, ob der Polizei im Rahmen der landesrechtlich zu regelnden Gefahrenabwehr eine spezielle Zuständigkeit zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten eingeräumt werden soll (§ 2 Abs. 1 SOG-LSA). Durch eine solche Regelung im Polizeigesetz, gegenüber einer möglichen - aber noch fehlenden - Regelung in der Strafprozeßordnung, wird die Eingriffsschwelle der Polizei gegenüber dem Bürger deutlich herabgesetzt. Im "normalen Fall" der Gefahrenabwehr ist diese niedrige Eingriffsschwelle gewünscht, denn die Polizei soll den überwiegenden Teil ihrer Aufgabe in der Abwehr der Gefahr sehen.
 Demgegenüber wird bei der Strafverfolgung nach den bundesweit geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung eine formalisierte und deutlich höhere Eingriffsschwelle des Staates/der Polizei gesetzt, um die Beeinträchtigung Unschuldiger weitestgehend zu vermeiden.

 Nimmt man demgegenüber die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten im Bereich der Gefahrenabwehr mit seiner niedrigen Eingriffsschwelle, so liegt die Gefahr des Mißbrauchs näher. Man muß deshalb besonders auf den engen Ausnahmecharakter einer solchen Regelung achten und weitere Sicherungsmaßnahmen im Interesse des Bürgers und zu seinem Schutz vorsehen.

2. Es muß auf eine präzise und teilweise auch enge Definition der im Gesetz verwandten Rechtsbegriffe geachtet werden. Als Beispiele seien der Begriff der "erheblichen Gefahr" (§ 3 Nr. 3 Buchstabe c SOG-LSA) und

der Begriff der "Straftat von erheblicher Bedeutung" (§ 3 Nr. 4 SOG-LSA) genannt. Dies ist deshalb so wichtig, weil sich anknüpfend an diese Begriffe in den weiteren Regelungen des Gesetzes besondere Eingriffsermächtigungen finden, die die Rechte der Bürger besonders berühren.

3. Der Umfang und die Dauer einer polizeilichen Observation (§ 17 SOG-LSA) müssen insbesondere im Hinblick auf den Schutz unbeteiligter Dritter sorgsam abgewogen werden. Insbesondere muß der besondere Schutz der Intimsphäre als ein grundlegendes Recht jedes Menschen erhalten bleiben.

4. Der Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern (§ 18 SOG-LSA) greift in das Grundverhältnis/Vertrauensverhältnis Bürger-Staat in besonderer Weise ein. Der Rechtsstaat zeichnet sich grundsätzlich gerade dadurch aus, daß er auf für den Bürger klar erkennbaren und voraussehbaren Wegen seine Ermittlungen führt und dabei bewußt auf die Mittel der Täuschung und der Irrtumserregung ebenso verzichtet, wie auf die unzulässige Willensbeeinträchtigung des Tatverdächtigen. Diese besonderen Eingriffsmittel der Polizei müssen deshalb die Ultima ratio sein, d.h., die normalen Ermittlungsmöglichkeiten der Polizei müssen ausgeschöpft oder nach nachvollziehbaren Erfahrungen der Polizei von vornherein aussichtslos sein.

5. Es dürfen nur "rechtmäßig" erhobene Daten bei der Polizei gespeichert werden (§ 22 SOG-LSA). Dies hört sich zunächst selbstverständlich an, wenn man aber die polizeiliche Praxis kennt, weiß man, daß dort aus vielerlei Quellen und Wegen personenbezogene Daten bekannt werden. Läßt sich ihre rechtmäßige Erhebung nicht belegen, dürfen sie erst gar nicht gespeichert werden. Auch rechtmäßig erhobene und gespeicherte

Daten sind, soweit sie für die Tätigkeit der Polizei nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich wieder zu löschen.

Der Landesbeauftragte wird die Anwendung des SOG-LSA durch die Polizei und die Verwaltungsbehörden unter datenschutzrechtlichen Aspekten sorgsam beobachten. Gerade in Anbetracht des erwähnten besonderen Spannungsverhältnisses hat der Landesbeauftragte als Anwalt der Bürger dafür Sorge zu tragen, daß die Eingriffe nach dem SOG-LSA den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

17.2 INPOL-Neukonzeption

Das Bundeskriminalamt (BKA) verarbeitet in großen Teilbereichen personenbezogene Daten, die ihm von den Polizeibehörden der Länder übermittelt worden sind. Eine wesentliche Ausprägung dieser Zentralstellenfunktion des BKA ist das sog. INPOL-System. Durch dieses System wird die polizeiliche Datenverarbeitung der Polizeien des Bundes und der Länder durch ein gemeinsames Informationssystem geordnet.

In diesem gemeinsamen Informationssystem werden zur Zeit folgende Anwendungsbereiche umfaßt:

- Personen- und Sachfahndung
- Kriminalaktennachweis
- Haftdatei
- Erkennungsdienst
- Arbeitsdateien für besondere Kriminalitätsbereiche
- Falldateien für bestimmte Kriminalitätsbereiche
- Spurendokumentation in Ermittlungsverfahren.

Die Speicherung und Nutzung dieser Daten in dem INPOL-System greift in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger ein. Die geltenden Regelungen im Gesetz über das Bundeskriminalamt (BKA-Gesetz) decken dies nicht ab. Das Verfahren beruht im wesentlichen auf den z.Zt. gültigen INPOL-Grundsätzen, wie sie in einem Beschluß der Innenministerkonferenz vom 29.06. 1990 festgelegt wurden. Im Anschluß an das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts und unter besonderer Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Bürger im Lande Sachsen-Anhalt reicht diese Regelung für die Zukunft nicht aus. Der Bundesgesetzgeber ist vielmehr aufgefordert, eindeutige Regelungen unter Berücksichtigung des besonderen Stellenwertes des Datenschutzes zu erlassen.

Um so bedeutender wird eine Forderung nach einer gesetzlichen Regelung bei den im Bereich der Polizei bundesweit angestellten Überlegungen, die bestehenden strukturellen datenverarbeitungstechnischen Mängel dieses Informationssystems durch eine Fortentwicklung der Informationstechnik zu beheben. Geplant ist eine Zusammenführung der Sondernetze der Polizei zu einem autonomen diensteintegrierenden digitalen Sondernetz für den Austausch von Daten, Textnachrichten, Sprach- und Bildinformation auf der Basis postalischer Datenübermittlungsdienste.

Unter Berücksichtigung dieser technischen Entwicklung und der Verarbeitung besonders sensibler Daten der Bürger stellen die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder besondere Forderungen an die geplante INPOL-Neukonzeption.

Die geplante gesetzliche Regelung im BKA-Gesetz hat nach Auffassung der Datenschutzbeauftragten folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Da die Verfolgung und die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten grundsätzlich Angelegenheit der einzelnen Bundesländer ist, haben die Länderbehörden die Verantwortung für die Zulässigkeit, Richtigkeit und Dauer der Speicherung und weiteren Verarbeitung der Daten im INPOL-System zu tragen.

2. Die geplanten gesetzlichen Regelungen im BKA-Gesetz haben sich an den materiellen Vorschriften des Bundes, insbesondere der StPO, und an den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr zu orientieren und dürfen nicht dazu führen, daß diese Vorschriften ausgehöhlt werden.

3. Die bestehenden Verwendungsbeschränkungen der durch die Länder erhobenen Daten dürfen nicht durch die geplanten technischen Neuerungen unterlaufen werden.

4. Im geplanten BKA-Gesetz ist festzulegen, für welche Teilbereiche der polizeilichen Datenverarbeitung eine Nutzung des Verbundsystems erfolgen darf.

Nach den derzeit vorliegenden Informationen aus dem Bundesinnenministerium ist mit einer Neuregelung des BKA-Gesetzes nicht vor 1995 zu rechnen.

Auf Seiten der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, die sich speziell mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen an das INPOL-Neukonzept im BKA-Gesetz auseinandersetzt. Neben Sachsen-Anhalt gehören dieser Arbeitsgemeinschaft der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die

Landesbeauftragten für den Datenschutz aus Schleswig-Holstein, Hamburg und Hessen an. Über die weiteren gesetzlichen Entwicklungen und technischen Ausgestaltungen des INPOL-Konzeptes wird auch in Zukunft weiter zu berichten sein.

17.3 Datenübermittlung der Polizei an die Führerscheinbehörde

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 SOG LSA in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 3 SOG LSA haben im Bereich der Gefahrenabwehr die Polizeibehörden die zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorgänge zu unterrichten, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der Straßenverkehrsbehörde bedeutsam erscheint. In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen regelt der gemeinsame Runderlaß der Ministerien des Innern, für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und für Arbeit und Soziales vom 28. August 1992 Einzelheiten dazu, wann eine Person als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen und dieses den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu melden ist.

Nach diesem Erlaß besteht zwischen dem **Besitz** - auch einer kleinen Menge - von Drogen und dem **Konsum** von Drogen ein enger Zusammenhang. Die Polizeibehörden haben deshalb alle Kraftfahrer, in deren Besitz Drogen aufgefunden wurden, den zuständigen Verwaltungsbehörden zu melden.

Der Landesbeauftragte ist der Auffassung, daß der Begriff "Besitz" im Zusammenhang mit PKW-Insassen nicht eindeutig ist. Das Vorhandensein von Drogen im PKW läßt nicht in jedem Fall den Rückschluß auf die Drogenabhängigkeit des PKW-Besitzers zu.

Gerade in den Fällen, in denen mehrere Insassen sich im PKW befinden, kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Fahrer des PKW auch immer Kenntnis oder die tatsächliche Verfügungsgewalt über die mitgeführten Drogen hat. Die durch den Erlaß konstruierte rechtlich folgenschwere Beziehung zwischen dem Fahrer und der aufgefundenen Droge bedarf deshalb in jedem Einzelfall der konkreten Feststellung. Der gemeinsame Runderlaß gibt hierzu jedoch keine näheren Hinweise.

Die Praxis der Polizeibehörden in anderen Bundesländern bestätigt die Auffassung des Landesbeauftragten. Die unkritische Anwendung des Erlasses könnte im Einzelfall zu einer unzulässigen Datenerhebung und -verarbeitung führen. Man denke nur an den Fall des mitgenommenen Anhalters, der dem Fahrer bei einer plötzlich auftretenden polizeilichen Verkehrskontrolle "zum Dank" auch noch ein "heißes" Drogenpäckchen im Auto läßt.

Der Landesbeauftragte wird die Angelegenheit deshalb noch mit den zuständigen Ministerien weiter erörtern.

17.4 Automatisierte Vorgangsbearbeitung (AVV) und polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Das Landeskriminalamt des Landes Brandenburg stellte zum 31.12.1992 die bislang für die neuen Bundesländer durchgeführten Arbeiten zur polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ein. Das Land Sachsen-Anhalt war daher gehalten, eigene technische Voraussetzungen zur Realisierung der PKS zu schaffen. Das notwendige Datenverarbeitungsprogramm für die PKS soll über das Datenbanksystem ORACLE realisiert werden. Aus der polizeilichen Kriminalstatistik werden dabei die Daten in anonymisierter Form entnommen, die für die bundesweite Statistik beim Bundeskriminalamt Wiesbaden benötigt werden.

Das geplante automatisierte Verfahren zur Vorgangsbearbeitung (AVV) soll der Unterstützung der vollzugspolizeilichen Vorgangsbearbeitung dienen. Dabei soll das System die gegenwärtig zur Vorgangsbearbeitung genutzten und manuell geführten Bücher (z.B. Brieftagebuch) ersetzen, die Überwachung der noch nicht abgeschlossenen Vorgänge gewährleisten (sog. Restantenliste) und Fallauskünfte im Dialogbetrieb ermöglichen.
Das System soll ferner das bisherige Verfahren manuell zu erstellender Einsatzblätter ablösen und damit insgesamt zur Rationalisierung und Beschleunigung der polizeilichen Sachbearbeitung beitragen.

Da es sich bei diesen Vorgängen um die Bearbeitung sensibler personenbezogener Daten handelt, ist bei der Einführung der automatisierten Vorgangsbearbeitung unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten höchste Aufmerksamkeit geboten. Im wesentlichen geht es um Fragen der Eingabe- und Veränderungsberechtigung, der Zugriffsberechtigung, der Speicherungsdauer, der Löschung von Daten und der Datensicherung.

Der Landesbeauftragte wurde schon im Anfangsstadium bei der Realisierung des Konzepts beteiligt und wird weiterhin die Umsetzung des AVV in die polizeiliche Praxis begleiten.

17.5 Führung von personenbezogenen Sammlungen und Dateien bei der Polizei

17.5.1 KpS

Die kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlungen (KpS) dienen der Polizei zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr. Zweck der KpS ist es

- bei Ermittlungen die Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen und die Feststellung von Verdächtigen zu fördern,
- Hinweise zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung zu geben,
- bei der Personenidentifizierung zu helfen,
- Hinweise für das taktische Vorgehen und die Eigensicherung der Polizei zu geben,
- Ablauf und Grundlagen polizeilichen Handelns befristet zu dokumentieren.

Die KpS einschließlich etwaiger Hinweissysteme können in Form von Akten oder Dateien geführt werden. Die KpS führenden Dienststellen ergeben sich aus den die Organisation der polizeilichen Aufgaben regelnden Vorschriften des Bundes und der Länder.
Eine länderübergreifende Arbeitsgruppe erstellt derzeit neue Rahmenrichtlinien als Ersatz für die bisherigen KpS-Richtlinien.
Da eine Neuregelung so schnell nicht zu erwarten ist, hat der Landesbeauftragte bereits im Jahr 1991 im Ministerium des Innern darauf gedrängt, im Interesse der Bürger des Landes der Polizei vor Ort umgehend eine grob überarbeitete Fassung der bisherigen KpS-Richtlinien an die Hand zu geben. Die Verabschiedung des SOG-LSA im

Dezember 1991 brachte eine weitere Verzögerung mit sich, denn nun mußten die Richtlinien dem neuen Gesetz angepaßt werden.

Der Landesbeauftragte hat zwischenzeitlich mit dem Ministerium des Innern die Richtlinien und den zu ihrer Einführung erforderlichen Erlaß erörtert. Die aus datenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Anregungen und Hinweise werden zur Zeit eingearbeitet.

17.5.2 Duplikatakten

Auch zu dem Entwurf einer Polizeibehörde zur Erstellung von und der Arbeit mit Duplikatakten zu kriminalpolizeilichen Ermittlungsvorgängen wurde der Landesbeauftragte über das Ministerium des Innern um eine Stellungnahme gebeten. Für die Festlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen und der Verfahrensweise bei der Anlegung und späteren Vernichtung von Duplikatakten sieht auch der Landesbeauftragte ein landesweites Bedürfnis.
Vor dem Hintergrund von Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bleibt festzustellen, daß für eine generelle Anlegung von Duplikatakten bei der Polizei keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Die Akten eines Strafermittlungsverfahrens stehen nicht zur Disposition der Polizei. Herr des Verfahrens und der Akten ist die Staatsanwaltschaft.

Nur in Ausnahmefällen können Interessen des Staates für eine ökonomische und effektive Strafverfolgung die Anlegung von Doppelakten zu bestimmten Zwecken rechtfertigen. Im Einzelfall kann dies auch im Interesse des Beschuldigten/Angeklagten geboten sein (U-Haftverkürzung).

Diese Einzelfälle sollten in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft geregelt werden und bedürfen dann einer eigenen gesetzlichen Grundlage, weil eine solche (Doppel-) Datensammlung nicht mehr vom ursprünglichen Rechtsgrund gedeckt ist. Nach den grundlegenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes im sog. Volkszählungsurteil (BVerfGE 65,1) gelten besonders verschärfte Anforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Fällen, in denen diese zwangsweise erhoben worden sind. Die Verfassung gebietet, daß sich die öffentlichen Stellen beim Sammeln personenbezogener Daten "auf das zum Erreichen des angegebenen Zieles erforderliche Minimum beschränken müssen". Eine Vorratsdatensammlung (Doppelakte) zu unbestimmten oder noch nicht bestimmten Zwecken ist nicht zulässig.
Der Landesbeauftragte wies darauf hin, daß in Ausnahmefällen übergangsweise als gesetzliche Auffangvorschrift § 10 Abs. 1 Satz 1 DSG-LSA in Betracht kommen könnte. Dazu müßten aber die Bedürfnisse der polizeilichen Praxis hinsichtlich der Erforderlichkeit näher dargelegt und begründet werden.

Der Landesbeauftragte hat angeregt, nähere Einzelheiten hierzu auch unter Beteiligung des Ministeriums der Justiz zu erörtern.

17.6 Wahllichtbildvorlagen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und den übrigen Landesjustizverwaltungen die Zulässigkeit des - ermittlungstaktisch notwendigen - Instruments der Wahllichtbildvorlage in Zweifel gezogen. Aufgrund von wiederholten Anfragen von Staatsanwaltschaften nach Vorlage

von Lichtbildern für Wahllichtbildvorlagen hält es das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen für notwendig, die Frage der Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens grundsätzlich zu klären.

Die datenschutzrechtliche Beurteilung durch den Landesbeauftragten folgt diesen Rechtsbedenken, da die StPO keine Regelung enthält, die das Verfahren der Wahllichtbildvorlage zuläßt. Darüber hinaus besteht bei dem bisher üblichen Verfahren die konkrete Gefahr einer Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung derjenigen Unbeteiligten, deren Bilder den Zeugen vorgelegt werden. Es sind dem Landesbeauftragten auch keine landesrechtlichen Vorschriften bekannt, die eine Wahllichtbildvorlage im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zulassen.

Der Landesbeauftragte hat sich in diesem Sinne gegenüber dem Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt geäußert.
Eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz steht z.Zt. noch aus.

17.7 Arbeitsdatei PIOS - Innere Sicherheit (APIS)

Die beim Bundeskriminalamt geführte Arbeitsdatei APIS war in den vergangenen Jahren immer wieder Gegenstand besonderer Prüfungen durch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, weil seit einigen Jahren in dieser Datei auch Tatverdächtigte gespeichert werden, denen keine typischen Staatsschutzdelikte, sondern allgemeine Strafdelikte vorgeworfen werden. Wenn eine extremistische Motivation vorhanden ist oder auch nur vermutet wird, genügt eine vergleichsweise unbedeutende Sachbeschädigung zur Einspeicherung.

Aber nicht nur das:
In dieser Datei können sogenannte "andere Personen" gespeichert werden. Bei diesen "anderen Personen" handelt es sich u.a. um Kontakt- und Begleitpersonen Tatverdächtiger oder um potentielle Hinweisgeber.
Der Landesbeauftragte hatte bereits in den parlamentarischen Beratungen zum SOG-LSA auf die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit der Speicherung von Personen hingewiesen, die nicht einmal im Verdacht einer Straftatbeteiligung stehen. Der Kompromiß des Landesgesetzgebers lag in einer besonders kurzen Speicherfrist für diesen Personenkreis.

Deshalb hat der Landesbeauftragte gegenüber dem Ministerium des Innern des Landes Rechtsbedenken gegen die vom Arbeitskreis 2 "Innere Sicherheit" der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer am 26./ 27. März 1992 beschlossene Regelung zur Erweiterung der Speicherungsdauer auf **fünf** Jahre erhoben. Nach § 22 Abs. 4 und § 32 Abs. 5 SOG LSA darf die Speicherung von personenbezogenen Daten "anderer Personen" in Sachsen-Anhalt die Zeit von **drei** Jahren nicht überschreiten.

Das Ministerium des Innern hat diese Rechtsauffassung bestätigt. Eine entsprechende Anweisung an das Landeskriminalamt ist erfolgt.

Der Landesbeauftragte wird bei seinen zukünftigen Kontrollen auch verstärkt auf die Einhaltung dieser Speicherfristen achten.

17.8 Kriminalakten

Im Berichtszeitraum hat der Landesbeauftragte begonnen, schwerpunktmäßig bei der Polizei die Führung und Haltung von Kriminalakten zu kontrollieren.

Kriminalakten sind Teile der unter Ziff. 17.5.1 beschriebenen kriminalpolizeilichen Sammlungen zur **Gefahrenabwehr**. Sie enthalten im Regelfall Hinweise und Unterlagen aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen, Lichtbilder, Fingerabdrücke und sonstige erkennungsdienstliche Unterlagen zur Person und werden bei der für den Wohnsitz zuständigen Polizeiinspektion geführt. Die kriminalaktenführende Dienststelle der Polizei meldet die Grunddaten zur Person und die lfd. Nummer der Akte zum sog. Kriminalaktenindex (KAI). Der Kriminalaktenindex ist ein automatisiert geführtes Verzeichnis aller Kriminalakten, die im Land Sachsen-Anhalt angelegt sind.
In Fällen schwerer oder überregional bedeutsamer Straftaten erfolgt zusätzlich eine Meldung dieser Daten zum Kriminalaktennachweis (KAN), der beim Bundeskriminalamt innerhalb des polizeilichen Informationssystems INPOL (Ziff. 17.2) geführt wird. Dieses polizeiliche Auskunfts- und Informationssystem ermöglicht bundesweit die sofortige Kurzauskunft, ob die Polizei in einer Kriminalakte Erkenntnisse über eine Person gesammelt hat.

Die Kriminalaktenhaltung ist das Rückgrat der polizeilichen Datenspeicherung zum Zweck der Gefahrenabwehr. Die Rechtsgrundlage für die mit der Anlegung der Akten und der Einspeicherung der Daten in die automatisierten Verwaltungssysteme verbundenen Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen ergibt sich aus den §§ 21 bis 23 SOG-LSA.

Unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sind besonders zu beachten:

1. Je nach Schwere der Tat und persönlichen Eigenschaften des Täters sind unterschiedliche Aussonderungsfristen für die Kriminalakten vorgegeben. Diese, in den KpS-Richtlinien festgelegten Fristen, sind in

Teilbereichen auslegungsfähig, so daß häufig im Einzelfall die längste Aussonderungsprüffrist von 10 Jahren festgesetzt wird. Hier ist die in § 24 SOG-LSA vorgesehene **Unterrichtungspflicht** zu beachten.

2. In der Kriminalakte werden in der Regel erkennungsdienstliche Unterlagen aufbewahrt. Der Grund für die erkennungsdienstliche Behandlung und der Nachweis über die Anzahl der vorhandenen erkennungsdienstlichen Unterlagen und ihr Verbleib muß sich in jedem Fall aus der Kriminalakte ergeben.

3. Soweit Unterlagen über ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren in die Kriminalakte aufgenommen worden sind, bedarf es für die Aktualisierung der Kriminalakte einer Rückmeldung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts bzw. des Bundeszentralregisters über den Ausgang des Verfahrens. Um an der besonders wichtigen Schnittstelle zwischen Staatsanwaltschaft und aktenführender Polizei Aufklärungsdefizite zu Lasten eines Betroffenen zu vermeiden, wird in der Zukunft eine automatische Rückmeldung mittels entsprechender Vordrucke notwendig sein. Die Rückmeldung ist gerade bei der Festsetzung der Aussonderungsfristen von entscheidender Bedeutung, da der Ausgang des Verfahrens einen erheblichen Einfluß auf die Festlegung der Frist hat.

Bei der im Berichtszeitraum nur stichprobenhaften Überprüfung der Kriminalakten, wurden die o.g. Probleme erkannt. Hinweise und Richtlinien des fachaufsichtführenden Landeskriminalamtes wurden beachtet; alte Kriminalakten vernichtet bzw. bereinigt. Im Hinblick darauf, daß noch im Laufe des Jahres 1993 die KpS-Richtlinien (Ziff. 17.5.1) als Bearbeitungshinweise für die Polizeidienststellen im Lande herausgegeben werden, ist von

einer positiven Entwicklung im Bereich der Kriminalaktenhaltung auszugehen. Der Landesbeauftragte wird in nächster Zeit verstärkt die Kriminalakten in den kriminalaktenführenden Polizeidienststellen überprüfen.

18. Rechtspflege

18.1 Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG)

Nach jahrelangen Diskussionen auch unter Beteiligung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder wurde am 04.06.1992 durch den Bundesgesetzgeber das OrgKG verabschiedet. Dieses Gesetz beinhaltet Änderungen im materiellen Strafrecht und in der Strafprozeßordnung, die das gemeinsame Ziel haben, die bekannten Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität zu bekämpfen. Ausgehend von der besonderen Gefährlichkeit des organisierten Verbrechens und deren Handlungsstrukturen ist für die moderne Straftatenbekämpfung eine effektive Informationsstruktur notwendig, wodurch zwangsläufig etliche Vorschriften im Bereich der Datenerhebung und Datenverarbeitung im Strafverfolgungsbereich geschaffen werden mußten. Um der Forderung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Volkszählungsurteil nachzukommen, wonach Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfen, hat der Bund mit dem OrgKG eine entsprechende gesetzliche Regelung im Strafverfolgungsbereich geschaffen. Im Bereich der Gefahrenabwehr sind bereits entsprechende Regelungen im SOG-LSA enthalten.

Die Kritik der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, mit Ausnahme des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, richtet sich vornehmlich auf den Bereich des Einsatzes technischer Mittel zur Verbrechensbekämpfung. Hierzu wurde eine Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten vom 1./2. Oktober 1992 erarbeitet, die in der **Anlage** 8 abgedruckt ist.

Nach Auffassung der Datenschutzbeauftragten gewährt das Grundgesetz einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung, der der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist. Dem einzelnen muß ein "Innenraum" verbleiben, in den er "sich zurückziehen kann, zu dem die Umwelt keinen Zutritt hat, in dem man in Ruhe gelassen wird und ein Recht auf Einsamkeit genießt" (BVerfGE 27,1 ff). Zu diesem Bereich gehört die private Sphäre, insbesondere der Bereich der eigenen Wohnung. Auch unter Berücksichtigung der besonderen Gefahren, die das organisierte Verbrechen für die Opfer, die Demokratie und den Rechtsstaat heraufbeschwört, sollte dieser private Bereich vor Eingriffen durch den Staat geschützt werden.

Das OrgKG erlaubt das Abhören des in der Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes bisher nur in einem ganz bestimmten und eingeschränkten Fall (sog. "kleine Lauschangriff"). Es werden jedoch bereits jetzt - ohne die Erfahrungen mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen abzuwarten - Forderungen seitens der Polizei erhoben, die Abhörmöglichkeiten aus Wohnungen weiter auszudehnen.

Dagegen wenden sich die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder ganz entschieden, weil nicht gewährleistet werden kann, daß künftig bei "großen Lauschangriffen" die Privatsphäre unbeteiligter Dritter noch

geschützt ist. Sie haben auch Zweifel, ob ohne nähere Erfahrungsauswertung der jetzt möglichen Eingriffe die von Verfassungs wegen erforderliche Abwägung der Verhältnismäßigkeit der neuen Mittel schon möglich ist.

18.2 Justizmitteilungsgesetz

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind sowohl in Verfahren der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der freiwilligen Gerichtsbarkeit als auch in Strafsachen in einer Vielzahl von Fällen verpflichtet, über eingeleitete Verfahren und Maßnahmen an die unterschiedlichsten Stellen Daten zu übermitteln. So wird beispielsweise ein auf Räumung vor dem Amtsgericht verklagter Mieter - ohne daß er es weiß - vom Gericht dem Ordnungsamt seiner Wohnsitzgemeinde gemeldet.
Die "Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)" und die "Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)" beruhen auf einer bundesweit zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesminister der Justiz abgestimmten Verwaltungsanordnung. Die ursprünglichen Fassungen dieser Mitteilungen stammen aus den Jahren 1967 (MiZi) und 1977 (MiStra).

Spätestens mit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes und speziell im Lande Sachsen-Anhalt durch Artikel 6 Abs. 1 der Landesverfassung bedarf jeder Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung einer gesetzlichen Grundlage. Beide Anordnungen erfüllen diese Voraussetzung nicht. Der Bundesgesetzgeber ist nunmehr bis zum Ende der derzeitigen Legislaturperiode aufgefordert, diese Verwaltungsvorschriften unter kritischer Abwägung der Erforderlichkeit einzelner Regelungen in eine gesetzliche Form zu bringen.

Dazu liegt der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über Mitteilungen der Justiz von Amts wegen in Zivil- und Strafsachen (JuMiG) vor. Dieser wird z.Zt. im Bundestag beraten.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben gegen diesen Entwurf erhebliche datenschutzrechtliche Belange geltend gemacht, weil er pauschale Regelungen enthält, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nach der Erforderlichkeit einer Übermittlung im Einzelfall und der gebotenen Abwägung der Interessen des einzelnen Betroffenen mit den Interessen staatlicher Stellen an einzelnen Mitteilungen nicht gerecht wird.

Der Landesbeauftragte hat beim Ministerium der Justiz des Landes bereits darauf hingewiesen, daß er im Hinblick auf die eindeutige Regelung in Artikel 6 Abs. 1 der Landesverfassung in Sachsen-Anhalt keinen Spielraum mehr für die Fortsetzung einer solchen Übermittlungspraxis auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften sieht.

18.3 Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt)

Unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz wird in Abstimmung mit allen Landesjustizverwaltungen derzeit ein Entwurf zur Änderung der RiVASt erarbeitet. Diese Richtlinien sind für Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Behörden bestimmt und regeln unter anderem die internationale Rechtshilfe, insbesondere die Vollstreckungshilfe, und den Rechtshilfeverkehr zwischen der Polizei und den Finanzbehörden.

Der Entwurf der überarbeiteten Richtlinien enthält an mehreren Stellen Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Grundsätzliche datenschutzrechtliche Bedenken ergeben sich aus der Tatsache, daß es sich bei den RiVASt nicht um eine gesetzliche Regelung, sondern um Verwaltungsvorschriften handelt. Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Bürgers bedürfen aber im Land Sachsen-Anhalt einer gesetzlichen Regelung.

Inhaltlich ist zu bemängeln, daß z.B. Nr. 84 Abs. 2 RiVASt eine Auskunftserteilung vorsieht, die sich nicht mit dem geltenden Recht des Bundeszentralregistergesetzes deckt. Eine Richtlinie kann eine bestehende gesetzliche Regelung nicht inhaltlich erweitern. Ferner bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Regelungen in Nr. 86 Abs. 3, 4, 5 und Nr. 105 Abs. 2, weil die Übermittlungen personenbezogener Daten an Dritte bzw. an oberste Justizbehörden zu weitgehend festgelegt werden sollen. Dabei ist nicht erkennbar, inwiefern diese Übermittlung im Einzelfall für die Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden notwendig und erforderlich ist.

Diese datenschutzrechtlichen Bedenken hat der Landesbeauftragte gegenüber dem hiesigen Ministerium der Justiz ausführlich dargelegt und gebeten, diese Punkte bei den weiteren Verhandlungen auf Bund-/Länderebene zu berücksichtigen. Ein abschließendes Ergebnis ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht erzielt worden.

18.4 Aufbewahrungsbestimmungen für das Schriftgut der Gerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden

Grundsätzlich kann festgestellt werden, daß auch die Aufbewahrung von Schriftgut in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger eingreift, soweit sie von den erfaßten Informationen betroffen sind. Da auch im Bereich der Justiz die automatisierte Datenverarbeitung zunehmend an Bedeutung gewinnt, kann es nach Auffassung des Landesbeauftragten nicht länger hingenommen werden, daß bei der Frage der Speicherungsdauer von Informationen in den automatisierten Systemen auf die alten Aufbewahrungsbestimmungen für das Schriftgut verwiesen wird.

Die Aufbewahrungsbestimmungen sind Verwaltungsvorschriften.
Der Landesbeauftragte hält es daher in Übereinstimmung mit den anderen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder für erforderlich, diese Aufbewahrungsbestimmungen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Er hat in diesem Sinne bei dem Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt interveniert und gleichzeitig empfohlen zu untersuchen, ob die bisherigen Aufbewahrungsbestimmungen nicht auch ihrem Inhalt nach einer Überarbeitung bedürfen.

Das Ministerium der Justiz hat darauf entgegnet, daß nach seiner Einschätzung die Aufbewahrungsdauer der Akten bei allem Verständnis für den Datenschutz keiner gesetzlichen Grundlage bedürfe. Aus dem Recht der informationellen Selbstbestimmung und dem daraus abzuleitenden Gebot normativer Bestimmtheit folge nicht, daß jede Datenübermittlung von einer Behörde zur anderen in allen Einzelheiten gesetzlich geregelt sein müsse. Wenn schon eine Datenübermittlung von einer Behörde zur anderen

nicht immer und in allen Einzelheiten einer gesetzlichen Regelung bedürfe, so gelte dieses erst recht für den Fall, daß Akten über einen sachlich gebotenen und im Interesse des Bürgers liegenden Zeitraum aufbewahrt werden.

Die Verwaltung für Justiz in Berlin habe anläßlich der Vorbereitung des Berliner Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ebenfalls die nach Ansicht des Justizministeriums zutreffende Auffassung vertreten, daß die Aufbewahrungsbestimmungen die vorhandenen gesetzlichen verfahrensrechtlichen Vorgaben lediglich ergänzen und damit die Erfüllung der Aufgaben der Justiz ermöglichen, eine gesetzliche Regelung aber nicht erforderten. Vor einer abschließenden Beantwortung der aufgeworfenen Fragenkomplexe sollten aber die Arbeiten zum Strafverfahrensänderungsgesetz, das Dateienregelungen enthalten soll, abgewartet werden.
Der Landesbeauftragte wird sich weiterhin um eine entsprechende gesetzliche Regelung bemühen.

18.5 Bekanntgabe persönlicher Daten im Zivilprozeß

Im Rahmen von Gerichtsverfahren wird derzeit in der Praxis weitgehend so verfahren, daß die Gerichte die gesamten Gerichtsakten übersenden, wenn z.B. Gutachten durch Dritte erstellt werden sollen oder wenn Parteien des Rechtsstreites Einsicht in die Akten nehmen wollen. Dabei kommt es in einem nicht unerheblichen Umfang zu einer Übermittlung von personenbezogenen Daten, die unter Berücksichtigung des Stellenwertes des informationellen Selbstbestimmungsrechtes der Beteiligten nicht unbedingt erforderlich ist.

Soweit es sich um die Anfertigung von Gutachten im Hinblick auf Personen handelt, sollte unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten eine Gesetzesänderung dahingehend angestrebt werden, daß den Sachverständigen nur die unbedingt erforderlichen Angaben aus der Prozeßakte zur Verfügung gestellt werden. Dies könnte z.B. durch eine entsprechende Zusatzregelung in § 404a bzw. 407a ZPO erfolgen.

Aber auch bei der Übersendung der Gerichtsakten an die Prozeßparteien muß gewährleistet werden, daß nur die Daten übermittelt werden, die für die prozessuale Weiterführung des Verfahrens unbedingt erforderlich sind. Gegebenenfalls müssen personenbezogene Daten aus der Gerichtsakte entfernt werden, bevor diese den Parteien zugestellt wird.
Ein solches Verfahren ist auch der Ziviljustiz nicht fremd, denn zur Wahrung der persönlichen Rechte des Betroffenen wird im Verfahren der Prozeßkostenhilfe (§§ 114 ff ZPO) die Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 117 Abs. 2 ZPO) aktenmäßig gesondert behandelt.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sind bemüht, diese Gedanken dem Bundesgesetzgeber zu vermitteln, um eine entsprechende gesetzliche Regelung herbeizuführen.

18.6 Mitteilung von berufsrechtlichen Entscheidungen zum Bundeszentralregister

In einigen Bundesländern wird bei einer Entziehung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfall eine Eintragung in das Bundeszentralregister vorgenommen. Nach § 10 Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz ist eine Meldung für den Fall vorgesehen, daß ein Widerruf

wegen "Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit" vorgenommen wurde. Die persönliche Eignung eines Rechtsanwalts wird beim Widerruf der Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) aber nicht ausdrücklich überprüft. Entscheidend ist vielmehr die Tatsache des Vermögensverfalls. Der Bremische Senator für Justiz und Verfassung ist der Auffassung, daß § 10 Abs. 2 BZRG aus diesem Grunde nicht die einschlägige Rechtsgrundlage für eine Mitteilung an das Bundeszentralregister sei.
Der Landesbeauftragte kann diese rechtliche Einschätzung nur teilweise unterstützen. Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) stellt bei der Frage der Zulassung eines Rechtsanwalts und bei dem Widerruf der Zulassung jeweils auf die Vermögensverhältnisse des zukünftigen bzw. des zugelassenen Rechtsanwalts ab, weil ein Rechtsanwalt regelmäßig zum Teil erhebliche finanzielle Interessen seiner Mandantschaft zu vertreten hat.

Der Gesetzgeber hat in der BRAO die eindeutige Entscheidung getroffen, daß die Vermögensverhältnisse des Rechtsanwaltes geordnet sein müssen. Dabei hat der Gesetzgeber auch die Rolle des Rechtsanwaltes als selbständiges Organ der Rechtspflege mit einem besonderen Ansehen in der Bevölkerung im Auge. Dieses Ansehen soll nicht durch finanzielle Probleme einzelner Rechtsanwälte geschmälert werden. Deshalb reicht für die Versagung bzw. den Entzug der Zulassung bereits der Vermögensverfall des Rechtsanwaltes aus. Es bedarf keiner tatsächlichen Auswirkung auf das Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seiner Mandantschaft.

§ 10 BZRG geht von der festgestellten Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden aus. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Wertung in der BRAO der Wertung des BZRG hinsichtlich der Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden entspricht. Dies kann nach Ansicht des Landesbeauftragten nur anhand des Einzelfalls geprüft werden. Liegt der Vermögensverfall des Rechtsanwalts im privaten Bereich begründet, der unabhängig von der Ausübung der Rechtsanwaltstätigkeit ist, dann überwiegt bei der Entscheidung nach § 14 BRAO der prophylaktische Effekt. In diesem Fall sollte keine Meldung an das Bundeszentralregister erfolgen.

Liegt aber die Ursache des Vermögensverfalls in einem Bereich, der die Funktion des Rechtsanwaltes tangiert, dann läßt dies einen Rückschluß auf die Unzuverlässigkeit in der Funktion als Rechtsanwalt und Interessenvertreter zu. In diesen Fällen sollte gem. § 10 BZRG die Eintragung in das Bundeszentralregister vorgenommen werden.
Der Landesbeauftragte hat sich in diesem Sinne gegenüber den übrigen Landesbeauftragten und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz geäußert.

18.7 Anonymisierung von Prüfungsakten

Die praxisnahe Ausbildung der Rechtsreferendare mit dem Ziel der Zweiten juristischen Staatsprüfung führt dazu, daß in dieser Prüfung in der Regel von den Prüfungskandidaten Akten bzw. Fälle zu bearbeiten sind, die sich in der Praxis tatsächlich zugetragen haben. In diesen Originalakten sind eine Fülle von personenbezogenen Daten enthalten, die durch die Weitergabe an den Examenskandidaten an einen Dritten übermittelt werden. Dabei ergeben sich unter verschiedenen Gesichtspunkten erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, daß noch kein Justizausbildungsgesetz im Land Sachsen-Anhalt existiert. Vielmehr hat das Ministerium der Justiz am 01.02.93 (GVBl. LSA S. 24) auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 BeamtenG-LSA eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Kraft gesetzt, die als untergesetzliche Rechtsnorm keine Eingriffsgrundlage in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des einzelnen bietet. Deshalb sind die allgemeinen Vorschriften des Datenschutzgesetzes bei der Beurteilung der Rechtslage heranzuziehen.

Soweit den Examenskandidaten Originalakten zur Anfertigung von Hausarbeiten oder Aktenvorträgen übergeben werden, handelt es sich zunächst um eine Zweckänderung der erhobenen Daten. Die Daten sind ursprünglich erhoben worden, um den entsprechenden Verwaltungsvorgang zu bearbeiten oder eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Handelt es sich um Sozialdaten, so greift die bereichsspezifische Regelung im Sozialgesetzbuch ein. Danach ist gem. § 78 SGB X eine Zweckänderung von Sozialdaten grundsätzlich unzulässig. Eine Übermittlung dieser Daten aus Verwaltungsvorgängen oder Gerichtsakten ist deshalb nur dann statthaft, wenn der Betroffene hierzu sein Einverständnis vorher gegeben hat oder die personenbezogenen Sozialdaten zuvor anonymisiert worden sind.

Aber auch wenn es sich nicht um Sozialdaten handelt, steht der Übermittlung der personenbezogenen Daten die Vorschrift des § 10 DSG-LSA entgegen. Der Landesgesetzgeber hat in § 10 Abs. 3 Satz 2 DSG-LSA ausdrücklich festgelegt, daß eine Nutzung von Akten zu Ausbildungs- oder Prüfungszwecken allein der speichernden Stelle gestattet ist, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

Eine Übermittlung der Daten in nicht anonymisierter Form an andere Stellen (z.B. das Justizprüfungsamt) ist damit ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Landesbeauftragte schlägt deshalb vor, bald eine gesetzliche Regelung zu erlassen und darin die datenschutzrechtlichen Punkte ausdrücklich zu regeln.

Da die Juristenausbildung im Lande Sachsen-Anhalt erst begonnen hat, wird sich die datenschutzrechtliche Problematik erst in der Zukunft stellen, wenn die entsprechenden Prüfungen nach Abschluß des juristischen Vorbereitungsdienstes anstehen.

18.8 Protokollierung der Einsichtnahme in das Grundbuch

Gemäß § 12 Grundbuchordnung (GBO) ist jedem die Einsicht in das Grundbuch gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Diese Regelung ist eine spezielle gesetzliche Grundlage zur Datenübermittlung an Dritte. Ausgehend von der Publizitätswirkung des Grundbuchs im Rechtsverkehr wird die Voraussetzung "berechtigtes Interesse" weit ausgelegt. Das Interesse kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder tatsächlicher Natur sein. Dieses Problem der Einsicht in personenbezogene Akten wird derzeit verschärft durch die Tatsache, daß in vielen Fällen auch Unterlagen über geltend gemachte Ansprüche auf Rückübertragung bzw. Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen in den Grundakten vorhanden sind.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sind der Auffassung, daß die Einsichtnahme in das Grundbuch protokolliert werden sollte, damit ggf. eine Kontrolle über deren Rechtmäßigkeit möglich ist.

Im Land Berlin ist bereits im Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfahrensgesetzes geregelt, daß über die Einsichtnahme in die Grundbücher ein Verzeichnis geführt wird. Dieses Verzeichnis wird vor jeder Einsichtnahme aus dem Grundbuch herausgenommen.

Der Landesbeauftragte sieht die Berliner Regelung auch für das Land Sachsen-Anhalt als erstrebenswert an. Er hat deshalb beim Ministerium der Justiz angeregt, eine ähnliche gesetzliche Regelung auch für das Land Sachsen-Anhalt herbeizuführen. Das Ministerium hält eine derartige Regelung zum jetzigen Zeitpunkt für nicht praktikabel.
Es bleibt der weiteren Diskussion vorbehalten, ob nicht eine bundesgesetzliche Ergänzung der GBO den datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung tragen kann.

18.9 Aufbau eines bundesweiten Schuldnerverzeichnisses

In mehreren Bundesländern haben kommerzielle Dienstleistungsunternehmen bei den jeweiligen Amtsgerichten den Antrag auf Abschriften aus dem Schuldnerverzeichnis gestellt, um diese Informationen elektronisch zu verarbeiten und im Rahmen ihres Unternehmenszweiges "Auskunftei" bundesweit zu vermarkten.

Der Landesbeauftragte hat gegen diese Verfahrensweise erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken. § 915 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung (ZPO) stellt keine Rechtsgrundlage für die vorgesehene Verteilung solcher Auskünfte dar. Auch die vom Bundesminister der Justiz nach § 915 Abs. 4 ZPO erlassenen allgemeinen Vorschriften über die Erteilung und die Entnahme von Abschriften oder Auszügen aus den Schuldnerverzeichnissen vom 1. August 1955 beinhalten keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der

personenbezogenen Daten. Vielmehr dürfte sich insbesondere aus § 915 Abs. 4 Satz 2 ZPO die Ablehnung des Gesetzgebers für diese neue vorgesehene elektronische Verbreitungsform ergeben.

Ehe der Landesbeauftragte jedoch eine abschließende rechtliche Bewertung vornimmt, wurde das Ministerium der Justiz gebeten mitzuteilen, inwieweit bereits im Lande Sachsen-Anhalt private Organisationen an die hiesigen Amtsgerichte herangetreten sind und um entsprechende Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis gebeten haben.

18.10 Kontrollbefugnis des Landesbeauftragten bei der Gerichtsvollziehertätigkeit

Gemäß § 22 Abs. 1 DSG-LSA kontrolliert der Landesbeauftragte für den Datenschutz bei allen öffentlichen Stellen die Einhaltung der Vorschriften des DSG-LSA und anderer Vorschriften über den Datenschutz. Die Gerichte unterliegen der Kontrolle des Landesbeauftragten nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. Diese besondere Regelung findet ihren Ursprung in der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt (Artikel 92 i.V. mit Artikel 97 GG).

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund ist nunmehr eine Kontroverse zwischen dem Landesbeauftragten und dem Ministerium des Justiz über die Kontrollbefugnis des Landesbeauftragten bei der Tätigkeit der Gerichtsvollzieher entstanden.

Nach Auffassung des Ministeriums der Justiz ist der Begriff "Gerichte" im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 DSG-LSA weiter als der Begriff in Artikel 92 GG zu verstehen.

Seiner Auffassung nach soll nicht nur die Tätigkeit des Spruchkörpers, sondern **jede** Aufgabe der **Rechtspflege** von der Kontrolltätigkeit ausgeschlossen sein.

Der Landesbeauftragte hat dieser Rechtsauffassung widersprochen. Er sieht darin den untauglichen Versuch des Ministeriums, ganze Bereiche der "Rechtspflege" der Kontrolle des Landesbeauftragten zu entziehen. Nach Auffassung des Landesbeauftragten ist der Wortlaut der Regelung, ihre Entstehungsgeschichte und der Wille des Landesgesetzgebers eindeutig.
Der Wortlaut lehnt sich an die vergleichbare Regelung in § 24 Abs. 3 BDSG an (vgl. Begründung im Regierungsentwurf zu § 22 Abs. 1 DSG-LSA) und soll die vom Grundgesetz in Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Gewaltenteilung und die richterliche Unabhängigkeit bei der **rechtsprechenden Tätigkeit** (Artikel 97 Abs. 1 GG) klarstellen (vgl. Dammann in "Kommentar zum BDSG", 4. Auflage 1992, Rdnr. 33 zu § 24). Auch der Bundesgerichtshof hatte bei der Auslegung der gleichlautenden Formulierung in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen keine Schwierigkeiten, zwischen "Rechtspflege" und "rechtsprechender Tätigkeit der Gerichte" zu unterscheiden (BGH, Beschl. vom 30.07.1990, NJW 1991, 568).
Der Landesgesetzgeber hat den Unterschied zwischen den "Organen der Rechtspflege" (§ 3 Abs. 1 Satz 1 DSG-LSA) und den "Gerichten" (§ 22 Abs. 1 Satz 2 DSG-LSA) bewußt gesetzt. Sein ausdrücklicher Wille war es, die Kontrollbefugnis des Landesbeauftragten weit zu gestalten und nicht einzuschränken.
Der Landesbeauftragte selbst hat bei den Beratungen im federführenden Innenausschuß des Landtages angeregt, die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfes in § 22 Abs. 1 Satz 2 zu ändern und den Landesrechnungshof und den Landtag **nicht** von der Kontrolle freizustellen. Dem ist das Parlament in der Absicht gefolgt, eine möglichst umfassende Kontrollbreite zu ermöglichen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist es geradezu absurd, die gesamte Gerichtsvollziehertätigkeit in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung einzuordnen. Die Stellung des Gerichtsvollziehers wird bundesgesetzlich in § 154 ff GVG als Zustellungs- und Vollstreckungs**beamter** definiert. Als Beamter im Sinne des Beamtenrechtes (§ 1 Gerichtsvollzieherordnung) unterliegt er der Dienstaufsicht der Landesjustizverwaltung.
Seine Aufgaben und die seine Handlungsweise bestimmenden Verwaltungsvorschriften machen deutlich, daß seine Tätigkeit als Ausführungsorgan der Rechtspflege exekutiven Charakter besitzt. Er erhält Weisungen sowohl vom (privaten) Gläubiger als auch vom Gericht. Mit der Unabhängigkeit eines Gerichts hat eine solche Stellung nichts gemein.
Richtig, und seitens des Landesbeauftragten nicht bestritten, ist die Tatsache, daß der Gerichtsvollzieher - wie es der Bundesgerichtshof definiert hat (a.a.O.) - an der Unabhängigkeit des Gerichts teil hat, soweit er die der Rechtsfindung "nachfolgende Sach- und Verfahrensentscheidung" des Gerichts weisungsgebunden ausführt.

Nur schweren Herzens hat sich das Ministerium der Justiz nunmehr im März 1993 entschlossen, in der Allgemeinverfügung "Einsatz von Automatischer Datenverarbeitungstechnik im Gerichtsvollzieherbüro" festzulegen, daß die Gerichtsvollzieher den Bestimmungen des DSG-LSA unterfallen, soweit sie allgemeine Verwaltungstätigkeiten ausüben und nicht auf unmittelbare Weisung eines Richters tätig werden.

18.11 Einführung der automatisierten Geschäftsstellenbearbeitung (SIJUS-Strafsachen) bei der Staatsanwaltschaft Dessau

Seit dem 1. September 1992 läuft im Probebetrieb bei der Staatsanwaltschaft Dessau das automatisierte Geschäftsstellenbearbeitungssystem SIJUS-Strafsachen. In der Anfangsphase werden danach zentral die eingehenden Strafverfahren erfaßt. Neben dieser zentralen Erfassung soll der Betrieb des Systems die Erstellung einer Zentralen Namenskartei und die Bearbeitung der erforderlichen Geschäftsstatistiken erleichtern.
Für die Zukunft ist geplant, die Bearbeitung der einzelnen Vorgänge automatisiert fortzuführen und eine landesweite Verbindung der Zentralen Namenskarteien aller Staatsanwaltschaften im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt herzustellen.

Da gerade im Bereich der Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften hochsensible personenbezogene Daten verarbeitet werden und durch die angestrebte Vernetzung aller Staatsanwaltschaften im Lande Sachsen-Anhalt eine Fülle von Übermittlungen personenbezogener Daten ermöglicht werden soll, hat der Landesbeauftragte das derzeit laufende Versuchsverfahren bei der Staatsanwaltschaft in Dessau einer Prüfung unterzogen.

Dabei konnte festgestellt werden, daß es sich im derzeitigen Stadium lediglich um eine automatisierte Eingangserfassung handelt. Die angestrebten Ziele (Erstellung einer Zentralen Namenskartei) befinden sich erst in den Anfangsstadien oder (Vernetzung der Staatsanwaltschaften untereinander) werden erst in weiterer Zukunft erreicht.

Grundsätzlich ist anzumerken, daß für die Führung der angestrebten Datei keine ausreichende Rechtsgrundlage existiert. Das Land muß deshalb bei einem weiteren Ausbau dieses Systems dafür sorgen, daß durch den Bundesgesetzgeber, z.B. in der Strafprozeßordnung, eine ausreichende Rechtsgrundlage geschaffen wird. Für darin vorrangig regelungsbedürftig hält der Landesbeauftragte die normenklare Festlegung des Datenumfanges, die Verantwortlichkeit des zuständigen Staatsanwaltes für die Datenverarbeitung, die eingeschränkte Zulässigkeit der Speicherung der Daten von Opfern und Strafunmündigen, Regelungen zur Berichtigung und Löschung sowie eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Speicherfristen. Auch Art und Umfang eines landesweiten Zugriffs auf die gespeicherten Daten durch alle Staatsanwaltschaften müssen gesetzlich beschränkt sein.

Der Landesbeauftragte wird die weitere Entwicklung dieses Geschäftsstellenautomationssystems kritisch begleiten.

18.12 Notare

18.12.1 Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes und Kontrollkompetenz des Landesbeauftragten

Die neu errichtete Notarkammer des Landes Sachsen-Anhalt warf alsbald die Frage auf, ob die Vorschriften des DSG-LSA auch auf Notare Anwendung finden und inwieweit die im DSG-LSA normierten Einschränkungen der Prüfungs- und Kontrollkompetenz des Landesbeauftragten bezüglich der Gerichte nicht auch auf den Notar als Organ der Rechtspflege übertragbar sind.

Der Landesbeauftragte verwies hierzu auf den eindeutigen Text des DSG-LSA und den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 30. Juli 1990 (NJW 1991, 568 ff). Das DSG-LSA gilt nach § 3 Abs. 1 für alle Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, der Gemeinden, der Landkreise pp. (kurz: öffentliche Stellen). Die Gesetzesbestimmung ist gleichlautend mit der vom Bundesgerichtshof geprüften Regelung im DSG des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu den öffentlichen Stellen gehören auch die im Land Sachsen-Anhalt tätigen Notare.
Sie sind unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes (§ 1 BNotO), werden durch Hoheitsakt bestellt (§ 3 Abs. 1 BNotO) und unterliegen der Dienstaufsicht der Landesjustizverwaltung (§§ 92 ff BNotO). Es ist hierbei ohne Belang, daß die im Geltungsbereich des DSG-LSA bestehenden Notariate nicht unmittelbar in die Justizverwaltung eingegliedert sind (BGH, a.a.O.).

Auch die Tatsache, daß die Notare Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen, befreit sie nicht von der Kontrolle des Landesbeauftragten. Der Kontrolle entzogen sind nach § 22 Abs. 1 Satz 2 DSG-LSA nur die Gerichte, soweit sie nicht Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.
Auch § 18 BNotO steht einer Kontrolle durch den Landesbeauftragten nicht entgegen. Das Bundesdatenschutzgesetz enthält im § 24 Abs. 6 unter Verweisung auf § 24 Abs. 2 eine eindeutige Regelung, daß Kontrollen der Landesbeauftragten für den Datenschutz ein besonderes Amtsgeheimnis nur in den Ausnahmetatbeständen des Absatzes 2 entgegengehalten werden kann.
Die Notarkammer des Landes hat zwischenzeitlich die dargelegte Rechtsauffassung akzeptiert.

18.12.2 Meldung der Notare zum Dateienregister

Nachdem die Notarkammer des Landes Sachsen-Anhalt die Auffassung des Landesbeauftragten bezüglich der vollen Anwendbarkeit des DSG-LSA teilen konnte, wurde im Hinblick auf die spezifischen Aufgaben der Notare und deren personenbezogene Datenverarbeitung ein eigener Meldevordruck für die Meldungen zum Dateienregister (§ 25 DSG-LSA) gemeinsam mit dem Landesbeauftragten entwickelt.

Die Notarkammer übernahm die Verteilung der Formulare an alle Notariate und sorgte mit einer weitestgehend standardisierten Dateimeldung dafür, die Fehlerquote zu minimieren. Außerdem wurde durch die Vereinheitlichung die automatisierte Erfassung beim Landesbeauftragten vereinfacht.
Eine längere Diskussion ergab sich dabei bezüglich der in § 14 Abs. 2 Nr. 6 DSG-LSA geforderten Angabe einer Regelfrist für die Löschung der personenbezogenen Daten, die in den Dateien der Notare gespeichert sind. Da weder die BNotO noch die DONot als lex specialis Löschungsfristen vorsehen, wurde einvernehmlich geregelt, die Grundvoraussetzung einer Löschung nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2 DSG-LSA aufzunehmen.
Danach sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn "... ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist". Dabei ist dann im Einzelfall zu entscheiden, ob § 51 Abs. 1 BNotO oder eine Frist gem. § 21 Abs. 3 DONot zu beachten ist.

19. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Ministerium des Innern hat den Landesbeauftragten gebeten, Akten der Abteilungen für Kirchenfragen bei den ehemaligen Bezirksverwaltungen nach datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten und eine Empfehlung zur weiteren Verfahrensweise mit den Akten abzugeben. Der Aktenbestand reicht nach den Inventarverzeichnissen zum Teil bis 1951 zurück.

Der Landesbeauftragte hat auszugsweise geprüft, ob die genannten Akten

- in der laufenden Verwaltung weiterhin Verwendung finden können,
- an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Gauck-Behörde) zu übergeben sind,
- aus Gründen des Datenschutzes zu sperren sind.

Hierzu wurde folgende Empfehlung gegeben:

Ausweislich der Inventarverzeichnisse sind die Akten im wesentlichen zwischen 1951 und 1990 abgeschlossen. Mithin handelt es sich um keine Vorgänge der laufenden Verwaltung mehr. Im übrigen fehlt nunmehr die Rechtsgrundlage für eine weitere Führung dieser Akten in der öffentlichen Verwaltung.

Eine auszugsweise Prüfung der Aktenbestände hat ergeben, daß eine generelle Abgabepflicht entsprechend dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) an die Gauck-Behörde nicht besteht, weil sie nach § 6 StUG nicht als Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes anzusehen sind. Das schließt

jedoch bei konkreter Einzelprüfung eine Abgabepflicht, zumindest aber eine Meldepflicht an die Gauck-Behörde nicht aus.

Die auszugsweise geprüften Akten enthalten eine Vielzahl personenbezogener Einzelangaben, die nach heutiger Rechtslage durch öffentliche Stellen weder verarbeitet noch genutzt werden dürfen. Deshalb wird es unter Berücksichtigung der in § 36 DSG-LSA getroffenen Übergangsregelung für geboten gehalten, die personenbezogenen Daten in den Akten bis zu einer landesgesetzlichen Regelung durch ein Archivgesetz zu sperren.

Dadurch ist die weitere Verwendung und Nutzung der Akten insgesamt eingeschränkt. So sind Einsichtnahmen durch die Kirche oder durch andere Betroffene nur auf Antrag anhand der fortgeltenden archivrechtlichen Bestimmungen (Ziff. 3) durch Einzelfallentscheidung der Landesarchivverwaltung möglich. Dabei sind auch die nunmehr verfassungsrechtlich im Lande Sachsen-Anhalt gesicherten Rechte privater Dritter zu wahren. Die Akten müssen dementsprechend vor Einsichtnahme unter Beachtung datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte (z.B. durch Kopieren und Schwärzen der gesperrten personenbezogenen Daten Dritter) aufbereitet werden. Bei Auskünften aus diesen Akten ist entsprechend zu verfahren.

20. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

Von einem Kollegen aus einem anderen Bundesland wurde der Landesbeauftragte darauf aufmerksam gemacht, daß für die in Sachsen-Anhalt sendende Landesrundfunkanstalt die Möglichkeit besteht, online auf personenbezogene Daten der Rundfunkteilnehmer anderer Anstalten bei der GEZ zuzugreifen.

Obwohl der Landesbeauftragte für eine Kontrolle des MDR nicht zuständig ist, denn die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben nach den Staatsverträgen eigene Datenschutzbeauftragte, erkundigte er sich dort im Interesse der Bürger des Landes, ob eine solche Zugriffsmöglichkeit für landesfremde Anstalten auch auf die Daten sachsen-anhaltinischer Bürger besteht.
Das wurde durch den MDR bestätigt.

Neben Zugriffen auf personenbezogene Daten von Rundfunkteilnehmern, die in einem Zusammenhang mit der eigenen Anstalt stehen, besteht im Rahmen des SRB/DuE-Verfahrens auch die Möglichkeit, Teilnehmerdaten anderer Landesrundfunkanstalten zu verarbeiten.

Der Landesbeauftragte hält dies für datenschutzrechtlich bedenklich. Damit werden die den Rundfunkanstalten vom Grundgesetz gezogenen (Landes-)Grenzen mißachtet. Im übrigen werden der GEZ häufig Daten aus den Einwohnermeldeämtern für die Gebührenerhebung im Landesbereich übermittelt. Diese Daten sind aber zweckgebunden und dürfen nicht zu einem bundesweiten Meldesystem der GEZ verwendet werden.

Der Landesbeauftragte sieht hier Diskussionsbedarf im Kreise der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Besonderes Augenmerk sollte auch der engeren Zusammenarbeit zwischen diesen und den Datenschutzbeauftragten der Landesrundfunkanstalten geschenkt werden, damit die Interessen der gebührenpflichtigen Bürger nachhaltig gewahrt werden.

21. Schulen

21.1 Fehlende bereichsspezifische Regelungen im Schulrecht

Auch in die Schulen hat die elektronische Datenverarbeitung Einzug gehalten. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Lehrer, Schüler und Mitarbeiter in staatlichen Schulen handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit, die sich aus dem gesetzlichen Bildungsauftrag der Schule ergibt.
Leider gibt es für den Umgang mit diesen Daten in Sachsen-Anhalt noch keine speziellen gesetzlichen Regelungen im Schulrecht. Zur Zeit gilt deshalb das DSG-LSA als Auffanggesetz.

Der Landesbeauftragte drängt beim Kultusministerium darauf, im neuen Schulgesetz nach dem Vorbild anderer Bundesländer auch bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelungen zu treffen. So enthält beispielsweise das Hessische Schulgesetz vom 17.06.1992 eine Regelung, die es gestattet, den Umfang und die Einzelheiten der personenbezogenen Datenverarbeitung durch Rechtsverordnung näher zu regeln. Diese ist nachahmenswert.

Im übrigen hat der Landesbeauftragte beim Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung mit Lehrerinnen und Lehrern, die an Sekundarstufen das Fach Sozialkunde unterrichten, das Thema "Rechtliche Regelungen zum Datenschutz" eingehend behandelt und diskutiert, damit diese als zukünftige Fachmoderatoren ergänzende regionale Fortbildungsveranstaltungen durchführen können.
Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde auch der Datenschutz in Schulen besonders angesprochen.

21.2 Verarbeitung von Schülerdaten auf privaten Rechnern

Ein Lehrer, der die personenbezogenen Daten seiner Schüler auf seinem privaten Rechner verarbeiten wollte, wandte sich an den Landesbeauftragten, weil sein Antrag durch die Schulleitung unter Hinweis auf das DSG-LSA abgelehnt worden war.

Der Kultusminister verteidigte diese Entscheidung und teilte dem Landesbeauftragten mit, daß es gegenwärtig auch noch keine Verwaltungsvorschriften zur Verarbeitung von Schülerdaten auf privaten Rechnern gibt. Bis zum Inkrafttreten der sich in Vorbereitung befindlichen Erlasse ist die Verarbeitung von Schülerdaten aus der Sicht des Kultusministers nicht statthaft.
Diese Auffassung wird vom Landesbeauftragten geteilt. Das DSG-LSA schließt aber eine Benutzung privater Rechner durch Lehrkräfte nicht aus, wenn die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
Die den Lehrern bekannt werdenden Daten der Schüler sind schulbezogene Daten. Die Schule ist rechtlich speichernde Stelle, trägt die Verantwortung und unterliegt der Kontrolle des Landesbeauftragten.
Nimmt der Lehrer die Schülerdaten auf seinen privaten PC, muß der Zugang zu den Daten technisch und organisatorisch so abgesichert sein, daß sie für dritte Personen, hierzu zählen auch Familienangehörige, nicht zugänglich sind.
Der Kultusminister bleibt auch hier aufgefordert, bald eine sichere Arbeitsgrundlage für die Schulen durch seine angekündigten Regelungen zu schaffen.

22. Sozialwesen

22.1 Allgemeines

Nach § 35 SGB I (Sozialgeheimnis) hat **jeder** Anspruch darauf, daß die Einzelangaben über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse (personenbezogene Daten) von den **Leistungsträgern** als Sozialgeheimnis gewahrt und nicht unbefugt offenbart werden.
Weitergehend als in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder geregelt, fallen nicht nur Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person unter das Sozialgeheimnis. Vielmehr fällt **jede** personenbezogene Information, über die eine im Sozialgesetzbuch genannte Stelle in ihrer Funktion als Sozialleistungsträger verfügt, unter das Sozialgeheimnis. Dabei ist es unerheblich, ob die Information Geheimnischarakter hat oder Dritten bereits bekannt ist.

So ist z.B. die Tatsache, daß eine bestimmte Person als Leistungsempfänger mit einer Sozialbehörde in Beziehung steht, bereits ein Sozialgeheimnis und darf Dritten nicht offenbart werden.

Die Offenbarungsbefugnisse sind abschließend in den §§ 67 bis 77 SGB X geregelt. Nur die dort genannten Stellen dürfen unter den genannten Voraussetzungen von den Leistungsträgern Informationen erhalten.

22.2 Krankenkassen

Der Landesbeauftragte wurde durch eine Eingabe darauf hingewiesen, daß eine Krankenkasse personenbezogene Daten, die sie anläßlich der Behandlung von Patienten im kasseneigenen Ärztezentrum erhoben hatte, für die Mitgliederwerbung nutzt.

Die daraufhin durchgeführte Kontrolle bestätigte dies. Damit lag ein Verstoß gegen § 78 SGB X vor. Dieser schreibt vor, daß personenbezogene Sozialdaten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie offenbart worden sind.
Die Kontrolle ergab aber noch weitere datenschutzrechtliche Mängel.
So wurde festgestellt, daß die erforderliche Abschottung der personenbezogenen medizinischen Daten zwischen den verschiedenen Organisationsbereichen der Kasse nicht gewährleistet war. Auch die im Keller archivierten Krankenunterlagen waren nicht ausreichend gegen fremden Zugriff gesichert.
Den Forderungen des Landesbeauftragten zur Herstellung datenschutzgerechter Zustände kam die Krankenkasse unverzüglich nach. Im Hinblick auf die schwierige Aufbausituation und die unverzügliche Umsetzung der Forderungen des Landesbeauftragten wurde ausnahmsweise von einer förmlichen Beanstandung Abstand genommen.

22.3 Ehegatten sind im Unterhaltsverfahren nicht angabepflichtig

Aus anderen Bundesländern wurde dem Landesbeauftragten bekannt, daß Sozialämter vermehrt dazu übergingen, gestützt auf § 116 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), nicht nur Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen selbst,

sondern auch Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von deren nicht unterhaltspflichtigen Ehegatten zu verlangen.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales wurde vom Landesbeauftragten vorsorglich darauf hingewiesen, daß diese Vorgehensweise rechtlich unzulässig ist, weil § 116 Abs. 1 BSHG nur die Auskunftspflicht des Unterhaltspflichtigen selbst begründet, und es hierzu keine gesetzliche begründete Pflicht des Ehegatten zur Auskunft gibt. Die Unterhaltspflicht nach § 1601 BGB richtet sich nur an Verwandte in gerader Linie.
Allerdings kann die Unterhaltspflicht des Betroffenen im Einzelfall gemildert sein oder ganz entfallen, wenn seine eigenen Einkünfte begrenzt sind und er (vorrangig) seinem Ehegatten unterhaltspflichtig ist (§ 1360 BGB), weil der über keine oder nur geringfügige eigene Einkünfte oder Vermögen verfügt.

In diesem Fall kann der vom Sozialhilfeträger in Anspruch genommene Ehegatte **freiwillig** Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen seines unterhaltsberechtigten Ehegatten machen, wenn damit dessen Leistungspflicht gegenüber dem Sozialhilfeträger gemindert wird. Das Ministerium ist der Anregung des Landesbeauftragten gefolgt und hat durch Erlaß die nachgeordneten Behörden auf diese Rechtslage hingewiesen.

22.4 Keine Überwachung des Taschengeldes bei Sozialhilfeempfängern

In einem Rundschreiben, das Hinweise zur Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) gab, wurden die Träger von Wohnheimen zur Unterbringung von Sozialhilfeempfängern aufgefordert, den Sozialhilfeträgern mitzuteilen, wenn ein Bewohner des Heimes den ihm nach § 21

Abs. 3 BSHG zur Verfügung stehenden Barbetrag ("Taschengeld"), nicht oder nicht vollständig verwendete.

Ein freier Träger (Verein) verwahrte sich gegen diese Regelung und wandte sich an den Landesbeauftragten mit der Bitte um Überprüfung dieses Verfahrens.

Die Vorschriften des SGB regeln nur die Beziehungen zwischen dem Hilfeempfänger und dem Sozialhilfeträger. Die "Überwachung" des Heimbewohners durch einen Dritten entbehrte jeder rechtlichen Grundlage und stellte einen schweren Verstoß gegen geltendes Recht dar. Betroffen waren sowohl die Rechte des Sozialhilfeempfängers als auch die des Trägers.

Auf Intervention des Landesbeauftragten hat das Ministerium für Arbeit und Soziales das Rundschreiben geändert. Im übrigen verstieß die Forderung nach Kontrolle auch gegen Sinn und Zweck des § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG. Danach ist dem Empfänger der Sozialhilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (Artikel 1 GG).

22.5 Wohngeldempfänger

Eine datenschutzbewußte Kreisverwaltung wies darauf hin, daß eine Bezirksregierung die Übersendung einer namentlichen Liste von Wohngeldempfängern angefordert hatte. Darauf sollten in jedem Einzelfall Name, Vorname, Gesamtmiete, Kaltmiete, die Höhe des pauschalierten Wohngeldes für sämtliche Asylbewerber und Kontingentflüchtlinge des Kreises übermittelt werden. Die Unterlagen sollten nicht bei der Bezirksregierung verbleiben, sondern als Zahlungsbeleg an das Ministerium für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen weiter gereicht werden.

Die geforderte Vorlage der Namensliste stellte eine Übermittlung personenbezogener Daten an einen Dritten dar. Hierzu bedurfte es einer Rechtsgrundlage. Diese Rechtsgrundlage war nicht vorhanden. Hinzu kam, daß es sich bei den Angaben zu Wohngeldempfängern um besonders geschützte Daten handelte, die dem Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I unterlagen. Die in den §§ 67 ff. SGB X abschließend geregelten Ausnahmegründe für eine Übermittlung lagen nicht vor.

Die sicher erforderliche kassenrechtliche Prüfung der Belege konnte ohne datenschutzrechtlichen Verstoß durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bzw. der Bezirksregierung erfolgen.

Der Landesbeauftragte hat das Ministerium für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen auf diese Sach- und Rechtslage hingewiesen. Es hat prompt reagiert; die Anweisung wurde geändert und die bereits vorhandenen Listen bei den Bezirksregierungen wurden vernichtet.

23. Stasi-Unterlagen-Gesetz

Das Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (StUG) ist am 01. Januar 1992 in Kraft getreten (BGBl. I 1991, S. 2272). Dieses Gesetz soll sicherstellen, daß der einzelne Zugang zu seinen Akten erlangen kann, damit er die Einflußnahme des Staatssicherheitsdienstes auf sein persönliches Schicksal aufklären kann. Ferner soll der einzelne davor geschützt werden, daß er durch den Umgang mit seinen Akten in seinem Persönlichkeitsrecht

verletzt wird und die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes gewährleistet wird. Schon unmittelbar nach der Verabschiedung des Gesetzes wurden Stimmen laut, die eine Änderung der §§ 18 und 24 StUG verlangten. Ermöglicht werden soll insbesondere die Einsichtnahme in Justizakten. Die Opfer der Justiz der ehemaligen DDR sollen ein unmittelbares Zugangsrecht zu ihrer Akte erhalten.

Diese Intention des (Bundes-)Gesetzgebers wird durch den Landesbeauftragten inhaltlich unterstützt.

Nach Auffassung des Landesbeauftragten weist § 18 StUG ein erhebliches rechtspolitisches Defizit auf, weil die Opfer der Unrechtsjustiz der ehemaligen DDR derzeit kein Recht auf Akteneinsicht haben. § 18 StUG verweist zwar auf die jeweiligen gesetzlichen Verfahrensvorschriften, die Strafprozeßordnung (StPO) sieht jedoch kein Akteneinsichtsrecht des "Beschuldigten" vor. Somit kommt es zu dem so wohl nicht gewollten Ergebnis, daß die Betroffenen nach der derzeitigen Rechtslage kein Einsichtsrecht in Justizakten haben.

Die vom Bundesminister der Justiz jetzt vorgeschlagene Änderung des § 18 StUG sieht eine entsprechende Anwendung des § 147 Abs. 2 und Abs. 6 der StPO vor. Diese Lösung ist nach Auffassung des Landesbeauftragten aber unzureichend. § 147 StPO ist zugeschnitten auf die Akteneinsicht des Verteidigers im laufenden Strafverfahren. Ein Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten nach Abschluß des Verfahrens ist in der StPO oder in anderen gesetzlichen Regelungen nicht enthalten. Gemäß § 147 Abs. 2 StPO kann sogar nach Abschluß der Ermittlungen die Einsichtnahme verweigert werden.

Die vorhandenen Unterlagen der ehemaligen DDR beziehen sich sehr häufig auf bereits abgeschlossene Justizverfahren. In diesem Falle würde die Einschränkung des § 147 Abs. 2 StPO keinen Sinn ergeben. Das kann nicht Ziel der geplanten Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes sein.

Die vorgenannten Bedenken hat der Landesbeauftragte dem Landesjustizministerium mitgeteilt. Da auch von anderen Seiten gegen die unzureichende Änderung der §§ 18 und 24 StUG Einwände erhoben worden sind, hat das zuständige Bundesjustizministerium eine Überarbeitung seines Gesetzentwurfes zugesagt.

§ 38 StUG sieht die Möglichkeit vor, durch Landesgesetz die Institution eines Landesbeauftragten zur Wahrnehmung der Bürger- und Landesinteressen nach dem StUG zu schaffen. Der Landtag berät z.Zt. einen entsprechenden Gesetzentwurf in seinen Ausschüssen.

24. Statistik

Auch die Statistik wurde im Gebiet der ehemaligen DDR vier Jahrzehnte mißbraucht, um einerseits alles und andererseits nichts zu beweisen (z.B. Fälschen der Planerfüllung).

Dies war den Menschen wohl bekannt und hat ihre Einstellung zu allen Datensammelambitionen öffentlicher und sonstiger Stellen geformt.
In Anbetracht dieser Tatsache war es wünschenswert, daß bei den auch in einem demokratischen Rechtsstaat erforderlichen statistischen Erhebungen rechtlich einwandfrei und mit besonderem Fingerspitzengefühl seitens der amtlich Beauftragten vorgegangen wurde. Doch die Praxis zeigte zunächst das Gegenteil.

Zwischenzeitlich hat der Landesbeauftragte mehrfach mit dem Statistischen Landesamt (SLA) einvernehmliche Besprechungen geführt; Einzelfallkontrollen verlaufen jetzt ohne Beanstandungen.
Der Landesbeauftragte wird diesem für die Bürger wichtigen Verwaltungsbereich auch künftig besondere Beachtung widmen.

24.1 Mikrozensus

Der Mikrozensus (eigentlich "Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage") hat den Zweck, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen. Rechtsgrundlage ist das Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955).

Erhebungsstelle ist in Sachsen-Anhalt das Statistische Landesamt in Halle (SLA). Dessen erste Aktivitäten im Jahre 1991 waren begleitet von verfahrensrechtlichen Schwächen, Ungeschicklichkeiten und mangelnder Sensibilität im Hinblick auf die besonderen Befindlichkeiten der hiesigen Bevölkerung. Neben einer kleinen Landtagsanfrage vom 19. Juni 1991 kam es deshalb auch zu Eingaben beim Landesbeauftragten.
Dieser mußte das SLA nachdrücklich auf die Beachtung bestimmter Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinweisen. Auch fehlte eine rechtzeitige und umfassende Information der Bürger in der Presse vor Beginn der ersten Erhebungen.

Mehr als 15 % der ausgegebenen Fragebögen wurden auch als Folge dieser Mängel nicht fristgerecht oder gar nicht zurückgesandt, worauf man zunächst kurzerhand mit Bußgeldverfahren drohte. Nach Angaben des SLA hat man dann jedoch von einer weiteren Verfolgung abgesehen.

Im Jahre 1992 haben sich die Verhältnisse normalisiert. Die Arbeitsweise des SLA entspricht den gesetzlichen Erfordernissen. Mit beispielhafter Geduld wurde in vielen Einzelfällen durch die Mitarbeiter des SLA individuelle Aufklärungsarbeit beim Bürger geleistet. Die Beschwerden der Bürger sind deshalb deutlich zurückgegangen.

24.2 Insolvenzstatistik

Durch statistische Erhebungen bei den Kreis-/Amtsgerichten sollten die Insolvenzverfahren erfaßt werden, die als Konkursverfahren eröffnet, mangels Masse abgelehnt oder unterbrochen worden waren. Ferner sollten über das finanzielle Ergebnis der Verfahren Daten erhoben werden, die durch Einstellung mangels Masse, Vergleich oder Schlußverteilung beendet worden waren.
Die Erhebungsbögen des Statistischen Landesamtes (SLA) sahen neben der Angabe verschiedener Daten hinsichtlich des Insolvenzverfahrens auch vor, daß der Name und der Sitz des Schuldners angegeben werden sollte.

Damit lag ein Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Schuldner vor, und der Landesbeauftragte hat im Rahmen einer Kontrolle vor Ort beim SLA Bedenken erhoben.

Bereichsspezifische Regelungen hinsichtlich des Datenschutzes in der Insolvenzordnung sind derzeit nicht vorhanden. Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt, daß weitgehend funktionsunfähig gewordene Konkurs- und Vergleichsrecht durch ein modernes Insolvenzrecht zu ersetzen. Der entsprechende Gesetzentwurf befindet sich derzeit aber noch in der parlamentarischen Beratung.

Mangels spezialgesetzlicher Regelungen ist deshalb auf das Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zurückzugreifen.

Für die Erstellung von Statistiken findet sich in § 30 DSG-LSA eine Regelung, wonach öffentliche Stellen die bei der Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben angefallenen Daten für die Erstellung von Statistiken weiterverarbeiten dürfen.
Der Landesbeauftragte sieht darin aber nur die Zulassung von internen Geschäftsstatistiken und keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an das SLA.
Selbst wenn man § 30 DSG-LSA als ausreichende Rechtsgrundlage ansehen wollte, wäre die Vorschrift grundrechtskonform auszulegen. Danach könnten nur solche personenbezogenen Daten für die Erstellung von Statistiken weiterverarbeitet werden, die für die Erstellung der Statistiken erforderlich sind. Da die Insolvenzstatistik lediglich Auskunft über die Anzahl der Insolvenzen und deren Abwicklung geben soll, reicht es aus, wenn die Anzahl der Insolvenzen, die Art des Verlaufs der Insolvenzen und der Amtsgerichtsbezirk als Daten für die statistische Erhebung verarbeitet werden. Namen und Wohnsitzangaben des Schuldners sind also nicht erforderlich.

Nach der Intervention des Landesbeauftragten hat das SLA die ursprünglich verwandten Erhebungsbögen dahingehend geändert, daß nunmehr der Name des Schuldners nicht mehr angegeben wird. Ferner wird der Sitz des Schuldners nur noch mit der Postleitzahl und dem Ortsnamen benannt, Straße und Hausnummer entfallen.

25. Strafvollzug

25.1 Datenschutz im Strafvollzug

Gerade im Bereich des Strafvollzugs wird das individuelle Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Bürgers in besonderer Weise berührt, und es kommt immer wieder zu Reibungspunkten zwischen dem staatlichen Vollzugsauftrag und dem Recht des Inhaftierten aus Artikel 6 Abs. 1 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt. Dies erfordert im Einzelfall oft schwierige Abwägungen durch die Vollzugsbediensteten. Aus den Erfahrungen der Datenschutzbeauftragten in den alten Bundesländern ist bekannt, daß es gerade im Bereich der Justizvollzugsanstalten häufig zu Verstößen gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen kommt.

Der Landesbeauftragte hat deshalb schon früh den Kontakt zum Ministerium der Justiz gesucht, damit auch im Bereich des Strafvollzuges die datenschutzrechtlichen Belange beachtet werden. Dabei wird nicht verkannt, daß sich der Strafvollzug, wie die gesamte Justizverwaltung, in einer Phase des Umbruchs und des Neubeginns befindet. Der Landesbeauftragte sieht in dieser besonderen Situation auch seine verstärkte Verantwortung zur Information und Beratung der Vollzugsbediensteten in den Justizvollzugsanstalten.

Deshalb soll in der Justizvollzugsschule des Landes im Rahmen der Aus- und Fortbildung der zuständigen Anstalts- und Abteilungsleiter eine entsprechende Informationsveranstaltung angeboten werden.

25.2 Überwachung des Schriftwechsels der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten

Der Landesbeauftragte kann die ihm gemäß § 22 DSG-LSA zugewiesenen Aufgaben nur dann wirksam erfüllen, wenn auch jeder Bürger den ungehinderten Kontakt zum Landesbeauftragten aufnehmen kann. Im Bereich des unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besonders wichtigen Strafvollzuges und des Maßregelvollzuges bestehen aufgrund gesetzlicher Vorschriften Einschränkungen, die diesen ungehinderten Kontakt beeinträchtigen. Gemäß § 29 Strafvollzugsgesetz sind nur Schreiben des Strafgefangenen an bestimmte Adressaten von der Überwachung ausgenommen. In dieser gesetzlichen Aufzählung ist der Landesbeauftragte nicht enthalten. Das gleiche gilt für das Maßregelvollzugsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 9. Oktober 1992. Auch hier ist in § 20 ein ungehinderter Kontakt des Untergebrachten mit dem Landesbeauftragten nicht vorgesehen.

Nach Gesprächen mit Vertretern des Justizministeriums konnte erfreulicherweise erreicht werden, daß sowohl im Bereich der Strafgefangenen als auch im Bereich der Sicherungsverwahrten angeordnet wurde, daß der Schriftwechsel dieser Personen mit dem Landesbeauftragten von der Überwachung ausgenommen wird.

26. Umwelt und Natur

Am 07.06.1990 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Richtlinie 90/313/EG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt erlassen, die von den Mitgliedsstaaten bis zum 31.12.1992 in nationales Recht umzusetzen war. Die Richtlinie verpflichtet zur Gewährung eines Anspruchs für jedermann auf Zugang zu den im Besitz der öffentlichen Verwaltung befindlichen umweltbezogenen Informationen. Damit wird allen natürlichen und juristischen Personen - ohne Nachweis eines besonderen Interesses - der freie Zugang zu den bei den Behörden in Schrift, Bild und Ton oder DV-Form verfügbaren umweltbezogenen Informationen ermöglicht.

Der in Artikel 9 der Richtlinie vorgegebenen Umsetzungsverpflichtung ist der Bundestag bis zum 31.12.1992 nicht nachgekommen. Es existiert z.Zt. lediglich ein inzwischen überarbeiteter Referentenentwurf des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Stand vom 2. Dezember 1992.
Es ist rechtlich umstritten, ob die EG-Richtlinie mit Ablauf des 31.12.1992 nun unmittelbar geltende Rechtswirkung im Bundesgebiet hat. Deshalb hat für Sachsen-Anhalt das Ministerium für Umwelt und Naturschutz durch den Umweltinformationserlaß vom 17. Januar 1993 übergangsweise wesentliche Regelungen der EG-Richtlinie für die Landesbehörden bindend in Kraft gesetzt.

Artikel 6 Abs. 2 Verfassung LSA gesteht jedem Bürger das Recht zu, sein Geschick im Hinblick auf die Umweltbelastung durch Informationen selbst mitzubestimmen. Zugleich hat der einzelne aber nach Artikel 6 Abs. 1 Verfassung LSA auch einen Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten, die mit Informationen über den Zustand der Umwelt verbunden sein können. Allerdings ist

dieses Grundrecht wegen der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit des einzelnen nicht völlig unbeschränkt. Der Informationsanspruch und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sind jedoch in einer Weise zu verwirklichen, daß beide Positionen zugleich optimal zur Geltung kommen.

Um dem Rechnung zu tragen hat das Ministerium in seinem Umweltinformationserlaß von Artikel 3 Abs. 2 der EG-Richtlinie Gebrauch gemacht und die Zugänglichkeit von Informationen beschränkt, die personenbezogene Daten zum Gegenstand haben, nicht bereits öffentlich zugänglich sind und sich in der Verfügungsgewalt der Behörde befinden.

Der Landesbeauftragte begrüßt dies, weil den öffentlichen Stellen des Landes damit wenigstens eine vorläufige Orientierungshilfe für die schwierige Rechtsabwägung bei Einsichtsverlangen der Bürger zur Verfügung steht.
Der Bundesgesetzgeber bleibt aufgefordert, unverzüglich eine bundesweite gesetzliche Regelung zu schaffen.

27. Verfassungsschutz

Am 28. Juli 1992 trat das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) in Kraft (GVBl. LSA S. 590). Vorausgegangen war eine intensive parlamentarische Beratung verschiedener Gesetzesentwürfe.

Der Landesbeauftrage hat an den Beratungen der Landtagsausschüsse teilgenommen. Seine Hinweise und Änderungsvorschläge sind dabei weitgehend berücksichtigt worden.

Es ist zu begrüßen, daß nun in einem für die Bürger wichtigen Rechtsbereich ein spezielles Gesetz mit weitgehend differenzierten und vertretbaren Regelungen für Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten vorliegt.

Der Landesbeauftragte wird insbesondere im Extremismusbereich und bei den besonderen Formen der Datenerhebung die möglichen Auswirkungen für den Bürger beobachten und die Anwendung der neuen Regelungen in der Praxis auswerten und ggf. zusätzlich unter dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit prüfen.
Ein erstes Gespräch mit dem Landesamt für Verfassungsschutz hat stattgefunden.

28. Verkehr

28.1 Vollstreckung nach einer Verkehrsordnungswidrigkeit

Ein falsch parkender Bürger fühlte sich durch eine Stadtverwaltung und seinen Arbeitgeber verfolgt und beschwerte sich deshalb über den Umgang mit seinen Daten beim Landesbeauftragten.

Die Sachverhaltsaufklärung ergab, der Bürger hatte die Verwarnung nicht gezahlt und die anschließende Anhörung und den Bußgeldbescheid ließ er unbeachtet liegen. Erst als die erste vollstreckbare Ausfertigung des Bußgeldbescheides bei ihm eintraf, wurde er unruhig und widersprach den ursprünglichen Feststellungen zum falschen Parken. Die Stadtverwaltung als Vollstreckungsbehörde ließ seine Einwendungen unbeachtet, und als der Bürger nicht zahlte, erschien bei ihm ein städtischer Vollstreckungsbeamter.

Da machte der Bürger den nächsten Fehler: Er zahlte nicht, sondern stellte sich stur. Das Ergebnis war ein sog. Pfändungs- und Überweisungsbeschluß der Vollstreckungsbehörde beim öffentlichen Arbeitgeber des Betroffenen. Das war peinlich, und der Arbeitgeber bezahlte nun aus dem Gehalt des Bürgers die zwischenzeitlich kräftig angestiegenen Kosten für alles, obwohl dies der Betroffene nicht wollte.
Die Vorgehensweise der Stadt war datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Landesbeauftragte nimmt dieses Beispiel zum Anlaß, die Bürger darüber aufzuklären, daß man sich gegen Maßnahmen der öffentlichen Stellen nur **innerhalb** der gesetzlich vorgesehenen **Fristen** wehren kann. Über diese Fristen wird man schriftlich belehrt. Unser Bürger hätte seinen Widerspruch gegen den Bußgeldbescheid also innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen nach der Zustellung (§ 67 OWiG) bei der Stadt einlegen müssen.

Rechtlich ergab sich auch keine Möglichkeit für den Bürger, gegen seinen Arbeitgeber zu klagen, weil dieser aus seinem Gehalt zahlte.
Im Vollstreckungsverfahren sind Rechtsmittel nur gegen die vollstreckende Behörde zu richten. Als sog. Drittschuldner war der Arbeitgeber verpflichtet, dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß der Stadtkasse nachzukommen.

Die Stadt entging dennoch nur um Haaresbreite einer formellen Beanstandung nach § 24 Abs. 1 DSG-LSA. Als sie vom Landesbeauftragten schriftlich zur Stellungnahme in der Sache aufgefordert wurde, versäumte sie die rechtzeitige Antwort trotz Erinnerung und verstieß damit gegen ihre gesetzliche Pflicht, dem Landesbeauftragten

umfassend und unverzüglich Auskunft zu geben (§ 23 Abs. 1 DSG-LSA). Erst ein Ortstermin des Landesbeauftragten zusammen mit der Aufsichtsbehörde erinnerte den Bürgermeister an seine Pflichten (§ 14 Abs. 1 DSG-LSA).

28.2 Verwarnungen nach dem Straßenverkehrsgesetz

Aus einer Zeitungsmeldung wurde dem Landesbeauftragten bekannt, daß das Ordnungsamt einer Stadt zur Erteilung von Verwarnungen bei Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften Formularbestände aus DDR-Zeiten verwendete. Die darin enthaltenen (alten) rechtlichen Erläuterungen waren geschwärzt, und auf den Hinweis auf bundesdeutsches Recht wurde aus Platzgründen verzichtet. Eine Verwarnung ist nach § 56 Abs. 2 OWiG aber nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Verweigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.

Da durch die geschilderte Verfahrensweise Rechte der Bürger betroffen waren, die durch das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz als einer "anderen Rechtsvorschrift" im Sinne von § 22 Abs. 1 DSG-LSA geschützt sind, bat der Landesbeauftragte unter Hinweis auf die Rechtslage die Stadt um Stellungnahme. In der Antwort wurde ihm mitgeteilt, daß seit dem 01.01.1993 neue Formulare verwendet werden, in denen die geltende Rechtslage beachtet wird.

28.3 Übermittlungen bei Fahrerlaubnisentzug

Nach einer Anfrage aus einem anderen Bundesland zur Übermittlungspraxis der Fahrerlaubnisbehörden nach Fahrerlaubnisentzug an die Polizei in Sachsen-Anhalt, wandte sich der Landesbeauftragte an das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr (MW).
Die Beantwortung durch das MW, der eine Befragung der Bezirksregierungen, der Landkreise und kreisfreien Städte vorausging, ergab, daß eine Übermittlung personenbezogener Angaben über entzogene Fahrerlaubnisse an die Polizei in Sachsen-Anhalt grundsätzlich nicht vorgenommen wird.
Mitteilungen über derartige Entscheidungen werden aber nach § 13 StVZO an das Kraftfahrt-Bundesamt gerichtet.

Eine Übermittlung im Zusammenhang mit einer unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgt nur in den Fällen, in denen die Verwaltungsbehörde die Polizei auf dem Wege der Amtshilfe veranlaßt, mit Zwangsmaßnahmen die Abgabe des Führerscheins zu erzwingen.

Gegen diese Verfahrensweise hat der Landesbeauftragte keine datenschutzrechtlichen Bedenken.
Der Bürger sollte aber wissen, daß die Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung (z.B. Verkehrskontrolle) und bei Verdacht der Begehung einer Ordnungswidrigkeit oder eines Straftatbestandes entsprechende Ermittlungen einleiten kann. Hierzu gehört auch eine Direktauskunft (F-Anfrage) beim Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes.

28.4 Mitwirkung der Bürger an einer Verkehrszählung

Eine statistische Erhebung der Verkehrsabläufe im Individual- und öffentlichen Personennahverkehr zur Untersuchung des aktuellen Verkehrsbildes kann in vielen Gemeinden ein notwendiges und probates Mittel für künftige verkehrspolitische Entscheidungen sein.

Das dachte sich auch eine mittelgroße Stadt und verschickte an ihre Bürger vieltausendfach umfangreiche Fragebögen. Die Bögen enthielten sachbezogene Fragen (Wie oft, auf welche Weise, fahren Sie von A nach Z?), aber auch personenbezogene Fragen (Welche Aus- und Schulbildung haben Sie?).
Datenschutzrechtlich entscheidend war das mit der Fragebogenversendung verbundene Begleitschreiben der Stadt.

Nach § 4 Abs. 1 DSG-LSA ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn ein Gesetz dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. Eine Rechtsgrundlage für entsprechende Erhebungen personenbezogener Daten im Rahmen einer Verkehrszählung gab es nicht. Damit hätte die Stadt nur auf das Verständnis der Bürger und die Freiwilligkeit der Angaben setzen dürfen.
Im Begleitschreiben fehlte aber nicht nur der Hinweis auf die Freiwilligkeit der Beantwortung und die erforderlichen weiteren Informationen der Bürger nach § 4 Abs. 2 DSG-LSA, vielmehr war den Bürgern durch die Formulierung "Je Person ist ein Fragebogen auszufüllen,..." quasi eine Pflicht zur Erledigung suggeriert worden.
Die Erhebung der Daten war damit rechtswidrig.
Einige Fragen verstießen zudem noch gegen das Übermaßverbot, weil ihre Beantwortung in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der Verkehrszählung stand und auch aus anderen Gründen nicht erforderlich war (z.B. Schulabschluß, Stellung im Beruf).

Der Bürger, der sich beim Landesbeauftragten über diese Aktion beschwert hatte, bekam also Recht.

Um die ausgefüllten und zurückgesandten Fragebögen wenigstens teilweise für die Verkehrsplanung auswerten zu können, folgte die Stadt entsprechenden Empfehlungen des Landesbeauftragten zur anonymen Auswertung bzw. zur nachträglichen Einwilligung der betroffenen Bürger.

Von einer formellen Beanstandung hat der Landesbeauftragte unter anderem auch aus dem Grunde Abstand genommen, weil genau an dem Tage der Versendung der Fragebögen an die Bürger das DSG-LSA erst in Kraft trat.

29. Vermögensgesetz

Datenübermittlungen durch die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen

Auf die Eingabe einer Petentin hin hat der Landesbeauftragte festgestellt, daß ein Amt zur Regelung offener Vermögensfragen in unregelmäßigen Abständen Listen mit den Namen und Anschriften sämtlicher Restitutionsantragsteller, deren Registriernummern sowie den Anschriften der beanspruchten Grundstücke an viele Stellen in und außerhalb der Gemeindeverwaltung verschickt hatte.
Die umfangreiche Übermittlungspraxis beruhte auf einer falschen Auslegung des § 31 Abs. 2 Vermögensgesetz a.F., weil das im Einzelfall zustehende Recht auf eine Auskunft mit dem Recht des Dritten auf vorbeugende Information gleichgesetzt wurde.

Der Landesbeauftragte hat deshalb, unter Darlegung der in der Praxis festgestellten Probleme, das für die Fachaufsicht über diese Ämter zuständige Ministerium der Justiz gebeten, die Einhaltung der Übermittlungsbestimmungen und damit den Schutz betroffener Bürger zu gewährleisten.

Das Ministerium der Justiz hat inzwischen die Vermögensämter landesweit nach Inkrafttreten der Neufassung des Vermögensgesetzes über die Rechtslage informiert.
Die Informationspflichten der Vermögensämter richten sich jetzt nach § 31 Abs. 2 des Vermögensgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.08.1992 (BGBl. I S. 1446). Ferner kann Dritten auf Anfrage im Einzelfall nach Maßgabe des § 32 Abs. 5 Vermögensgesetz Auskunft erteilt werden.

Nunmehr datenschutzbewußt geworden, legte das betreffende Amt zur Regelung offener Vermögensfragen dem Landesbeauftragten einige Zeit später ein Schreiben der Stadtkämmerei vor, in dem u.a. regelmäßig um Namen und Anschrift der neuen Eigentümer nach einer bestandskräftigen Grundstücksübertragung gebeten wurde. Als Begründung führte die Stadtkämmerei an, diese Information zur rechtzeitigen Einordnung des neuen Steuerpflichtigen zu benötigen.
Die datenschutzrechtliche Bewertung durch den Landesbeauftragten ergab, daß die gewünschte Datenübermittlung an die Stadtkämmerei nicht zulässig war.
Das Vermögensgesetz enthält keine auf diesen Fall passende Regelung. Die Stadtkämmerei hat aber kraft Bundesrechts bei den Realsteuern die bereichsspezifischen Vorschriften der Abgabenordnung (§ 1 Abs.2 AO) i.V. mit dem Bewertungsgesetz für die Zurechnungsfortschreibung eines Grundstücks zu beachten.

Die für die Kämmerei bindende Zurechnungsfortschreibung fällt in die Zuständigkeit des Finanzamtes. Das Finanzamt erhält zu diesem Zweck vom Grundbuchamt eine Mitteilung über den Eigentümerwechsel und führt daraufhin die Zurechnungsfortschreibung durch. Anschließend übersendet es der Gemeinde einen entsprechenden Grundsteuermeßbescheid über den neuen Eigentümer.
Ist für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser vor dem 1.1.91 seitens des Finanzamtes kein Einheitswert festgestellt worden oder festzustellen, so wird für diese Grundstücke die Grundsteuer pauschal von der Gemeinde nach der Wohn- oder Nutzfläche erhoben (vgl. § 42 Grundsteuergesetz).

In diesen Fällen besteht für die Stadtkämmerei die Möglichkeit, gem. § 93 AO den vollzogenen Eigentümerwechsel direkt bei dem zuständigen Grundbuchamt einzusehen bzw. zu erfragen.

30. Wasserrecht

Seit 1992 befinden sich mehrere Entwürfe eines Wassergesetzes in der parlamentarischen Beratung.

Der Landesbeauftragte ist der Auffassung, daß der Schutz der personenbezogenen Daten im Bereich der Einsichtnahme in das sog. Wasserbuch nicht ausreichend berücksichtigt wird. Bislang ist vorgesehen, daß jedermann das Wasserbuch und die entsprechenden Urkunden einsehen und auf seine Kosten entsprechende Auszüge anfordern kann. Eine solche Regelung berücksichtigt nicht die schutzwürdigen Interessen der im Wasserbuch Eingetragenen.

Aus diesem Grund hat der Landesbeauftragte mit dem federführenden Ministerium für Umwelt und Naturschutz Kontakt aufgenommen mit dem Ziel, eine den datenschutzrechtlichen Belangen entsprechende Regelung in den Entwurf des Wassergesetzes aufzunehmen.

Das bisher uneingeschränkte Einsichtsrecht für jedermann sollte in ein Auskunftsrecht entsprechend der vorgesehenen Regelung eines Umweltinformationsgesetzes umgewandelt werden, mit der Einschränkung, daß ein Anspruch auf Auskunft dann nicht besteht, wenn die Auskunft personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

Der Landesbeauftragte hofft, daß bei der weiteren parlamentarischen Beratung des Landeswassergesetzes seine Anregung Berücksichtigung finden wird.

Organisationsplan

Stand: 31.03.1993

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Herr Kalk

Referat 1	Referat 2	Referat 3
1.1 Geschäftsleitung, Grundsatzfragen int. DS, Bildung, Kirchen Wissenschaft + Forschung, Recht des öffentlichen Dienstes	2.1 Ausländerrecht, Aussiedler, Flüchtlinge, Staatsangehörigkeit, Landwirtschaft + Forsten, Bau- und Bodenrecht	3.1 Technik + Organisation des Datenschutzes, Informations- technik, Wirtschaft, Verkehr, Raumordnung + Landespla- nung
1.2 Schulen, Hochschulen, Sozialwesen, Gesundheitswesen, Jugendhilfe	2.2 Polizei, Verfassungsschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Kommunalverfassung, Finanzen	3.2 Technik + Organisation des Datenschutzes, Informations- technik, Statistik, Vermessungs- und Kataster- wesen
1.3 Personenstandswesen, Kultur-, Denkmalschutz, Archivwesen, Natur-, Umweltschutz	2.3 Rechtspflege, Strafvollzug, Ordnungswidrigkeiten, Gewerbeaufsicht, Wasserrecht	3.3 Technik + Organisation des Datenschutzes, Informations- technik, Neue Medien, Dateienregister
1.4 Haushaltswesen, Wahlen, Gleichstellungsfragen, Ausweis-, Meldewesen		

Dienstgebäude: Berliner Chaussee 9
O-3050 Magdeburg
(ab 1.Juli 39114 Magdeburg)

Postanschrift: Postfach 1947
O-3010 Magdeburg
(ab 1.Juli 39009 Magdeburg)

Telefon: (0391) 554343
5601024

Telefax: (0391) 57785

Anlage 2

Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 26./27. September 1991 zum Datenschutz im Recht des öffentlichen Dienstes

I.

Die Daten von Arbeitnehmern werden im Laufe ihres beruflichen Lebens in vielfältiger Weise vom Arbeitgeber verarbeitet. Allein schon im Hinblick auf die große Zahl der über Arbeitnehmer erhobenen Daten und mit Rücksicht auf die Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber ist eine gesetzliche Regelung der Verarbeitung von Personaldaten zwingend erforderlich. Auch gegenüber Beamten und anderen im öffentlichen Dienst Tätigen kann die Verarbeitung ihrer Daten nicht allein auf die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gestützt oder in Verwaltungsvorschriften geregelt werden. Vielmehr ist eine gesetzliche Grundlage vonnöten. Sie muß um so konkreter sein, je tiefer in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen eingegriffen wird.

II.

In der Auseinandersetzung um das Recht des öffentlichen Dienstes beeinträchtigen zwei grundlegende Fehleinschätzungen eine angemessene Regelung des Datenschutzes. Es trifft nicht zu, daß die Kenntnis des Dienstherrn über seine Bediensteten alle persönlichen Lebensumstände vollständig und lückenlos umfassen muß. Es ist ferner unrichtig, daß gesetzliche Regelungen überflüssig sind, weil stets die Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden kann.

Zum einen wäre es mit der Würde des Menschen unvereinbar, wollte man ihn in seiner ganzen Persönlichkeit registrieren. Zwar ist der Angehörige des öffentlichen Dienstes dem Staat gegenüber besonders eng verpflichtet; er bleibt aber auch gegenüber seinem Dienstherrn Grundrechtsträger: Auch seine personenbezogenen Daten dürfen nur erhoben und verarbeitet werden, soweit das für die Begründung und Abwicklung des Dienstverhältnisses erforderlich ist.

Zum anderen macht der Rückgriff auf die Einwilligung gesetzliche Regelungen keineswegs überflüssig. Zwar ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten mit Einwilligung des Betroffenen grundsätzlich auch dann zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage fehlt. Die Einwilligung wird jedoch zur Farce, wenn sie faktisch erzwungen wird, weil z.B. eine Bewerbung ohne Einwilligung nicht berücksichtigt wird. Soweit bestimmte Angaben verfügbar sein müssen, sind sie gesetzlich präzise vorzuschreiben, aber zugleich auf den erforderlichen Umfang zu begrenzen.

Neben der Neuordnung des Personalaktenrechts bedürfen auch andere Teilbereiche des öffentlichen Dienstrechts der datenschutzgerechten gesetzlichen Regelung. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hält insbesondere die Lösung folgender Probleme für vorrangig:

1. **Bewerbung um Einstellung in den öffentlichen Dienst**

 Es ist für den Bewerber transparent - festzulegen,

 - **welche personenbezogenen Informationen von ihm verlangt bzw. über ihn eingeholt, wie sie genutzt werden dürfen und wann sie zu löschen sind,**

 - **ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Stadium des Verfahrens der Bewerber sich Tests, Untersuchungen und Überprüfungen zu unterziehen hat,**

- ob und inwieweit private Institutionen daran mitwirken und welche vertraglichen Sicherungen zum Schutz personenbezogener Daten zu vereinbaren sind,

- daß die Daten jeweils erst zu dem Zeitpunkt, in dem sie für das Verfahren erforderlich werden, und mit dem geringstmöglichen Eingriff erhoben werden.

2. Sicherheitsüberprüfung

Es ist bereichsspezifisch gesetzlich festzulegen,

- wer im öffentlichen Dienst einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wird,

- welche personenbezogenen Daten dafür erhoben und verarbeitet werden,

- wie das Verfahren gestaltet wird, insbesondere welche Stellen mit welchen Befugnissen am Verfahren beteiligt sind, und unter welchen Voraussetzungen Sicherheitsbedenken anzunehmen sind,

- daß die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung erhobenen Daten grundsätzlich nur für diesen Zweck verwendet werden dürfen,

- daß der Betroffene über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung zu unterrichten ist.

3. Ärztliche Untersuchung

Es ist durch Gesetz oder ergänzende Rechtsverordnung festzulegen,

- unter welchen Voraussetzungen die ärztliche Untersuchung eines Bewerbers oder Bediensteten angeordnet werden kann,

- daß jede ärztliche Untersuchung einen präzisen Untersuchungsauftrag voraussetzt, der Anlaß und Gegenstand der Untersuchung möglichst exakt definiert und den Umfang der Untersuchung eingrenzt,

- wie das Arztgeheimnis und der Datenschutz sicherzustellen sind,

- wann und in welchem Umfang Versicherungen und früher behandelnde Ärzte über frühere Untersuchungen und Maßnahmen befragt werden und diese offenbaren dürfen,

- daß Ärzte und Versicherungen Daten nicht ohne Kenntnis des Betroffenen und nur mit Einwilligung des Bewerbers offenbaren dürfen,

- daß die Unterlagen der ärztlichen Untersuchungen nicht für andere Zwecke verwendet werden und nicht mit solchen vermengt werden dürfen, die anderen Zwecken dienen, und daß sie zu vernichten sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden,

- daß der Arzt der personalverwaltenden Stelle nur das Endergebnis seiner Untersuchung und - soweit erforderlich - nur tätigkeitsbezogene Risiken mitzuteilen hat,

- daß dem Betroffenen ein Recht auf Einsicht in die beim Arzt verbliebenen Untersuchungsunterlagen zusteht.

4. Beihilfen

Gesetzlich festzulegen sind die Grundlagen eines datenschutzgerechten Beihilfeverfahrens, insbesondere die Abschottung der Beihilfestelle, das Verbot automatisierter Speicherung von Diagnosedaten und anderen medizinischen Einzelangaben, die Zweckbindung der Daten sowie ein eigener Beihilfeanspruch der Angehörigen.

5. Es muß dienstrechtlich gewährleistet sein, daß

- automatisierte Systeme zur Verarbeitung von Personaldaten zu unterschiedlichen Zwecken (z.B. Urlaubsdatei, Telefondatenerfassung, PC-Betriebsdaten) nicht zu umfassenden Persönlichkeitsprofilen verknüpft werden,

- alle vorgesehenen Auswertungen von Personaldaten in einer Übersicht, die dem Betroffenen zugänglich sein muß, zusammengefaßt werden,

- Kontrollen der Bediensteten mit Hilfe automatisierter Systeme unzulässig sind; Ausnahmen bedürfen einer gesetzlichen, insbesondere personalvertretungsrechtlichen Regelung.

IV.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder fordern die für das Personalrecht zuständigen Ministerien und den Gesetzgeber auf, die auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich notwendigen Vorschriften zu erlassen.

Anlage 3

Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 23./24. März 1992 zum Arbeitnehmerdatenschutz

I.

Im Rahmen des Arbeitsverhältnisses werden personenbezogene Daten aus ganz unterschiedlichen Lebensbereichen des Arbeitnehmers erhoben und gespeichert. Diese Daten verwendet der Arbeitgeber nicht nur für eigene Zwecke. Aus dem Arbeitsverhältnis ergeben sich auch Auskunfts-, Bescheinigungs- und Meldepflichten, die der Arbeitgeber gegenüber öffentlichen Stellen zu erfüllen hat. Durch die Möglichkeit, im Arbeitsverhältnis anfallende personenbezogene Daten miteinander zu verknüpfen und sie - losgelöst vom Erhebungszweck - für andere Verwendungen zu nutzen, entstehen Gefahren für das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers. Mit der Intensität der Datenverarbeitung, insbesondere durch Personalinformationssysteme und digitale Telekommunikationsanlagen, nehmen die Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten des Arbeitgebers zu.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder fordern deshalb bereits seit 1984 bereichsspezifische und präzise gesetzliche Bestimmungen zum Arbeitnehmerdatenschutz. Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung haben ebenfalls eine Regelungsnotwendigkeit bejaht; gleichwohl stehen bundesrechtliche Regelungen über den allgemeinen Arbeitnehmerdatenschutz immer noch aus.

Die Notwendigkeit zur gesetzlichen Regelung besteht unabhängig davon, ob Arbeitnehmerdaten in automatisierten Dateien, in Akten oder in sonstigen Unterlagen verarbeitet werden. Der erhöhten Gefährdung durch die automatisierte Datenverarbeitung ist durch spezifische Schutzvorschriften Rechnung zu tragen.

Angesichts der besonderen Abhängigkeit des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis und während der Phase einer Bewerbung um einen Arbeitsplatz ist durch Gesetz zu untersagen, daß Rechte, die dem Arbeitnehmers nach einschlägigen Datenschutzvorschriften zustehen, durch Rechtsgeschäft, Tarifvertrag und Dienst- oder Betriebsvereinbarung ausgeschlossen werden. Außerdem ist durch Gesetz festzulegen, daß eine Einwilligung des Arbeitnehmers oder Bewerbers nur dann als Grundlage einer Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung in Frage kommt, wenn die Freiwilligkeit der Einwilligung sichergestellt ist, also die Einwilligung ohne Furcht vor Nachteilen verweigert werden kann. Deshalb dürfen allein aufgrund einer Einwilligung z.B. keine Gesundheitszeugnisse, Ergebnisse von Genomanalysen u.ä. angefordert werden, wenn sie den Rahmen des Fragerechts des Arbeitgebers überschreiten.

II.

Die gesetzliche Ausgestaltung des Arbeitnehmerdatenschutzes muß insbesondere folgende Grundsätze beachten:

1. Die Datenerhebung muß grundsätzlich beim Arbeitnehmer erfolgen.

2. Der Arbeitgeber darf Daten des Arbeitnehmers - auch durch Befragen des Arbeitnehmers oder Bewerbers - nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Arbeitsverhältnisses erforderlich oder sonst gesetzlich vorgesehen ist. Dabei ist der Grundsatz der Zweckbindung zu beachten. Auch ist zwischen der Bewerbungs- und Einstellungsphase zu unterscheiden.

3. Der Arbeitgeber darf Daten, die er aufgrund gesetzlicher Vorgaben für andere Stellen (z.B. Sozialversicherungsträger) erheben muß, nur für diesen Zweck verwenden.

4. Eine Datenauswertung und -verknüpfung, die zur Herstellung eines umfassenden Persönlichkeitsprofils des Arbeitnehmers führen kann, ist unzulässig.

5. Beurteilungen und Personalauswahlentscheidungen dürfen nicht allein auf Informationen gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Datenverarbeitung gewonnen werden.

6. Notwendige Datenübermittlungen zwischen Arzt und Arbeitgeber sind eindeutig zu regeln. Dem Arbeitgeber darf grundsätzlich nur das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus dürfen ihm - soweit erforderlich - nur tätigkeitsbezogene Risikofaktoren mitgeteilt werden. Medizinische und psychologische Befunde sind getrennt von den übrigen Personalunterlagen aufzubewahren. Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests des Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des Beschäftigten dient.

7. Dem Arbeitnehmer sind umfassende Auskunfts- und Einsichtsrechte in die Unterlagen einzuräumen, die sein Arbeitsverhältnis betreffen. Diese Rechte müssen sich auch auf Herkunft, Verarbeitungszwecke und Empfänger der Daten sowie die Art und Weise ihrer Auswertung erstrecken.

8. Dem Personal-/Betriebsrat muß ein Mitbestimmungsrecht bei der Einführung, Anwendung und der wesentlichen Änderung von automatisierten Dateien mit personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer für Zwecke der Personalverwaltung zustehen. Das gilt auch bei sonstigen technischen Einrichtungen, mit denen das Verhalten und die Leistung der Beschäftigten überwacht werden kann.

9. Gesetzlich festzulegen ist, welche Daten der Arbeitnehmervertretung für ihre Aufgabenerfüllung zugänglich sein müssen und wie der Datenschutz bei der Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten im Bereich der Arbeitnehmervertretung gewährleistet wird. Regelungsbedürftig ist auch das Verhältnis zwischen dem Personal-/Betriebsrat und dem behördlichen/betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

10. Die Befugnisse des Personal-/Betriebsrats, sich unmittelbar an die Datenschutzkontrollinstanzen zu wenden, ist gesetzlich klarzustellen.

11. Arbeitnehmerdaten dürfen nur dann ins Ausland übermittelt werden, wenn dort ein dem deutschen Recht vergleichbarer Datenschutzstandard gewährleistet ist oder wenn der Betroffene nach den obengenannten Grundsätzen (vgl. Abschnitt I Abs. 4) eingewilligt hat.

Anlage 4

Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 28. April 1992 zum Grundrecht auf Datenschutz

1. Seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1983 ist allgemein anerkannt, daß die Grundrechte auch die Befugnis des einzelnen umfassen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu entscheiden. Die Datenschutzbeauftragten treten dafür ein, dieses Recht ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern. Damit würde

 - für die Bürger deutlicher erkennbar, daß unsere Verfassung ihr Recht auf Datenschutz in gleicher Weise garantiert wie die traditionellen Grundrechte,

 - der wachsenden Bedeutung des Datenschutzes für das Funktionieren der freiheitlichen Demokratie Rechnung getragen und auf die negativen Erfahrungen der DDR-Geschichte reagieren,

 - der Grundrechtskatalog dem technologischen Wandel angepaßt und

 - die Konsequenz aus den positiven Erfahrungen gezogen, die in mehreren Ländern des Bundes und im Ausland mit ähnlichen Verfassungsbestimmungen gemacht wurden.

 Die Konferenz begrüßt deshalb die Vorstellungen, die in der Verfassungskommission des Bundesrates entwickelt worden sind.

Die Datenschutzbeauftragten empfehlen der Gemeinsamen Verfassungskommission des Bundestages und Bundesrates im Zusammenhang mit Art. 1 und Art. 2 GG den nachfolgenden Text zur Beratung:

> "Jeder hat das Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen. Dazu gehört das Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Unterlagen. Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden, soweit überwiegende Interessen der Allgemeinheit es erfordern."

2. Darüber hinaus empfiehlt die Konferenz, die unabhängige Datenschutzkontrolle, die für die Verwirklichung des Grundrechts auf Datenschutz im Alltag von entscheidender Bedeutung ist, in der Verfassung zu verankern.

3. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hält es zusätzlich für erforderlich, in die Verfassungsdiskussion folgende Punkte mit einzubeziehen, die sich aus der Entwicklung der Informationstechnik ergeben:

 - Stärkung der Grundrechte aus Art. 10 und 13 im Hinblick auf neue Überwachungstechniken

 - Recht auf Zugang zu den Daten der Verwaltung (Aktenöffentlichkeit, Informationsfreiheit)

 - Instrumente zur Technikfolgenabschätzung.

Anlage 5

Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 28. April 1992 zur Neuregelung des Asylverfahrens (BT-Drs. 12/2062)

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hält Änderungen des Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Asylverfahrens für erforderlich, insbesondere der geplanten Regelungen

1. über die erkennungsdienstliche Behandlung von Asylbewerbern zur Sicherung der Identität (§ 16 Abs. 1) und

2. über die Nutzung der dabei gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zur Strafverfolgung und zur Gefahrenabwehr (§ 16 Abs. 5).

zu 1.

Nach dem geltenden Recht sind Lichtbilder und Fingerabdrucke bei Asylbewerbern nur dann zu fertigen, wenn deren Identität nicht eindeutig bekannt ist. Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf zur Neuregelung des Asylverfahrens vor, daß von sämtlichen Asylbewerbern - bis auf wenige Ausnahmen - Lichtbilder und Fingerabdrucke zu fertigen sind. Dies ist mit dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar:

Der Staat hat selbstverständlich das Recht zu wissen, mit wem er es zu tun hat. Jeder - gleichgültig ob Deutscher oder Ausländer - muß sich deshalb durch Dokumente ausweisen können; nur wenn Zweifel an der Identität bestehen, kommen erkennungsdienstliche Maßnahmen in Betracht. Dieser Grundsatz unserer Rechtsordnung muß auch im Rahmen der Neuregelung des Asylverfahrens beachtet werden.

Nur wenn feststeht, daß die Identität eines hohen Anteils der Asylbewerber - also nicht bloß diejenigen einzelner oder bestimmter Gruppen - zweifelhaft ist, wäre eine erkennungsdienstliche Behandlung aller Asylbewerber gerechtfertigt. Gerade dies aber ist bisher nicht hinreichend belegt: In der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs ist allein davon die Rede, daß nach Feststellung niederländischer Behörden 20 % der Asylbewerber unter falschem Namen einen weiteren Asylantrag stellen. Aussagekräftige Angaben, in welchem Umfang in der Bundesrepublik Deutschland Asylbewerber unter Täuschung über ihre Identität gleich bei der ersten Antragstellung oder nach dessen Ablehnung erneut versuchen, Asyl zu erhalten, fehlen bislang.

zu 2.

Bei der zentralen Auswertung der Fingerabdrucke von Asylbewerbern durch das Bundeskriminalamt muß - ungeachtet dessen, ob das Bundeskriminalamt dabei in eigener Zuständigkeit oder für das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge tätig wird - unbedingt folgendes sichergestellt sein:

- Fingerabdrucke von Asylbewerbern, die unter Beachtung des zu Nr. 1 Gesagten gefertigt wurden, dürfen nur gespeichert werden, soweit dies zur Sicherung der Identität unbedingt erforderlich ist. Dazu reicht die bisher vom Bundeskriminalamt angewandte Methode der sog. Kurzsatzverformelung der Fingerabdrucke aus. Gerade aber dabei soll es nicht bleiben:

 Mit der vorstehenden Einführung von AFIS - einem neuen automatisierten Fingerabdruckverfahren - sollen künftig auch die Fingerabdrucke von Asylbewerbern, die allein zur Feststellung deren Identität gefertigt wurden, genauso erfaßt und ausgewertet werden wie die Fingerabdrucke mutmaßlicher oder tatsächlicher Straftäter. Asylbewerber würden damit von vornherein wie Straftäter behandelt. Eine solche Verfahrensweise wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere dem Übermaßverbot nicht gerecht.

Zudem unterläuft sie die in § 16 Abs. 4 des Gesetzentwurfes vorgesehene Trennung der erkennungsdienstlichen Unterlagen von Asylbewerbern und Straftätern. Um die gebotene Differenzierung sicherzustellen, sollte - über das Trennungsgebot des § 16 Abs. 4 hinaus - die Verformelung auf den Abdruck eines Fingers des Asylbewerbers beschränkt werden, da dies zur eindeutigen Feststellung seiner Identität genügt.

- Die Datenschutzbeauftragten erkennen nicht, daß es unter Umständen im überwiegenden Allgemeininteresse notwendig sein kann, im Rahmen asylrechtlicher Identitätsfeststellung gefertigte Fingerabdrucke für Zwecke der Strafverfolgung zu nutzen. Weil eine solche Verwendung einen neuen und zudem erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz darstellt, darf sie nicht - wie es der Gesetzentwurf aber vorsieht - praktisch voraussetzungslos erfolgen. Notwendig ist vielmehr, die Voraussetzungen in einem abschließenden Straftatenkatalog aufzuführen; darin könnten auch die in der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs erwähnten Fälle des Sozialhilfebetruges enthalten sein.

- Ein entsprechender Maßstab ist an die Regelung anzulegen, wann zur Identitätssicherung gefertigte Fingerabdrucke von Asylbewerbern zur polizeilichen Gefahrenabwehr genutzt werden dürfen. Eine solche Nutzung sollte nur zugelassen werden, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Anlage 6

Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 1./2. Oktober 1992 zum Datenschutz bei internen Telekommunikationsanlagen

Der zunehmende Einsatz von digitalen Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) in Wirtschaft und Verwaltung birgt Datenschutzrisiken in sich, denen durch eine datenschutzfreundliche Ausgestaltung der Technik und durch geeignete bereichsspezifische Regelungen entgegengewirkt werden muß. Telefongespräche stehen - auch wenn sie von einem Dienstapparat aus geführt werden - unter dem Schutz des Grundgesetzes. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner neueren Rechtsprechung hervorgehoben.

Der Schutz des Fernmeldegeheimnisses und des nicht öffentlich gesprochenen Wortes ist gerade bei Arbeitnehmern bedeutsam, da diese sich in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis befinden; aber auch das informationelle Selbstbestimmungsrecht Dritter, die anrufen oder angerufen werden, muß gewahrt werden.

Entsprechende bundesrechtliche Regelungen für interne TK-Anlagen sind überfällig, da in diesen Anlagen - insbesondere wenn sie digital an das öffentliche ISDN angeschlossen sind - umfangreiche Sammlungen sensibler personenbezogener Daten entstehen können, die sich auch zur Verhaltens- und Leistungskontrolle eignen und zudem Hinweise auf das Kommunikationsverhalten aller Gesprächsteilnehmer geben.

Die Regelungen sollten verbindliche Vorgaben für die technische Ausgestaltung von TK-Anlagen geben und den Umfang der zulässigen Datenverarbeitung festlegen:

- Es müssen die technischen Voraussetzungen gewährleistet sein, daß Anrufer und Angerufene die Rufnummernanzeige fallweise abschalten können.

- Die automatische Speicherung der Rufnummern von externen Anrufern nach Beendigung des Telefongesprächs ist auszuschließen, es sei denn, eine sachliche Notwendigkeit besteht hierfür (z.B. bei Feuerwehr, Rettungsdienste).

- Die Weiterleitung eines Anrufs an einen anderen als den gewählten Anschluß sollte dem Anrufer so rechtzeitig signalisiert werden, daß dieser den Verbindungsaufbau abbrechen kann.

- Das Mithören und Mitsprechen weiterer Personen bei bestehenden Verbindungen sollte nur nach eindeutiger und rechtzeitiger Ankündigung möglich sein.

- Verbindungsdaten einschließlich der angerufenen Telefonnummern sollten nach Beendigung der Gespräche nur insoweit gespeichert werden, als dies für Abrechnungs- und zulässige Kontrollzwecke erforderlich ist. Die Nummern der Gesprächspartner bei Arbeitnehmervertretungen, internen Beratungseinrichtungen und sonstigen auf Vertraulichkeit angewiesenen Stellen dürfen nicht registriert werden.

- Die TK-Anlagen müssen durch geeignete technische Maßnahmen gegen unberechtigte Veränderungen der Systemkonfiguration und unberechtigte Zugriffe auf Verbindungs- und Inhaltsdaten geschützt werden.

Da TK-Anlagen geeignet sind, das Verhalten und die Leistung der Arbeitnehmer zu kontrollieren, und sie überdies häufig die Arbeitsplatzgestaltung beeinflussen, löst ihre Einführung in Betrieben und Behörden Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte und überwiegend auch der Personalräte aus.

Sie dürfen daher nur betrieben werden, wenn unter Beteiligung der Arbeitnehmervertretungen verbindlich festgelegt wurde, welche Leistungsmerkmale aktiviert und unter welchen Bedingungen sie genutzt werden, welche Daten gespeichert, wie und von wem sie ausgewertet werden. Die Nutzer der TK-Anlage sind über den Umfang der Datenverarbeitung umfassend zu unterrichten.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder fordert, daß umgehend datenschutzrechtliche Regelungen für den Einsatz und die Nutzung von internen TK-Anlagen mit einer bereichsspezifischen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten geschaffen werden.

Anlage 7

Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 1./2. Oktober 1992 zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung – Gesundheits-Strukturgesetz 1993 –

Die Bundesregierung will mit dem Gesundheits-Strukturgesetz dem Kostenanstieg in der gesetzlichen Krankenversicherung entgegenwirken. Dieses begrüßenswerte Ziel soll nach dem vorgelegten Gesetzentwurf u.a. auch durch eine verstärkte automatisierte Datenverarbeitung erreicht werden. Die damit verbundenen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Versicherten und in die sie schützende ärztliche Schweigepflicht müssen auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden. Die Datenschutzkonferenz hält vor allem folgende Verbesserungen des Gesetzentwurfs für notwendig:

- Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Krankenhäuser den Krankenkassen mehr Versichertendaten zur Verfügung stellen müssen als bisher. Es sollte deshalb eingehend geprüft werden, ob die Krankenkassen tatsächlich alle geforderten Angaben benötigen; die Aufgabenteilung zwischen Krankenkassen und Medizinischem Dienst muß aufrechterhalten bleiben.

- Für das Modellvorhaben zur Überprüfung des Krankenhausaufenthalts müssen die Erhebung, Verwendung und Löschung von Versichertendaten durch den Medizinischen Dienst präziser als bisher vorgesehen geregelt werden.

- Beim Einzug der Vergütung der Krankenhausärzte für Wahlleistungen durch Krankenhäuser sollte die Einschaltung privater Abrechnungsstellen ohne Einwilligung der Patienten nicht zugelassen werden, da dabei Abrechnungsdaten an Dritte offenbart werden. Die Daten sind gegen unbefugte Offenbarung und Beschlagnahme rechtlich besser geschützt, wenn sie - auch zur Abrechnung - im Krankenhaus verbleiben. Die Krankenhäuser sind zudem selbst in der Lage, die Vergütung einzuziehen.

- Für die neu vorgesehenen Patienten-Erhebungsbögen zur Ermittlung des Bedarfs an Pflegepersonal im Krankenhaus sollte eine strikte Zweckbindung sowie eine frühestmögliche Löschungs- oder Anonymisierungspflicht festgelegt werden. Eine Überlassung der Patienten-Erhebungsbögen in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung an die Krankenkassen ist abzulehnen.

Anlage 8

Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 1./2. Oktober 1992 zum Lauschangriff

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder erklären (bei Gegenstimme des LfD Bayern):

Nachdem erst vor kurzem mit dem Gesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden erheblich erweitert worden sind und obwohl über den Erfolg dieser Maßnahmen noch keine Erfahrungen gesammelt werden konnten, wird gegenwärtig parteiübergreifend vielfach die Forderung erhoben, der Polizei in bestimmten Fällen das heimliche Abhören und Herstellen von Bild- und Tonaufzeichnungen in und aus Wohnungen (sog. "Lauschangriff") zu ermöglichen.

1. Das Grundgesetz gewährt jedem einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung, der der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist. Dem einzelnen muß um der freien und selbstverantwortlichen Entfaltung seiner Persönlichkeit willen ein "Innenraum" verbleiben, in dem er "sich selbst besitzt" und "in den er sich zurückziehen kann, zu dem die Umwelt keinen Zutritt hat, in dem man in Ruhe gelassen wird und ein Recht auf Einsamkeit genießt" (BVerfGE 27,1 ff.). Jedem muß ein privates Refugium, ein persönlicher Bereich bleiben, der obrigkeitlicher Ausforschung - insbesondere heimlicher - entzogen ist. Dies gilt gegenüber Maßnahmen der Strafverfolgung vor allem deshalb, weil davon auch unverdächtige oder unschuldige Bürger betroffen sind. Auch strafprozessuale Maßnahmen dürfen nicht den Wesensgehalt eines Grundrechts, insbesondere nicht das Menschenbild des Grundgesetzes verletzen.

2. Die Datenschutzbeauftragten nehmen die Gefahren, die das organisierte Verbrechen für die Opfer und auch für die Demokratie und den Rechtsstaat heraufbeschwört, sehr ernst. Sie sind allerdings der Meinung, daß eine angemessene Abwägung zwischen der Verfolgung der organisierten Kriminalität und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger geboten und möglich ist und es eine Wahrheitserforschung um jeden Preis auch künftig im Strafprozeßrecht nicht geben darf. Daraus folgt, daß der Lauschangriff auf Privatwohnungen für Zwecke der Strafverfolgung auch in Zukunft nicht erlaubt werden darf.

3. Eine andere Frage ist, ob und unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber für Räume, die allgemein zugänglich sind oder beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeiten dienen (z.B. Hinterzimmer von Gaststätten, Spielcasinos, Saunaclubs, Bordelle), einen Lauschangriff zulassen kann. Hierfür sind Mindestvoraussetzungen ein eng begrenzter abschließender Straftatenkatalog, die Verwendung der gewonnenen Erkenntnisse ausschließlich zur Verfolgung dieser Straftaten, ein strikter Richtervorbehalt sowie die Wahrung besonderer Amts- und Berufsgeheimnisse.

Anlage 9

Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 16./17. Februar 1993 zur Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (30/313/EWG)

Im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes hat der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft die Umweltinformationsrichtlinie erlassen, die jedem Bürger ein Recht auf Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt gewährt. Da es nicht gelungen ist, die Richtlinie innerhalb der vorgegebenen Frist bis Ende 1992 in deutsches Recht umzusetzen, herrscht gegenwärtig Rechtsunsicherheit bei Bürgern und Behörden über den Zugang zu Umweltinformationen.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten sieht in der Gewährleistung eines freien Zugangs zu Umweltinformationen einen wesentlichen Beitrag zu größerer Transparenz des Verwaltungshandelns. Informationsfreiheit und Datenschutz bilden dabei keinen unlösbaren Gegensatz. Die Konferenz hält es für geboten, die Arbeit am Entwurf des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zügig zum Abschluß zu bringen. Sie begrüßt entsprechende Initiativen auf Landesebene.

In den Gesetzen sind folgende datenschutzrechtliche Grundsätze zu berücksichtigen:

Soweit Umweltinformationen auf Personen beziehbar sind, ist das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten. Deshalb sind Informationen grundsätzlich in anonymisierter oder aggregierter Form zu geben. Wenn damit das Informationsinteresse nicht erfüllt werden kann, sind Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht nur unter klaren gesetzlichen Voraussetzungen zulässig, welche die Rechte, insbesondere die Verfahrensrechte, der Betroffenen wahren.

Anlage 10

Bekanntmachung des Landtages

- Landesbeauftragter für den Datenschutz
Sachsen-Anhalt -
vom 16.12.1992 - 15/3
- MBl. LSA S. 523 -

1. Auskunft über personenbezogene Altdatenbestände

1.1. Nach Anlage I Kapitel II Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 3 Buchst. a und b zum Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i.V.m. Art. 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II, S. 885) hatten Behörden und sonstige öffentliche Stellen Altdatenbestände, die bis zum 3.10.1990 gespeichert waren und über diesen Zeitpunkt hinaus gespeichert blieben, nach § 12 des Bundesdatenschutzgesetzes a.F. zu veröffentlichen bzw. zum Register nach § 18 Abs. 4 BDSG zu melden. Unbeschadet dieser ausgelaufenen Verpflichtungen bitte ich die öffentlichen Stellen des Landes (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger - DSG-LSA -), mir nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 DSG-LSA über noch vorhandene Altdatenbestände Auskunft zu erteilen. Die Auskunft soll auf dem nachstehend abgedruckten Vordruck erfolgen.

Die öffentlichen Stellen des Landes werden gebeten, soweit ihnen Hinweise auf noch vorhandene Altdatenbestände der in § 33 Abs. 2 DSG-LSA genannten ehemaligen Einrichtungen vorliegen, bei diesen oder ihren Rechtsnachfolgern auf die Herausgabe der Bestände an die sachlich zuständige öffentliche Stelle hinzuwirken.

1.2. Die Polizeibehörden gem. § 76 Abs. 2 SOG-LSA werden gebeten, den Verbleib der früher geführten sog. Hausbücher und der personenbezogenen Unterlagen aus den Archiven der Volkspolizeidienststellen zusätzlich zu einer Auskunft nach Ziff. 1.1 mitzuteilen.

1.3. Von der Auskunftspflicht ausgenommen sind personenbezogene Unterlagen,

- die in laufende Verwaltungsvorgänge übernommen worden sind,

- die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes oder eines anderen Landes fallen,

- die von den Archivverwaltungen des Landes und der Kommunen übernommen worden sind,

- die nach heutigem Rechtsverständnis zum nicht-öffentlichen Bereich gehören.

2. Begriffsbestimmungen

Zu den Altdatenbeständen gem. § 33 Abs. 1 DSG-LSA zählen personenbezogene Daten in Akten oder Dateien aus ehemaligen Einrichtungen, die vor dem 03. Oktober 1990 nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben gespeichert waren, die nach dem Grundgesetz von Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen Trägern öffentlicher Verwaltung wahrzunehmen sind.

2.1. Ehemalige Einrichtungen sind insbesondere ehemalige staatliche oder wirtschaftleitende Organe, Kombinate, Betriebe oder Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Parteien, mandatstragende Verbände und Organisationen, paramilitärische Verbände der DDR, staatliche und kommunale Behörden und sonstige Dienststellen einschließlich Strafvollzugs- und Polizeibehörden.

2.2. Eine Datei nach § 2 Abs. 2 DSG-LSA ist

1. eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder

2. jede sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet oder ausgewertet werden kann (nicht automatisierte Datei).

2.3. Eine Akte ist jede sonstige amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorganges werden sollen.

3. Frist

Die Auskunft bitte ich, mir binnen 1 Monats nach Abdruck dieser Bekanntmachung im Ministerialblatt zuzuleiten.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung,
Gemeinden und Landkreise,
sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
die Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Stichwortverzeichnis

	Textziffern
A	
Abgabenordnung	8.1/8.3/8.4
Adreßbücher	5.4
Akteneinsichtsrecht	
- der Gleichstellungsbeauftragten	16.3
- in Krankenakten	10.5
Altdatenbestände	3.1
Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen	29.
Anonymisierung	18.7
APIS	17.7
Arbeitnehmerdatenschutz	16.
Archivwesen	3.
Ärzte	10.3
- Schweigepflicht	10.3
Asylverfahren	4.2
Aufbewahrungsbestimmungen	18.4
Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG	1.2.2/2.5.1
Auftragsdatenverarbeitung	7.3
Auskunftsersuchen der Steuerfahndung	8.3
Auskünfte aus dem Gewerberegister	11.1
Auslandsstraftaten von Ausländern	4.3
Ausländergesetz	4.1
Ausreiseakten	3.2.1
Ausreiseunterlagen der ehemaligen DDR	3.2
Ausweiswesen	5.2
Automationsverfahren "SIJUS-Strafsachen"	18.11
B	
Beratung der Kommunen	14.1
Bereichsspezifische Regelungen	1.2.1
Bestimmtheitsgebot von Steuerbescheiden	8.4
Bewerberdaten	16.2
Bewertung von land- u. forstwirtsch. Vermögen	8.2
Bezirksregierung	1.2.1
Bundesbeauftragter für den Datenschutz	1./1.2.2/2.5.2

Bundesdatenschutzgesetz	1./1.2.2
Bundeszentralregister	18.6
Bürgereingaben	2.2/2.4
Bußgeldverfahren	7.2.1
C	
D	
Dateienregister	2.6/18.12.2
Dateiregistermeldung	2.6.2
Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich	1.2.2
Datensicherheit	13.1
Datenträgeraufbewahrung	12.1
Drogen	17.3/18.1
DSG-LSA	1./1.2.1
E	
Eigendatenverarbeitung	7.3
Eingaben der Bürger	2.2/2.4
Einigungsvertrag	3.1/3.2.1/5.3/16.5
Einwilligung	10.1/10.3/16.2/16.4
Einwohnermeldeamt	10.4
Einzelnutzer-Betriebssystem	7.2.3/12.1
Erkennungsdienstliche Behandlung	4.2/17.8
Ersatzwirtschaftswert	8.2
Europäischer Datenschutz	6.
F	
Fahrerlaubnisentzug	28.3
Finanzämter	7.2.2
Finanzrechenzentrum	7.2.2
Fragebogen	
- für Bezüge	16.1.2
- für Personal	16.1.1/16.6/16.7
Führerschein	17.3
G	
GEZ	20.
Gerichte	
- Aufbewahrungsbestimmungen f.d. Schriftgut	18.4
- Mitteilungen der	18.2/18.6
Gerichtsakten	18.4/18.5

Gerichtsvollzieher	18.10
Geschäftsstelle des Landesbeauftragten	2.3
Gesundheitsamt	10.3/10.4/10.6
Gesundheitswesen	10.
Gewerbeordnung	11.1
Gewerberegister	11.1
Gewerbesteuer	8.4
Gleichstellungsbeauftragte	16.3
Großrechenzentren	7.2.2
Grundbedrohungen der IT	12.1
Grundbuch	18.8
Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung	1.1
Grundsteuer	8.2
H	
Handbuch der Justiz	16.4
Hauptsatzung der Gemeinden	14.2
Heimarbeitsrecht	11.2
Hochschule	13.
I	
Identitätsfeststellung	4.2
INPOL	17.2
Informationstechnisches Netz Sachsen-Anhalt	7.2.1
Innerbehördlicher Datenschutzbeauftragter	12.2
Insolvenzstatistik	24.2
Institut für Datenschutz und Datensicherheit	13.1
Interministerieller Arbeitskreis IT	7.1
IT-Grundsätze	7.1
IuK-Arbeitsgruppe	7.1
J	
Juristenausbildung	18.7
Justizmitteilungsgesetz	18.2
Justizvollzugsanstalt	25.1/25.2
K	
Katasterämter	7.2.2
Kirchen	19.
Kommunale Gebietsrechenzentren	7.3
Kommunalverwaltung	7.3/14.1/14.2

Konferenz der DSB des Bundes und der Länder	2.5.2
Kontrollkompetenz d. Landesbeauftragten	18.10/18.12.1
Kontrollsystem z. Landwirtschaftsförderung	15.1
Koordinierung	7.1
KpS	17.5.1
Krankenakten	10.5
Krankenhaus	10.3/10.5/10.6
Krankenkassen	22.2
Krebsregistersicherungsgesetz	10.1
Kreisbereisungen	12.1/14.1
Kriminalakten	17.8
Kriminalpolizeil. personenbez. Sammlungen	17.5.1/17.8
Kriminalstatistik	17.4
L	
Landesamt f. Landesvermessung u. Datenverarb.	7.2.2
Landesbeauftragter für den Datenschutz	2.
Landesrechenzentrum	7.2.2
Landesrechnungshof	16.7
Landkreise	7.3/14.1
Landtag	1./2.1/2.4/2.5.1
Landwirtschaft	8.2/15.1
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	8.2
Lauschangriff	18.1
Leitstelle für IuK	7.1
Lichtbildvorlage im Ermittlungsverfahren	17.6
M	
Maßregelvollzugsgesetz	25.2
MDR	20.
Meldegesetz	5.1/5.4/10.4
- Meldedatenübermittlungsverordnung	5.2
Meldevordruck	2.6.1
Mikrozensus	24.1
MS-DOS/WINDOWS	7.2.3
Mütterberatung	10.3

N

Notare	18.12

O

Organisationskontrolle	12.1
Organisierte Kriminalität	18.1
Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten	20.

P

PC-Einsatz	7.2.3
PC-Sicherheitsprodukte	12.1
Personal	
- Akten	16.1/16.1.3
- Fragebogen	16.1.1/16.7
- der Kommunen	14.2
Personalwesen	16.
PIOS	17.7
Polizei	
- Datenübermittlung	17.3
- Duplikatakten	17.5.2
- Informationssysteme	17.7
- pers.bez. Hinweise in Fahndungssystemen	17.7
- Vorgangsbearbeitung	17.4
Protokollierung beim Grundbuchamt	18.8
Prüfungsakten	18.7

Q

R

Rauschgifthandel	18.1
Realsteuer	8.2/8.4
Rechtsanwalt	18.6
Rettungswesen	10.2
RiVASt	4.3/18.3

S

Schriftgut der Justiz	18.4
Schuldnerverzeichnis	18.9
Schulen	21.
Schülerdaten	21.1/21.2
SOG LSA	17.1/17.3/17.8
Sozialgeheimnis	22.1

Sozialhilfeempfänger	22.4
Sozialleistungen	12.2/22.5
Sozialwesen	22.
Staatsanwaltschaft	18.2/18.3/18.4/18.11
Standesamt	10.4
Stasi-Unterlagen-Gesetz	5.3/23.
Statistik	24.
Statistisches Landesamt	24.
Steuerbescheid	8.4
Steuerfahndung	8.3
Steuergeheimnis	8.1/8.2
Steuermeßbetrag	8.2/8.4
Steuerverwaltung	7.2.2/8.2/8.3/8.4
Strafprozeßordnung	18.1
Strafvollzug	25.
Straßenverkehrsgesetz	28.2
Studentendaten	13.2
T	
Tierseuchengesetz	15.2
U	
Überwachung des Schriftwechsels	25.2
Umwelt und Natur	26.
Unterhalt	22.3
V	
Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt	1.2.1
Verfassungsschutz	27.
Verkehrsordnungswidrigkeit	28.1
Verkehrszählung	28.4
Verkehrszentralregister	28.3
Vermögensgesetz	29.
Verwaltungsvorschriften zum DSG-LSA	1.2.1
Vorratsdatensammlung	17.5.2
W	
Wasserrecht	30.
Wohngeldempfänger	22.5

Z

Zentrale Stelle IT	7.1
Zentrales Einwohnermelderegister (ZER)	5.3
Zerlegungsmitteilungen	8.4
Zugangskontrolle	12.1
Zusammenarbeit auf Bundes- und Landesebene	2.5

Landtag von Sachsen-Anhalt
Erste Wahlperiode

Nachtrag zu
Drucksache **1/2500**
19.08.1993

Nachtrag zur Unterrichtung

Landesbeauftragter für den Datenschutz
des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 30.07.1993

Erster Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. April 1992 bis 31. März 1993
(Unterrichtung Drs. 1/2500)

Sehr geehrter Herr Präsident,

Bezug nehmend auf mein Schreiben vom 31.03.1993, mit den ich Ihnen den Ersten Tätigkeitsbericht übersandt habe, reiche ich die nachträglich eingegangenen weiteren Auskünfte der öffentlichen Stellen über personenbezogene Altdatenbestände nach (Ziff. 3.1 des Berichtes und Anlage 10). Ich gehe davon aus, daß bis auf wenige Ausnahmen die Aktion abgeschlossen sein dürfte.

Zur besseren Übersicht habe ich die mit meinem ersten Schreiben bereits überreichten Meldungen in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung nochmals aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Rainer Kalk

Mitteilung des Präsidenten:

Die Unterrichtung wird gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 GO.LT befürwortet.

In Vertretung

Cornelia Pieper

Magdeburg, den 18.08.1993

(Ausgegeben am 19.08.1993)

Übersicht über gemeldete Altdatenbestände:
(Anlage)

Behörde:	Inhalt der Meldung:	
	a). Liste (Anlage)	b). Fehlanzeige:
Ministerium f. Bundes-u. Europaangelegenheiten		x
Ministerium f. Raumordnung, Städtebau..	x	
Ministerium f. Wirtschaft, Technologie...	x	
Staatskanzlei des Landtages SA		x
Landesamt für Arbeitsschutz	x	
Landesinstitut f.Lehrerfortbildung (LISA)	x	
Landeskriminalamt Sachsen	x	
Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt	x	
Statistisches Landesamt	x	
Staatl. Amt für Umweltschutz		x
Staatl.Gewerbeaufsichtsamt Dessau	x	
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Halberstadt	x	
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Halle	x	
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Magdeburg	x	
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Naumburg	x	
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Stendal	x	
Regierungspräsidium Dessau		x
Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt		x
Landkreis Aschersleben	x	
Landkreis Bernburg	(x)	
Landkreis Naumburg	x	
Landkreis Querfurt	x	
Landkreis Sangerhausen	x	
Landratsamt Roßlau		x
Stadt Bad Kösen	x	
Stadt Magdeburg	x	
Stadt Mücheln		x
Stadt Naumburg (Saale)	x	
Stadt Quedlinburg	x	
Gemeinde Barleben	x	
Gemeinde Friedrichsaue		x
Gemeinde Jävenitz		x
Gemeinde Völpke	x	
Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf		x
Verwaltungsgemeinschaft Elbe - Ohre		x
Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land	x	

Gemeldete Altdatenbestände:

Stand: 23.07.1993

MINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, STÄDTEBAU U: WOHNUNGSWESEN

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Personalakten b) Personalverwaltung c) keine Angaben	a) Personalverwaltung b) keine Angaben c)	im wesentlichen Personalien	ehemaliger Bedienstete des Büros für Städtebau und Architektur Magdeburg und Halle.
a) Gehaltszusammenstellung b) c) ab 1973	a) Personalverwaltung b) keine Angaben c)	im wesentlichen Personalien	ehemaliger Bedienstete des Büros für Städtebau und Architektur Magdeburg und Halle.
a) Steuerüberweisungen FRZ -Mitglieder b) c) keine Angaben	a) Personalverwaltung b) keine Angaben c)	im wesentlichen Personalien	ehemaliger Bedienstete des Büros für Städtebau und Architektur Magdeburg und Halle.
a) Bescheinigung zur verkürzten Arbeitszeit, Mütter- und Stillkarten b) c) keine Angaben	a) Personalverwaltung b) keine Angaben c)	im wesentlichen Personalien	ehemaliger Bedienstete des Büros für Städtebau und Architektur Magdeburg und Halle.
a) Personenstammkarten b) c) keine Angaben	a) Personalverwaltung b) keine Angaben c)	im wesentlichen Personalien	ehemaliger Bedienstete des Büros für Städtebau und Architektur Magdeburg und Halle.
a) Vorruheständler b) c) keine Angaben	a) Personalverwaltung b) keine Angaben c)	im wesentlichen Personalien	ehemaliger Bedienstete des Büros für Städtebau und Architektur Magdeburg und Halle.
a) Übernahme- und Übergabe protokolle von Arbeitskräften an die Kreis- und Stadtverwaltung b) c) keine Angaben	a) Personalverwaltung b) keine Angaben c)	im wesentlichen Personalien	ehemaliger Bedienstete des Büros für Städtebau und Architektur Magdeburg und Halle.

a) Ausgeschiedene b) c) keine Angaben	a) Personalverwaltung b) keine Angaben c)	im wesentlichen Personalien	ehemaliger Bedienstete des Büros für Städtebau und Architektur Magdeburg und Halle.
a) statistische Meldungen b) c) keine Angaben	a) Personalverwaltung b) keine Angaben c)	im wesentlichen Personalien	ehemaliger Bedienstete des Büros für Städtebau und Architektur Magdeburg und Halle.

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: Bedienstete der Kaderabteilung

b) heute zugriffsberechtigte Personen: Mitarbeiter der Personalverwaltung (Personalreferent)

6. a) Aufbewahrungsort : Ministerium für Raumordnung

b) Sicherungsmaßnahmen : verschlossener Stahlschrank

7. Angaben zu automatisierten Verfahren: "entfällt"

Gemeldete Altdatenbestände:

Stand: 23.07.1993

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,TECHNOLOGIE UND VERKEHR

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Personalunterlagen, Gehaltsmitteilungen (im nachgeordneten Bereich) b) c)	weitere Angaben werden nachgemeldet.		ehemalige Mitarbeiter der übernommenen Einrichtungen (ASMW, GFE, Rat des Bezirkes Halle -Abtl. Geologie)

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: Nachmeldung ?
 b) heute zugriffsberechtigte Personen:

6. a) Aufbewahrungsort :
 b) Sicherungsmaßnahmen :

7. Angaben zu automatisierten Verfahren: keine automatisierte Dateien

1-4-1

Gemeldete Altdatenbestände: **Stand: 23.07.1993**

LANDESAMT FÜR ARBEITSSCHUTZ

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Bearbeitung von Berufs krank heiten der Bezirke Halle u. Magdeburg b) c) von ? - heute (ausgenommen Verstorbene mit Hinterblie benenregelung)	a) Nachuntersuchungen der Berufskrankheit, Fest stellung der Zusammenhangsfrage Tod - Berufs krankheit b) keine Angaben c)	keine Angaben	Arbeitnehmer der Bezirke Halle und Magdeburg

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: keine Angaben
 b) heute zugriffsberechtigte Personen: keine Angaben

6. a) Aufbewahrungsort : Landesamt für Arbeitsschutz, Abteilung 6, Dezernat 62
 b) Sicherungsmaßnahmen : keine Angaben

7. Angaben zu automatisierten Verfahren: Dateien und Akten

Gemeldete Altdatenbestände: **Stand: 2.07.1993**

LANDESINSTITUT FÜR LEHRERFORTBILDUNG (LISA)

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Personalaktensammlung b) c) von ? - heute: keine	a) b) c)	Personalien und unsystematisch personenbezogene Hinweise	
a) Arbeitsentgelte b) c) von ? - heute unbegrenzteAufbewahrungsfrist	a) Nachweisführung des realen Arbeitsentgeltes und der sich ergebenden Ausfallzeiten im Leistungszeitraum b) c)	personenbezogene Leistungszeiträume, Personen- oder Personalnummerzuordnung, Namensverzeichnis	

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: unbekannt
 b) heute zugriffsberechtigte Personen: Personalsachbearbeiterin u. Leiterin der Bibliothek

6. a) Aufbewahrungsort : 1. verschlossener Kellerraum des Archivs der Dienststelle
 2. Aktenschrank der Personalsachbearbeiterin

 b) Sicherungsmaßnahmen : 1.vorgesehen ist eine verstärkt einbruchsichere Tür
 2. keine Angaben

7. Angaben zu automatisierten Verfahren: keine automatisierten Verfahren installiert

9-1

Gemeldete Altdatenbestände: **Stand: 23.07.1993**

LANDESKRIMINALAMT

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Personenakten (Sammlung) -Aufbewahrungsfrist 20 Jahre- b) c) von ? -	gem. Anlage		
a) BAT - Akten -Aufbewahrungsfrist 20 Jahre- b) c) von ? -	gem. Anlage		
a) Ermittlungsvorgänge -Aufbewahrungsfrist 5 Jahre- b) c) von ? -	gem. Analge		
a) KP 16 Kartei b) c) von ? -	gem. Anlage		
a) Fingerabdruckblattsammlung b) c) von ? -	gem. Anlage		

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: gem. Anlage
b) heute zugriffsberechtigte Personen: gem. Anlage

6. a) Aufbewahrungsort	:	gem. Anlage
b) Sicherungsmaßnahmen	:	gem. Anlage
7. Angaben zu automatisierten Verfahren:		gem. Anlage

LANDESKRIMINALAMT SACHSEN-ANHALT

- Der Direktor -



Landeskriminalamt • PF 3420 • O-3037 Magdeburg

Landesbeauftragter für den
Datenschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 1947

O-3010 Magdeburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen	Bearbeitet von	Magdeburg, den
17.02.1993	0545/ 01	☎ (0391) 661- 2437 ROI Brünsch	1993

Auskunft über personenbezogene Altdatenbestände

Bezug: Bekanntmachung des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 16.10.92 (MBl. LSA S.523)

Über die nachstehenden personenbezogenen Altdatenbestände, die bis zum 03.10.1990 bestanden haben, erteilen wir hiermit Auskunft:

1. **Personenakten** (Aktensammlung)

 Aufbewahrungsfrist für diese Akten war lt. Aktenplan des Mdi der DDR in der Fassung vom 15.Juni 1988, 20 Jahre.

2. Dienten dem Nachweis über kriminalpolizeilich in Erscheinung getretene Bürger.
 Sie wurden im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren wegen ungesetzlichem Grenzübertritt, Entlassung aus der DDR- Staatsbürgerschaft, Verkehrsdelikten sowie anderen kriminellen Delikten angelegt. Es handelt sich um den Ausfluß aus Ermittlungsakten, der bei der Kriminalpolizei verblieb und vor der Archivierung im Dezernat 6 der BdVP aufbewahrt wurde.

 Ausgesonderte Unterlagen aus den bereinigten Kriminalakten der Täter, die auch heute noch in polizeilichen Auskunftssystemen registriert sind befinden sich ebenfalls in dieser Aktensammlung. Ebenso die BAT- Akten von Personen, die nach 1985 nicht wieder polizeilich in Erscheinung getreten sind.

Dienstgebäude
Georg-Kaiser-Str.4
O-3037 Magdeburg

Telefon:
(0391) 6810
Telex:
8676

Telefax:
(0391) 2850

Paketanschrift:
PF 3420
Georg-Kaiser-Str. 4
O-3037 Magdeburg

Überweisungen an:
Regierungsbezirkskasse Magdeburg
LZB Magdeburg (BLZ 810 000 00)
Konto-Nr. 81 001 525

3. KP 90
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsname
 - Geburtsort
 - Familienstand
 - Straftat
 - Tatzeit/ Tatort
 - Strafmaß
 - Bewährungsfrist

KP 91
- Familienname
- Vorname
- geboren am/ in
- Kreis/Land
- letzte Tätigkeit
- Arbeitsstelle
- monatliches Einkommen
- sonstige Vermögensverhältnisse
- Hauptwohnung
- Nebenwohnung
- Staatsangehörigkeit
- Nationalität
- Familienstand
- Personalausweisnummer/ausstellende Dienststelle
- Ehegatte (Vor- und Familienname, Beruf, letzte Tätigkeit, Wohnanschrift)
- Kinder (Anzahl, Alter, Vor- und Familienname)
- Vater/ Mutter (Name., beruf, letzte Tätigkeit, Wohnanschrift)
- Zugehörigkeit zu Parteien und Massenorganisationen
- Wehrdienst nach 1945
- Vorstrafen nach eigenen Angaben

KP 81(Anzeigeprotokoll)
- Name
- Vorname
- Geburtstag/ Ort
- Wohnanschrift
- Arbeitsstelle
- Telefon
- zur Anzeige gebrachtes Delikt, Verdächtigte(r), Tathergang

KP 82 (Verfügung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens)

KP 0 18 0 (Datenprotokoll)
- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Personenbeschreibung
- Tätowierungen, mit Fotos
- Beschreibung des Tathergangs, des angegriffenes Objektes oder Gegenstandes
- Tatmittel
- Verschleierungshandlungen
- Mittäter (kleine Personalien)

Protokoll über Kollektivberatung

Zeugenvernehmungsprotokolle
- Name
- Vorname
- Geburtstag-/ Ort
- Wohnanschrift
- Betrieb
- Tätigkeit

Strafregisterauszug

VK 6 (Verkehrsunfall-Anzeige), Unfallzkizze, Unfallortbefundbericht
VK 9 (Einsatzbericht)

Befundberichte über Untersuchungen auf Äthanolkonzentration
- Name,
- Vorname
- Geburtsdatum-/ Ort
- Wohnanschrift
- Betrieb/ Arbeitsstelle
- Angaben über Trinkzeit-/ Ort und Menge

Beurteilungen des Beschuldigten

Vorschlag zum Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls

Haftbefehl

Ärztliche Bescheinigungen über festgestellte Verletzungen

Kriminaltechnische Auswertungsberichte

Befragungsprotokolle
Von Verdächtigen in einer Strafsache, mit deren "kleinen Personalien".

Vernehmungsprotokolle
Zur Person und zur Sache

Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft über das Strafmaß

Teilweise: Abschlußbericht der Kriminalpolizei bzw. Übergabeentscheidung an Konflikt-/ Schiedskommission

Die aufgefürten Unterlagen sind nich in jeder Akte einheitlich enthalten.

4. Bestimmte Personen
 - Bürger der DDR
 - in der DDR lebende Ausländer
 - Transitreisende
 - GSSD Angehörige (Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland)

5. Die archivierten Aktenbestände waren nur den Mitarbeitern des Archivs und den Sachbearbeitern der Bereiche zugänglich, von denen die Akten archiviert wurden.
 Heute: dto.

6. Archiv des Landeskriminalamtes Sachsen - Anhalt, G.- Kaiser- Str. 4, 3037 Magdeburg.
 Ein Archivraum im Sicherungsbereich des LKA, ein weiterer in einem Nebengebäude.
 Beide Türen mittels Sicherheitsschloß gesichert und versiegelt.
 Zugangsberechtigt: Direktor des LKA, Leiter Archiv, Datenschutzbeauftragter des LKA, Sachbearbeiter und andere Bedienstete, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.

7. Entfällt

1. **BAT- Akten** (Bekannte Aktive Täter)

 Aufbewahrungsfrist für diese Akten war lt. Aktenplan des Mdl der DDR in der Fassung vom 15.Juni 1988, 20 Jahre.

2. Nachweisführung zum Personenkreises, der kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten war. Bei Neuanfall der betreffenden Person konnte die Akte eingesehen werden, um Erkenntnisse über die Person und vorherige Tat zu erlangen.
 Aufbewahrungsfrist betrug 20 Jahre.

3. KP 90

 KP 91

 P 0 18 0

 Vernehmung zur Person/ Sache

 Benachrichtigung über das Strafmaß

 Schlußbericht der Kriminalpolizei

 Führungsbericht der Strafvollzugsanstalt

 KP 31 (Personenkontrollakte)

 Inhalte der Vordrucke siehe Meldung **Personenakten.**

4. Bestimmte Personen
 - Bürger der DDR

5. Die archivierten Akten waren nur den Mitarbeitern des Archivs und den Sachbearbeitern der Bereiche zugänglich, die die Akten erstellt und archiviert hatten.
 Heutige zugriffsberechtigte Personen: dto.

6. Archiv des Landeskriminalamtes Sachsen - Anhalt, G.- Kaiser- Str.4, 3037 Magdeburg.
 Archivraum befindet sich im Sicherungsbereich des LKA und ist mit einem Sicherheitsschloß versehen.
 Zugangsberechtigte: Direktor des LKA, Leiter Archiv, Datenschutzbeauftragter des LKA, Sachbearbeiter und andere Bedienstete, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.

7. Entfällt

1. **Vermißtenvorgänge**

2. Nachweis über vermißte Personen der DDR. Aufbewahrungsfrist betrug 25 Jahre.

3. KP 3 (Personenbeschreibung)

 Protokolle und Berichte über Suchmaßnahmen

4. Bestimmte Personen.

5. Wie bei Personenakten und BAT- Akten

6. Wie bei Personenakten und BAT- Akten

7. Entfällt

1. **Ermittlungsvorgänge**

2. Die Duplikate der Ermittlungsakten dienten dazu, um nach der Abgabe des Originalvorganges an den Staatsanwalt bei Anfragen oder neuen Ermittlungsansätzen nicht gleich das Original anfordern zu müssen. Duplikatakten wurden sowohl für schwere Straftaten mit bekannten, als auch mit unbekannten Tätern angelegt.
 Aufbewahrungsfrist betrug 5 Jahre.

3. Überprüfungsprotokolle
 Mit den Personalien der betroffenen Person

 Befragungsprotokolle

 Zeugenvernehmungen

 Verdächtigenkartei
 - Name
 - Vorname
 - geb. am
 - wohnhaft in
 - Betrieb/ Arbeitsstelle
 - Sachverhalt, Ergebnis von Überprüfungen als Kurzdarstellung

 Briefabschriften bzw. Kopien

 KP 11 (Fingerabdruckblätter)

4. Bestimmte Personen
 - Bürger der DDR

5. Wie bei Personenakten

6. Wie bei Personenakten

7. Entfällt

1. **Spurenvorgänge** (Kriminaltechnik)

2. Aufbewahrungsfrist betrug 25 Jahre. Sie sind Auszug aus den damaligen Ermittlungsakten zu bekannten und unbekannten Tätern.

3. KP 4
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Verdächtiger
 - Ergebnisse von vergleichenden Untersuchungen

 KP 11

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum- / Ort
- Beruf
- Tätigkeit
- Wiedererkennungszeugen
- verletzte Strafrechtsnorm
- Vorstrafen nach eigenen Angaben
- u.s.w. (siehe Blatt 6, Fingerabdruckbalattsammlung)

Kriminaltechnische Auswertungsberichte

Fotogramme, gesicherte Papilarleistenspuren auf schwarzer Folie

4. Bestimmte und bestimmbare Personen
 - Bürger der DDR

5. Wie bei Personenakten

6. Wie bei Personenakten

7. Entfällt

1. **KP 16 Kartei** (Nicht automatisierte Datei)

 Die Datei diente der Erfassung aller kriminalpolizeilich in Erscheinung getretenen Personen im ehemaliegen Bezirk Magdeburg. Sie war ein Hilfsmittel zur schnellen Informationsbeschaffung über die betreffende Person. Sie gab Hinweise zu vorhandenen Akten, ED- Unterlagen, Spuren und Vorstrafen.

2. Kartei wurde zu Zwecken der Strafverfolgung angelegt, in Ermangelung automatisierter Dateien. Der sachbearbeitende Kriminalbeamte konnte aus diesem Karteimittel Kurzinformationen über einen Tatverdächtigen telefonisch abfragen und die vermerkten Akten anfordern.

3. - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Personenkennzahl
 - Wohnort, Straße, Hausnummer
 - Beruf
 - ausgeübte Tätigkeit
 - Arbeitsstellen
 - Familienstand
 - Staatsangehörigkeit
 - bisherige Wohnanschriften
 - Straftaten mit Sanktionen und Vermerke über Inhaftierungen
 - Ausweisnummer
 - teilweise Aktennummer, Hinweis auf vorhandene ED- Unterlagen, Spurennummern, Lichtbildnummer, K- Vermerk auf Karteikarte der Meldestelle

4. Bestimmte Personen (auch zwischenzeitlich Verstorbene)
 - Bürger der DDR
 - Ausländer die in der DDR straffällig geworden sind

5. Zu DDR Zeiten waren nur die Mitarbeiter des Dezernates 6 der BdVP zugriffsberechtigt. Bis zum Sommer 1992 wurde die Datei noch in der Abteilung 6 des LKA geführt. Seit dem 25.06.1992 ist die Datei versiegelt. Es werden keine Auskünfte mehr daraus erteilt und ein Zugriff ist nicht mehr möglich.

6. Die Datei befindet sich im Sicherungsbereich der Aktenhaltung des LKA Sachsen- Anhalt.

7. Entfällt

1. **Fingerabdruckblattsammlung (KP 11)**
 Die Fingerabdruckblätter befanden sich bis März 1993 im sogenannten " passiven Speicher " des LKS Sachsen- Anhalt und wurden im Zuge der Aktenbereinigung überprüft und archiviert.

2. Dienten der Erfassung aller daktyloskopisch behandelter Personen. Sie wurden im Zusammenhang mit eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter gefertig, bei denen die Voraussetzungen lt. BAT- Richtlinie vorlagen.
 Sie wurden getrennt von Ermittlungsakten und Personenakten aufbewahrt und dienten u.a. auch zur Aswertung offener Spurenvorgänge.

3. - Abdruck aller 10 Finger und der Handflächen
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsjahrt
 - Personenkennzahl
 - Geburtsdatum
 - Familienstand
 - Statsangehörigkeit
 - Beruf
 - letzte Wohnung
 - Vater (Name und Anschrift)
 - Mutter (Name und Anschrift)
 - Name des Ehegatten
 - sonstige Auskunftspersonen
 - Vorstrafen (lt. eigenen Angaben)
 - Personen, die außerdem daktyloskopiert wurden (Mittäter)
 - Lichtbil- Nr.
 - Dienststelle
 - Datum, Tagebuchnummer
 - Straftat
 - Unterschrift des Sachbearbeiters bzw. der Person, die den KP 11 gefertigt hat

4. Bestimmte Personen (bei Vorliegen der Voraussetzungen nach BAT- Richtlinie)
 - Bürger der DDR
 - in der DDR lebende Ausländer, die Straftaten begangen hatten
 - Transitreisende, gegen die wegen einer Straftat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde
 - GSSD Angehörige

5. Mitarbeiter des Dezernates Kriminaltechnik der DVP und Sachverständige für Daktyloskopie hatten Zugriff. Im LKA war die Abteilung 7 zugriffsberechtigt. Seit der Archivierung ist die Sammlung gesperrt.

6. Archiv des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt, G.-Kaiser- Str. 4, 3037 Magdeburg.

(Weitere Angaben wie bei Personenakten)

7. Entfällt

Limburg

Gemeldete Altdatenbestände:

Stand: 24.07.1993

LANDESKRIMINALAMT SACHSEN

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Kriminalstatistik b) c) 1973 - 1990	a) Informationen über NIA 100 (Strafverfolgungsstatistik des Generalstaatsanwaltes der DDR) b) c)	a) Angaben zu 2) b) anonymisierte Statistik der Jahre 1980 - 1990	
Übernahme der Datei mit Auflösung des ZER am 11.11.1992			

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: keine Angaben
 b) heute zugriffsberechtigte Personen:

6. a) Aufbewahrungsort : Landeskriminalamt Sachsen in Dresden
 b) Sicherungsmaßnahmen :

7. Angaben zu automatisierten Verfahren: Magnetbänder (Bänder 1973 - 1979 mit der zur Verfügung stehenden Technik nicht lesbar)

Gemeldete Altdatenbestände: **Stand: 23.07.1993**

STATISTISCHES LANDESAMT SA

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
Meldung gem. Anlage:	a) b) c)		

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen:
 b) heute zugriffsberechtigte Personen:

6. a) Aufbewahrungsort :
 b) Sicherungsmaßnahmen :

7. Angaben zu automatisierten Verfahren:

Anlage

Auskunft über personenbezogene Altdatenbestände

Bezug: Bekanntmachung des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 16.12.1992 (MBl. LSA S. 523)

Bezeichnung der Akte/Datei	Aufgabe der Akte	Art der Daten	Kreis der Betroffenen	Zugriffsberechtigte Personen	Aufbewahrungs-ort	Betriebsart
1. Gewerbean-, -ab-, -ummeldung Adreßübersicht: . evtl. Rückrechnung Landesergebnisse	Übersicht Handwerk und Gewerbe Grundlage: Gewerbegesetz der DDR	Adreßdaten tätigkeitsbezogene Daten	Gewerbetreibende des privaten Handwerks, Handel und Gaststätten	früher: Mitarbeiter der statist. Kreisämter heute: Mitarbeiter der koordinierenden Stelle für Registerführung	Registerführung in Abt. 1, Dez. 11	-
1a. Dateien (Disketten) von 22 Kreisämtern Redabas auf PC 5120 PS 2	wie 1.	wie 1.	wie 1.	wie 1.	wie 1.	-
2. Beitragsnachweiskarte der freiwilligen zusätzl. Altersversorgung Mitarbeiter des Staatsapparates Verwendung gemäß Anlage (Versicherungsnachweis f. Zusatzversorgungsberecht.)	Nachweis Brutto- und Nettoverdienst sowie gezahlter Jahresbeitrag Beschluß des Ministerrates vom 29. Jan. 1971 "Ordnung über die freiwillige zusätzliche Altersversorgung der Mitarbeiter des Staatsapparates"	Name, Vorname, Geburtsdatum	Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, die eine Altersversorgung abgeschlossen haben	früher: Personalabteil. heute: Personalreferat	Lagerung im Personalreferat unter Verschluß	-
2a. Übersicht jährlicher Brutto-/Nettoverdienst für die Zeit der Zugehörigkeit zur freiwilligen zusätzl. Altersversorg. weiteres wie 2.	wie 2.	Name, Vorname, Beginn der Beitragszahlung Betrag des 600,- Mark Übersteig. Einkommens Jahresnettoverdienst Berechnung im Vergleich Unterschrift	wie 2.	wie 2.	wie 2.	-

Bezeichnung der Akte/Datei	Aufgabe der Akte	Art der Daten	Kreis der Betroffenen	Zugriffsberechtigte Personen	Aufbewahrungs-ort	Betriebsart
2b. Personalstammkarte/ Personalmeldungen ehemaliger Beschäftigter der Bezirksstellen der SZS	Arbeitsverhältnis AGB	Name, Vorname, Geburtsdatum, Einstellungsdatum Vergütungsgruppe, Kinder	für Mitarbeiter - Neueinstellungen - Entlassungen - Veränderungen	wie 2.	wie 2.	-
2c. Personalakten der Beschäftigten der ehemaligen Mitarbeiter . ständige Aufbewahrung	Arbeitsverhältnis	Mitarbeiterdaten	Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisstellen der SZS Halle und Magdeburg	früher: Leiter der Bezirksstellen und und Abt.-Kader; Leiter der Kreisstellen heute: Personalreferat	wie 2.	-
3. Formblatt 320 Handwerksberichterstattung . Verwendung ggf. f. Rückrechnung Landesergebnisse	Nachweis Leistungen des Handwerks . Grundlage: VO über Rechnungsführung und Statistik . (RefÜsta)	Name, Vorname, Adresse, Erhebungsmerkmale wie Beschäftigte, Lohn, Produktion, Lehrlinge	Handwerksbetriebe d. ehemaligen Bezirke Halle und Magdeburg (bestimmte natürl. Personen)	früher: Kreis- und Bezirksämter für Statistik heute: Dezernat 32	Archiv des Statistischen Landesamtes	-
4. Formblatt 742 Handelsberichterstattung Pendelbogen . evtl. für Rückrechnung Landesergebnisse	Umsatzmeldung privater Einzelhandel Grundlage: VO über RefÜsta	Anschriften Einzelhandelsumsatz nach Warenhauptgruppen	Gewerbetreibende in den Kreisen des Bezirkes Halle (bestimmte natürliche Personen)	früher: Mitarbeiter der Kreisstellen heute: Mitarbeiter Dezernat 13 und Dezernat 42	Archiv des Statistischen Landesamtes	-
5. Fbl. 511 Landwirtschaftsberichterstattung . evtl. für Rückrechnung benötigt	Nachweis über pflanzliche Produktion Grundlage: VO über RefÜsta	Anschriften privater landwirtschaftlicher Produzenten, Gärtnereien	bestimmte natürliche Personen	früher: Mitarbeiter der Kreisstellen heute: ggf. Mitarbeiter Dezernat 13 und 41	Archiv des Statistischen Landesamtes	-
6. Magnetbänder über Ergebnisse Volkszählung 1971/1981 . für Rückrechnung der Bevölkerungsergebnisse benötigt	Volkszählung 1971/1981 Gesetz über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen vom 1. Dezember 1967	Bevölkerungs-, Wohnungs-, Haushaltsdaten	Angaben über bestimmbare natürliche Personen	früher: Mitarbeiter Bezirksstellen der SZS, Zentralverwaltung für Statistik heute: Mitarbeiter Abteilung 5 und Dez.14	Dezernat 14	Rechneranlage H 90 BS 2000, Dateibezeichnung VZ 81 VZ 71

-20-

Gemeldete Altdatenbestände:

Stand: 22.07.1993

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT DESSAU

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Unfallmeldungen b) keine Angaben c) keine Angaben	a) keine Angaben b) keine Angaben c) keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
a) Berufskrankheiten b) keine Angaben c) keine Angaben	a) keine Angaben b) keine Angaben c) keine Angaben	keine Angaben	

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: keine Angaben
 b) heute zugriffsberechtigte Personen: Leiterin der Registratur/Archiv (Frau Rischpeter)

6. a) Aufbewahrungsort : Archiv des Gewerrbeaufsichtsamtes Dessau
 b) Sicherungsmaßnahmen : keine Angaben

7. Angaben zu automatisierten Verfahren: keine

Gemeldete Altdatenbestände: **Stand: 23.07.1993**

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT HALBERSTADT

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Landkreis Halberstadt b) Berufskrankheiten c) 1969 - 1990	a) Bearbeitung von Berufskrankheitsfällen b) Berufskrankheiten-Verordnung 1981 c)	Name, Vorname, Wohnort, Geb.-Daten, Familienstand, Anzahl der Kinder, Dauer der Beschäftigung, Art der Tätigkeit, Vorliegen eines Körperschadens	alle gemeldeten Berufkrankheits-Verdachtsfälle
a) Landkreis Oschersleben b) Berufskrankheiten c) 1973 - 1990	a) Bearbeitung von Berufskrankheitsfällen b) Berufskrankheiten-Verordnung 1981 c)	Name, Vorname, Wohnort, Geb.-Daten, Familienstand, Anzahl der Kinder, Dauer der Beschäftigung, Art der Tätigkeit, Vorliegen eines Körperschadens	alle gemeldeten Berufkrankheits-Verdachtsfälle
a) Landkreis Quedlinburg b) Berufskrankheiten c) 1978 - 1990	a) Bearbeitung von Berufskrankheitsfällen b) Berufskrankheiten-Verordnung 1981 c)	Name, Vorname, Wohnort, Geb.-Daten, Familienstand, Anzahl der Kinder, Dauer der Beschäftigung, Art der Tätigkeit, Vorliegen eines Körperschadens	alle gemeldeten Berufkrankheits-Verdachtsfälle
a) Landkreis Wernigerode b) Berufskrankheiten c) 1972 - 1990	a) Bearbeitung von Berufskrankheitsfällen b) Berufskrankheiten-Verordnung 1981 c)	Name, Vorname, Wohnort, Geb.-Daten, Familienstand, Anzahl der Kinder, Dauer der Beschäftigung, Art der Tätigkeit, Vorliegen eines Körperschadens	alle gemeldeten Berufkrankheits-Verdachtsfälle

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: Mitarbeiter der Arbeitshygieneinspektion der o.a. Kreise
 b) heute zugriffsberechtigte Personen: Registraturmitarbeiter des Gewerbeaufsichtsamtes

6. a) Aufbewahrungsort : Archiv des Gewerbeaufsichtsamtes
 b) Sicherungsmaßnahmen : keine Angaben

1 2 2 1

7. Angaben zu automatisierten Verfahren:	keine automatisierten Verfahren

Gemeldete Altdatenbestände: **Stand: 23.07.1993**

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT HALLE

1. a) Bezeichnung der Akten b) Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Unfallanzeigen b) wie 2. c) 1981 - 1990	a) Nachweis für Eintritt eines meldepflichtigen Arbeitsunfalles b) Arbeitsschutzverordnung (§17) c) wie a)	Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Unfalltag, Unfallort, Unfallhergang, Unfallursache, meldender Betrieb mit Personalien des Verantwortlichen	Unfallverletzte der Kreise Halle, Halle-Neustadt, Merseburg, Saalkreis, Sangerhausen, Eisleben, Hettstedt
a) Berufskrankheiten (Zweitschriften) - Originale im Landesamt für Arbeitsschutz - b) keine Angaben c) von ? - heute	a) Nachweisführung über Ursachen der Berufskrankheiten b) keine Angaben c) wie a)	Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, alle Angaben über den Bearbeitungsvorgang von Meldung über Begutachtung bis Anerkennung der Berufskrankheit	Beschäftigte aus den Betrieben in Halle und Merseburg
a) Audiogramme b) wie 2a) c) keine Angaben	a) Bearbeitung von Anträgen auf Berufskrankheit b) Verordnung über die Erfassung von berufsbedingt Lärmgeschädigter c)	Name, Vorname, Geburtsdatum, z.T. Wohnanschrift oder Betriebsbezeichnung, Verlauf einer evtl. Erkrankung	Beschäftigte an Lärmarbeitsplätzen bei welchen ein Siebaudiogramm durchgeführt wurde
a) Strahlenschutz b) Genehmigungen des Staatl. Amtes für Atomsicherheit u. Strahlenschutz c) von ? - teilweise 2000	a) Aktensammlung der erteilten Genehmigungen b) Atomenergiegesetz, VO über die Gewährleistung von Atomsicherheit u. Strahlenschutz c)	Name, Vorname, Wohnanschrift, PKZ, Qualifikation, Tätigkeit, Nr. des Strahlen schutzausweises, med. Einschätzung zur Unbedenklichkeit beim Umgang im Rahmen der Aufgaben, sowie Serviceverträge	
a) Personalunterlagen b) Kaderbogen, Beurteilungen, Leistungseinschätzungen, Gehaltsfestlegungen c) vom ? - 3.10.1990	keine Angaben	keine Angaben	Bedienstete des Amtes

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen:		1. + 2.: Arbeitsschutzinspektionen, Verwaltung der Sozialversicherung 3.: Ärzte bei den Arbeitshygieneeinrichtungen 4.: bis 1990: SAAS, 5.: keine Angaben
b) heute zugriffsberechtigte Personen:		1. + 2.: Unfallversicherer, Bedienstete des GAA nach Genehmigung durch Amtsleiter 2. + 3.: Gewerbeärzte 4.: ab 1991 GAA Halle (verantwortl. Personen gem Geschäftsverteilungsplan) 5.: Amtsleiter
6. a) Aufbewahrungsort	:	1. + 2.: Archiv des staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Halle 4.: Archiv für Röntgen- u. Strahlenschutzkatatser 5.: Zimmer des Amtsleiters
b) Sicherungsmaßnahmen	:	1.: abgeschlossene Schränke 2.: verschließbare Stahlbehälter 4.: keine Angaben 5.: verschlossener Stahlschrank
7. Angaben zu automatisierten Verfahren:		4.: dBase-Datei (ohne personenbez. Daten) / Paßwortschutz

Gemeldete Altdatenbestände: **Stand: 23.07.1993**

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT MAGDEBURG

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Lohnzahlungen b) Lohnzahlungen c) von: ? - heute	a) Lohnzahlungen b) keine Angaben c)	Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Anzahl der Kinder, Familienstand, Konto-Nummer.	Mitarbeiter der ehemaligen - Arbeitshygieneinspektion a. Bezirk Magdeburg b. Rat der Stadt Magdeburg c. der Kreise
a) Arbeitsplatzanalysen b) wie a). c) keine Angaben	a) Analysen b) keine Angaben c) keine Angaben	Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum - keine weiteren Angaben -	- keine Angaben -

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: keine Angaben
 b) heute zugriffsberechtigte Personen: keine Angaben

6. a) Aufbewahrungsort : keine Angaben
 b) Sicherungsmaßnahmen : keine Angaben

7. Angaben zu automatisierten Verfahren: keine Angaben

Gemeldete Altdatenbestände: **Stand: 23.07.1993**

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT NAUMBURG

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Kanzerogenerfassung b) (Exponierten-Katreien, Anamnese-Zusammenfas sung) c) 1987 - 1989	a) Erfassung von Arbeitnehmern, die auf Arbeitsplät zen, welche durch kanzerogene Arbeitsstoffe be lastet sind, beschäftigt werden b) keine Angaben c)	Personalien einschl. Wohnanschrift u. Betrieb	wie 2
a) Berufskrankheiten der Kreise Weißenfels, Naum burg , Hohenmölsen, Zeitz, Nebra b) wie 2 a) c) keine Angaben	a) Expositionsanalysen/Berufsanamnesen bei BK-Verdachtsmeldungen; Komplettierung der Arbeits unterlagen AHI (B) Halle, AHI (K) der o.g. Kreise b) VO über die Verhütung, Meldung und Begutach tung von Berufskrankheiten vom 26.2.81 c)	Personalien einschl. Wohnanschrift u. Betrieb	wie 2
a) ATÜ-Listen Kreis Weißen-fels b) wie 2 a) c) 1968 - 1990	a) Listen untersuchungspflichtiger Arbeitnehmer b) 2. DB zur VO über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten vom 25.8.81 c)	Personalien einschl. Wohnanschrift u. Betrieb	wie 2
a) ATÜ-Suchkartei C 22, C23 Kreis Naumburg b) wie 2 a) c) 1976 - 1992	a) Suchkartei in bezug auf Personen, die gem. C 22 (Quarzstaub) und C 23 (Asbeststaub) untersu chungspflichtig sind b) PAL Naumburg c)	Personalien einschl. Wohnanschrift u. Betrieb	wie 2
a) Meldungen über Arbeitsun-fälle Kreis Weißenfels, Naumburg, Hohenmölsen, Zeitz, Nebra, Querfurt b) wie 2 a) c) 1980 - 1990	a) Rechtsansprüche, Spätfolgen, Unfalluntersu chungen ASI Zeitz und Artern b) ASVO vom 01.12.77 c)	Personalien einschl. Wohnanschrift u. Betrieb	wie 2

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen:		Institutionen wie unter 2) aufgeführt
b) heute zugriffsberechtigte Personen:		Amtsleiter GAA, Gewerbearzt, 6 Mitarbeiter des GAA (entspr. den Landkreisen)
6. a) Aufbewahrungsort	:	Archiv
b) Sicherungsmaßnahmen	:	abgeschlossen
7. Angaben zu automatisierten Verfahren:		keine

Gemeldete Altdatenbestände: **Stand: 23.07.1993**

STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT STENDAL

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Unfallmeldungen incl. der dazugehörigen Unfallisten b) keine Angaben c) 1980 - 1990	a) keine Angaben b) keine Angaben c) keine Angaben	gem. Meldevordruck über BK	Arbeitsschutzinspektionen Stendal, Genthin, Salzwedel (Personen die ihren Wohnsitz in den ehemaligen Kreisen Stendal, Genthin, Salzwedel, Osterburg, Klötze, Havelberg, Gardelegen hatten)
a) Meldungen über den Verdacht einer Berufserkrankung (Originale beim Landesamt für Arbeitsschutz / aus dem Archiv der ehem. Arbeitshygieneinspektion Bezirk Magdeburg übernommen) b) keine Angaben c) 1974 - 1990	a) keine Angaben b) keine Angaben c) keine Angaben	gem. Meldevordruck über BK	Arbeitnehmer aus den ehemaligen Kreisen Stendal, Genthin, Osterburg

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: keine Angaben
 b) heute zugriffsberechtigte Personen: keine Angaben

6. a) Aufbewahrungsort : keine Angaben
 b) Sicherungsmaßnahmen : keine Angaben

7. Angaben zu automatisierten Verfahren: keine Angaben

Gemeldete Altdatenbestände: **Stand: 22.07.1993**

LANDKREIS ASCHERSLEBEN:

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Datei Personalausweis b) c) keine Angaben	a) Nachweis über die Ausstellung von Personalausweisen b) Personalausweisgesetz der DDR c)	Personalien, PKZ, Familienstand, Kinder	natürliche Personen
a) Einwohnernachweis b) c) keine Angaben	a) Nachweis über die Einwohner des Zuständigkeitsbereiches b) Meldeordnung der DDR c)	Personalien, PKZ, Familienstand, Namensänderungen, Sterbedatum, Kinder	natürliche Personen

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: Paß- und Meldewesen bei der DVP
 b) heute zugriffsberechtigte Personen: Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes / Landkreis

6. a) Aufbewahrungsort : Kreisverwaltung Aschersleben
 b) Sicherungsmaßnahmen : Stahlschränke

7. Angaben zu automatisierten Verfahren: keine

Gemeldete Altdatenbestände: **Stand: 23.07.1993**

LANDKREIS NAUMBURG

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Kreismeldekartei - nach Namen sortiert- b) c)	wurde teilweise an die Stadt Naumburg abgegeben, Rest ist beim Kreis verblieben	keine Angaben	Bürger des Kreises Naumburg mit Stadt Naumburg, Bad Kösen, Wethautal
a) Straßenkartei - nach Straße u. Hausnummer sortiert- b) c)	wurde an die Bereiche: Stadt Naumburg, Bad Kösen, Wethautal abgegeben	keine Angaben	Bürger des Kreises Naumburg mit Stadt Naumburg, Bad Kösen, Wethautal
a) Archiv b) c)	Unterlagen, die bis zur Schließung des ZER vorlagen, lagern beim Kreis.	keine Angaben	Bürger des Kreises Naumburg mit Stadt Naumburg, Bad Kösen, Wethautal

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: keine Angaben
 b) heute zugriffsberechtigte Personen: Mitarbeiter der Meldeämter

6. a) Aufbewahrungsort : Meldeämter
 b) Sicherungsmaßnahmen : Metallschränke

7. Angaben zu automatisierten Verfahren: keine Angaben

131

7. Angaben zu automatisierten Verfahren: keine

HINWEIS: zu 4.: Im Zusammenhang mit dem Umtausch der Personaldokumente werden die alten Paß- bez. Ausweisanträge aktenkundig vernichtet.

Gemeldete Altdatenbestände:

Stand: 23.07.1993

KREISVERWALTUNG QUERFURT

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Kreismeldedatei -alphabetisch- b) keine Angaben c) keine Angaben	a) keine Angaben b) Melderegister der DDR c) keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
a) Melderegister (nach Ortsteilen, Straßen- und Hausnummer sortiert) b) keine Angaben c) keine Angaben	a) keine Angaben b) Melderegister der DDR c) keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
a) Nebenkartei mit Namen Ver storbener und Verzogener b) keine Angaben c) keine Angaben	a) keine Angaben b) Melderegister der DDR c) keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
a) Paß- und Ausweiskartei b) wie 2 a) c) keine Angaben	a) Nachweis der ausgegebenen Pässe und Ausweise in der DDR b) c)	keine Angaben	keine Angaben

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: keine Angaben
 b) heute zugriffsberechtigte Personen: Mitarbeiter der Meldebehörde

 Umgang und Verbleib gem Erlaß des MI vom 16.12.91 und 16.11.92

6. a) Aufbewahrungsort : Meldebehörde
 b) Sicherungsmaßnahmen : Stahlschränke

Gemeldete Altdatenbestände: **Stand: 02.08.1993**

LANDKREIS SANGERHAUSEN

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Kreismeldekartei b) c) keine Angaben	a) keine Angaben b) keine Angaben c) keine Angaben	keine Angaben	Bürger der Außenstelle Wallhausen und Stolberg
a) Ausweisanträge (PM 1) b) c) keine Angaben	a) keine Angaben b) keine Angaben c) keine Angaben	keine Angaben	Bürger des gesamten Landkreises Sanger hausen
a) Vermögensübersichten b) c) keine Angaben	a) Vermögensübersicht über Bürger, die unter Nicht beachtung der polizeilichen Meldevorschriften die ehemalige DDR verlassen haben b) keine Angaben c) keine Angaben	keine Angaben	Vermögensübersicht über Bürger, die unter Nichtbeachtung der polizeilichen Meldevor schriften die ehemalige DDR verlassen haben
a) Urkunden über verliehene Nutzungsrechte b) c) keine Angaben	a) keine Angaben b) keine Angaben c) keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
a) Vermögensübersicht über Verzichte von Vermögens werten zu Gunsten von Volkseigentum b) c) keine Angaben	a) keine Angaben b) keine Angaben c) keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
a) Vermögensübersichten von staatlich verwalteten Grund stücken b) c) keine Angaben	a) keine Angaben b) keine Angaben c) keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben

a) Übersichten über Grund stücke, die in Anspruch ge nommen wurden auf der Grundlage von § 14 des Auf baugesetzes b) c) keine Angaben	a) keine Angaben b) keine Angaben c) keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
a) Kaufverträge über Kauf nicht volkseigener Grund stücke b) c) keine Angaben	a) keine Angaben b) keine Angaben c) keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
a) Kaufverträge über Kauf von Volkseigentum b) c) keine Angaben	a) keine Angaben b) keine Angaben c) keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: 1. - 9. keine Angaben
b) heute zugriffsberechtigte Personen: 1. + 2. Mitarbeiter der Meldebehörde
3. - 9. keine Angaben

6. a) Aufbewahrungsort : 1. + 2. Ordnungsamt/Meldebehörde
3. - 9. Amt zur Regelung offener Vermögensfragen

b) Sicherungsmaßnahmen : 1. + 2. Die Bediensteten der Meldebehörde der Kreisverwaltung sind über die Verfahrensweise des Umgangs mit personenbezogenen Altdatenbeständen informiert.

7. Angaben zu automatisierten Verfahren: keine Angaben

Gemeldete Altdatenbestände: **Stand: 23.07.1993**

STADTVERWALTUNG BAD KÖSEN

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Straßenkartei b) lfd. Verwaltungsarbeit c) von ? - Ende 1992	a) Meldezwecke, von Volkspolizei angelegt b) keine Angaben c)	Name, Vorname, PKZ (unkenntlich gemacht-, PA-Nummer, Paß-Nummer, Ausstellungsdatum	Einwohner der Stadt Bad Kösen mit Ortsteilen und Gemeinden
a) Kreismeldedatei b) lfd. Verwaltungsarbeit c) von ? - Ende 1992	a) Meldezwecke, von Volkspolizei angelegt b) keine Angaben c)	Name, Vorname, PKZ (unkenntlich gemacht-, PA-Nummer, Paß-Nummer, Ausstellungsdatum	Einwohner der Stadt Bad Kösen mit Ortsteilen und Gemeinden

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: Mitarbeiter der Volkspolizei
 b) heute zugriffsberechtigte Personen: 2 Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes

6. a) Aufbewahrungsort : Einwohnermeldeamt
 b) Sicherungsmaßnahmen : Panzerschrank

7. Angaben zu automatisierten Verfahren: entfällt

Gemeldete Altdatenbestände:

Stand: 23.07.1993

LANDKREIS BERNBURG

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) b) c)	**Bestände werden ermittelt und evtl. nachgemeldet**		

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen:
 b) heute zugriffsberechtigte Personen:

6. a) Aufbewahrungsort
 b) Sicherungsmaßnahmen

7. Angaben zu automatisierten Verfahren:

Gemeldete Altdatenbestände: **Stand: 23.07.1993**

STADT MAGDEBURG

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde; b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Inanspruchnahme von Grundstücken b) c) von ? - heute	keine weiteren Angaben	keine Angaben	keine Angaben
a) Staatliche Verwaltung von Grundstücken b) c) von ? - heute	a) b) c)		
a) Überführung in Eigentum des Volkes b) c) von ? - heute	a) b) c)		
a) Verkäufe aus EdV an Privat b) c) von ? - heute	a) b) c)		
a) Verkäufe von Privat an EdV b) c) von ? - heute	a) b) c)		
a) Erbrecht des Staates (erbenloser Nachlaß) b) c) von ? - heute	a) b) c)		
a) Investitionsverträge b) c) von ? - heute	a) b) c)		
a) Treuhandkonten b) c) von ? - heute	a) b) c)		

a) Verzichtsunterlagen b) c) von ? - heute	a) b) c)		
a) Rechtsträgernachweise b) c) von ? - heute	a) b) c)		
a) Vermögenssicherung b) c) von ? - heute	a) b) c)		

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: keine Angaben
b) heute zugriffsberechtigte Personen: Amt zur Regelung offener Vermögensfragen

6. a) Aufbewahrungsort / b) Sicherungsmaßnahmen : Eine gegen fremden Zugriff sichere Verwahrung ist nicht gegeben. Gegenwärtig werden die Akten teilweise in Stahl- und normalen Aktenschränken (verschlossen) auf den Fluren und in Büros gelagert, insofern sind sie für jedermann frei zugängig Die Einrichtung von 2 Archiv räumen wird derzeit vorbereitet und soll bis Mitte September abgeschlossen sein.

7. Angaben zu automatisierten Verfahren: keine

Gemeldete Altdatenbestände: **Stand: 23.07.1993**

STADT NAUMBURG (SAALE)

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) KMK b) c) von ? - Februar 1992	a) Kontrolle und Suche nach personenbezogenen Daten b) Meldeverordnung der DDR c)	sämtliche Personalien des Einwohners mit PKZ, Kinder, Eltern, Reisen etc.	Einwohner der Stadt Naumburg
a) Filme Einreisen b) Anträge Ein-/Ausreisen c) von ? - 1989	a) Historischer Nachweis von Ein-/Ausreisen b) Anweisung und VO des MI der DDR c)	Personalien, Einreisezeitraum, (weitere Informationen sind nicht vorhanden, da kein Lesegerät vorhanden ist)	natürliche Personen
a) PM 1 a b) Antrag für die Ausstellung eines PA oder RP c) von ? - 1990	a) Nachweis Dokumentbesitz b) PA-VO der DDR c)	Personalien, PKZ, Beruf, Arbeitsstelle	natürliche Personen ab 14 Jahre

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: Meldestelle / Paßbehörde
b) heute zugriffsberechtigte Personen: keine Angaben

6. a) Aufbewahrungsort : Archivraum der Einwohnermeldestelle
b) Sicherungsmaßnahmen : verschlossen

7. Angaben zu automatisierten Verfahren: keine Angaben

Gemeldete Altdatenbestände:

Stand: 22.07.1993

STADT QUEDLINBURG

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Adressenverzeichnis b) Ausdruck Einwohnerverzeichnis c) bis 06.1989	a) nicht mehr nachvollziehbar b) keine Angaben c)		

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: 2 Mitarbeiter des Archivs/Registratur
 b) heute zugriffsberechtigte Personen: Mitarbeiter der Hauptverwaltung

6. a) Aufbewahrungsort : Archiv der Stadt Quedlinburg
 b) Sicherungsmaßnahmen : verschlossene Behältnisse

Am 4.3.1993 durch Aktenvernichtungsfirma VERNICHTET !

7. Angaben zu automatisierten Verfahren: keine

Gemeldete Altdatenbestände: **Stand: 23.07.1993**

GEMEINDE BARLEBEN

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Meldespäne b) c) 1966 - 1992	a) b) keine Angaben c)	keine Angaben	keine Angaben
a) Bauunterlagen b) c) 1965 - heute	a) Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes b) keine Angaben c)		
a) Einwohnermeldekartei b) c) 70er u. 80er - Jahre	a) b) keine Angaben c)	keine Angaben	keine Angaben
a) Auszahlungslisten Kinder geld b) c) einzelne Jahrgänge	a) Beihilfen kinderreicher Familien, Ehen mit 3 Kindern; Mindestrentner, schwerstgeschädigte Bürger aus dem Bereich Gesundheits- und Sozialwesen b) keine Angaben c)	keine Angaben	keine Angaben
a) Protokoll der Ratssitzungen b) c) 1959 - heute (einzelne Jahr gänge)	a) b) keine Angaben c)	keine Angaben	keine Angaben
a) Bereich Zivilverteidigung b) c)	a) Zahlreiche Unterlagen über die geschützte Unterbingung der Bevölkerung b) keine Angaben c)	keine Angaben	keine Angaben
a) Personenstandswesen (Mitteilungen vom Rat des Kreises Wolmirstedt) b) c)	a) Innere Angelegenheiten - über kriminell gefährdete Bürger, über rechtskräftig verurteilte Bürger b)keine Angaben c)	Delikt und Straftat	Bürger der Gemeinde

a) Nachweis über vertrauliche Dienstsachen b) c)	a) Post Ein- und Ausgangsbuch b) keine Angaben c)	keine Angaben	keine Angaben
a) Anträge auf Eheschließung b) c) 1968 - 1977	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
a) Sterbefallanzeigen b) c) 1968 - 1977	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
a) Personalakten b) c) 1951 - heute	a) aufgelöste Arbeitsverhältnisse b) keine Angaben c)	keine Angaben	keine Angaben
a) Lohn- und Gehaltslisten b) c) 1957 - 58; 61 - 63; 65; 68; 70 - 71.	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
a) Einreiseanträge b) c) 1968 - 76; 1979 - 82	a) Mitteilungen der ehem. Volkspolizei Wolmirstedt b) keine Angaben c)	keine Angaben	Bürger der Gemeinde

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: keine Angaben
 b) heute zugriffsberechtigte Personen: keine Angaben

6. a) Aufbewahrungsort : Hausboden des Verwaltungsgebäudes / Keller
 b) Sicherungsmaßnahmen : Keller: verschweißte Gitter am Fenster und Sicherheitsschloß an der Tür
 Hausboden: Maschendrahtverschlag

7. Angaben zu automatisierten Verfahren: keine Angaben

Gemeldete Altdatenbestände: **Stand: 22.07.1993**

GEMEINDE VÖLPKE:

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Ausgaben -Feriengestaltung b) 1979	a) Kostenabrechnung Gemeinde/Schule b) keine Angaben c)	Fahrausweise vom Kraftverkehr, mit Paßbild, Name	Schüler
a) Steuern u. Pachten b) 1931 - 1991	a) Einziehung von Steuern u. Pachten b) keine Angaben c)	Vorname, Adresse, das zu besteuernde Gut, Einheitswert, Kontostand (Verwahrkonto), Steuerbeträge A u. B	Personen mit Grundbesitz bzw. Personen die etwas gepachtet haben.
a) Lohn u. Gehalt b) 1950 - 1991	a) Lohn- u. Gehaltszahlungen durch die Gemeinde bzw. Gemeindeverwaltung b) keine Angaben c)	Name, Vorname, Adresse, Tätigkeit, Geburtsdatum, Brutto- /Nettoverdienst auch auflaufend für 1 Jahr, Familienstand, Kinder (Name, Geburtsdatum)	Arbeiter u. Angestellte der Gemeinde bzw. Gemein- deverwaltung, bzw. ausgeschiedene Kollegen.
a) Kaderakten allgemein b) 1956 - 1983	a) Einstellung und Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten b) keine Angaben c)	Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Tätigkeit, Lohn- bzw. Gehaltsgruppe, Paßbilder, Lebensläufe	Arbeiter und Angestellte der Gemeinde bzw. Gemeindeverwaltung bzw. ausgeschiedene Kollegen
a) Rekrutierungsstammrolle b) 1903	a) Feststellung der Wehrtauglichkeit b) keine Angaben c)	Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtskreis, Angaben über die Eltern, Wohnort, Stand oder Gewerbe, Größe, körperliche Fehler	männliche wehrpflichtige Personen
a) Wahlunterlagen b) 1954 - 1989	a) Durchführung von Wahlen b) keine Angaben c)	a) Kandidatenaufstellung - Name, Vorname, Partei, Tätigkeit b) Wählerlisten - Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse	wahlberechtigte Bürger der Gemeinde
a) Allgem. Schriftverkehr b) 1977 - 1982	a) Durchführung der Verwaltungsarbeit b) keine Angaben c)	Verweise, Straftaten, Ordnungswidrigkeiten (Name, Vorname, Art des Verstoßes z.B. Arbeitsbummelei)	straffällig gewordene Bürger, Bürger die gegen die Arbeitsmoral verstoßen haben.
a) Schriftverkehr Rat des Kreises b) 1982 - 1985	a) Durchführung der Verwaltungsarbeit b) keine Angaben c)	Name, Vorname, Restvergütung aus Jahresabrechnung	Bürger der die DDR illegal verlassen hat

a) Standesamt und Meldewesen b) 1934 - 1990	a) Führung des Standesamtes b) keine Angaben c)	Name, Vorname, Geburtsdatum, Vater, Mutter, Annahme an Kindes statt, Geburtsort, PKZ, Geschlecht, Adresse, Beruf, Tätigkeit	Personen der Gemeinde Völpke, Badeleben, Sommerschenburg, Sommersdorf, Barneberg
a) Erziehungsakten, Ordnungswidrigkeiten b) 1975- 1981	a) Durchführung der Verwaltungsarbeit b) keine Angaben c)	Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Tätigkeit, Art der Ordnungswidrigkeit, Verweise	kriminell gefährdete Bürger
a) Schriftverkehr über kriminell gefährdete Personen und Strafentlassener b) 1974 - 1983	a) Durchführung der Verwaltungsarbeit b) keine Angaben c)	Name, Vorname, Adresse, Art der Ordnungswidrigkeit, Tätigkeit und Betrieb, Beurteilungen, ehrenamtliche Mitarbeiter der Abt. Inneres beim Rat der Gemeinde, bei Straftaten - Wiedereingliederung - Verhältnis in der Familie	Bürger die eine Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit begangen haben, Bürger bei der Hilfe der Wiedereingliederung
a) Mietverträge b) 1959 - 1970	a) Verwaltung gemeindeeigener Wohnungen u. Grundstücke b) keine Angaben c)	Name, Vorname, neue Adresse, Art der Mietung oder Pachtung	Bürger der Gemeinde
a) Verwaltung des Eigentums Republikflüchtiger b) 1947 - 1981	a) Verwaltung der Hinterlassenschaften b) keine Angaben c)	Name, Vorname, ehem. Wohnort, Aufstellung des Vermögens (Lohn, Versicherungen, Konten, Sachwerte), laufende Buchungen auf Westkonten (Einzelakten)	republikflüchtige Personen
a) Viehzählungen b) 1965 - 1990	a) Aufstellung statistischer Meldungen b) keine Angaben c)	Name, Anzahl und Art der Viehbestände	Bürger der Gemeinde welche Kleintierzucht betreiben.
a) Sammelordner Landwirtschaft b) 1958 - 1990	a) Durchführung der Verwaltungsarbeit b) keine Angaben c)	Mastverträge, -Name, Vorname, Adresse, Anzahl und Art der Tiere, Datum der Abgabe Pflegeverträge für Grünanlagen -Name, Vorname, Adresse, Pflegeobjekt, Vergütung	Bürger der Gemeinde

a) Eigenheimsiedlung "Am Hasenberg" b) 1974 - 1979 (bzw. Eigenheimbau 1977 1983)	a) Genehmigung von Bauvorhaben - Eigenheime - b) keine Angaben c)	Bauanträge - Name, Vorname, Wohnanschrift, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Tätigkeit, Arbeitsstelle, Angaben über Ehepartner und Kinder, Grundbesitzverhältnisse	Bürger die ein Eigenheim bauen bzw. gebaut haben
a) Vereinbarungen zum Bau eines Eigenheimes b) 1978	a) Ausstellung der Bauanträge b) keine Angaben c)	Vereinbarungen - siehe (Eigeneheimsiedlung "Am Hasenberg")	Bürger die ein Eigenheim bauen möchten
a) Bauunterlagen - Garagen-komplex - Konsum Völpke b) 1966 - 1969	a) Genehmigung von Bauvorhaben b) keine Angaben c)	Bauanträge - siehe (Eigenheimsiedlung "Am Hasenberg")	Bürger die eine Garage bauen, bzw. gebaut haben
a) Bauunterlagen - Interessen-gemeinschaft FFW Völpke - Eigenheime Mittelstraße b) 1976 - 1981	a) Genehmigung der Bauvorhaben / Eigenheim b) keine Angaben c)	Bauanträge sie (Eigenheimsiedlung "Am Hasenberg")	Bürger die ein Eigenheim bauen, bzw. gebaut haben

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: Angestellte der Gemeinde bzw. Gemeindeverwaltung Völpke
 b) heute zugriffsberechtigte Personen: Angestellte der Gemeinde Völpke

6. a) Aufbewahrungsort : Archiv der Gemeinde Völpke
 b) Sicherungsmaßnahmen : keine Angaben

7. Angaben zu automatisierten Verfahren: keine

Gemeldete Altdatenbestände: **Stand: 23.07.1993**

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SALZWEDEL - LAND

1. a) Bezeichnung der Akten b)Zweckbestimmung c) Dauer der Verwendung	2. a) Aufgabe, zu deren Erfüllung die Akte angelegt wurde: b) Rechtsgrundlage c) Grund der Verarbeitung	3. Art der gespeicherten Daten	4. Kreis der Betroffenen
a) Einwohnermeldekartei b) c) keine Angaben	keine Angaben	Name, Vorname, Geburtsjahr, Geburtsort, Beruf, Zuzugsdatum	siehe beigefügte Aufstellung

5. a) früher zugriffsberechtigte Personen: keine Angaben
 b) heute zugriffsberechtigte Personen: Bürgermeister

6. a) Aufbewahrungsort : keine Angaben, ab 1.11.93: zentral bei der Verwaltungsgemeinschaft, in Kellerräumen
 b) Sicherungsmaßnahmen : keine Angaben

7. Angaben zu automatisierten Verfahren: keine Angaben

Übersicht der Mitgliedsgemeinden

Gem.Nr.	Ort	Ortsteile
03	**Chüden**	Groß Chüden Klein Chüden Ritze
06	**Mahlsdorf**	Maxdorf
07	**Osterwohle**	Bombeck Klein Gerstedt Groß Gerstedt Wistedt
08	**Seebenau**	Cheine Darsekau
09	**Steinitz**	Kemnitz Ziethnitz
10	**Tylsen**	Niephagen
11	**Wieblitz/Eversdorf**	Groß Wieblitz Klein Wieblitz Eversdorf
13	**Wallstawe**	----
14	**Henningen**	Andorf Rockenthin Hestedt Barnebeck Groß Grabenstedt
20	**Altensalzwedel**	Saalfeld Hagen
21	**Gischau**	Groß Gischau Klein Gischau
22	**Kuhfelde**	Vitzke Kolonie Valfitz
23	**Püggen**	---
24	**Siedenlangenbeck**	Hohenlangenbeck Leetze Wöpel Wötz
25	**Valfitz**	Schieben
30	**Benkendorf**	Büssen
31	**Binde**	Ritzleben

32	Kaulitz	---
33	Klein Gartz	---
34	Liesten	Debekolk
35	Pretzier	Königstedt
36	Riebau	Jeebel
37	Stappenbeck	Buchwitz